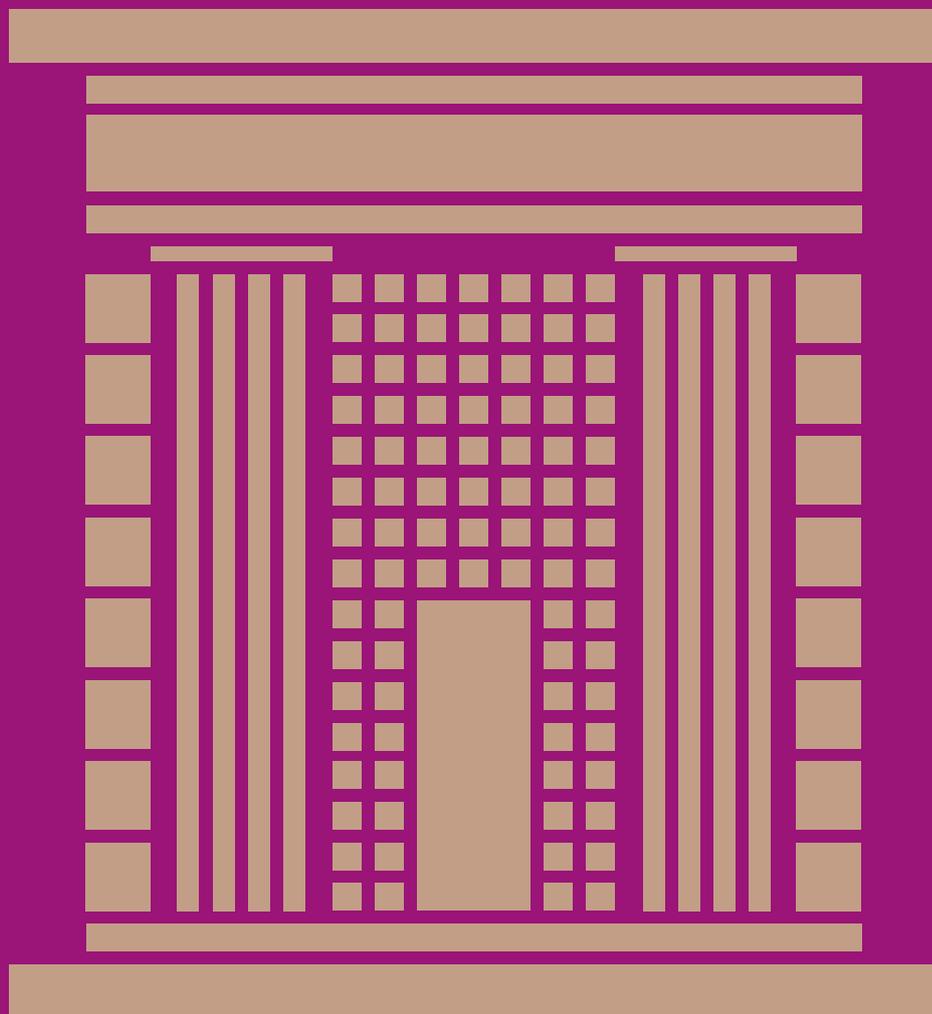


Verfassungsgerichtshof Tätigkeitsbericht 2021



v f g h

Verfassungsgerichtshof
Österreich





Inhalt

	Vorwort	4
I	2021 in Zahlen	7
II	Personalia	11
	1. Das Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	13
	1.1. Änderungen in der Zusammensetzung	13
	1.2. Ständige Referentinnen und Referenten	13
	1.3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes	14
	1.4. Herbert Haller zum Gedenken	17
	2. Nichtrichterliches Personal	18
	2.1. Personalstand	18
	2.2. Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof	18
III	Judizielles	21
	1. 2021 im Überblick	22
	2. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	24
	3. Die Verfahrenshilfe vor dem Verfassungsgerichtshof	26
	4. Rückblick auf die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2021	28
	5. Beschwerdeverfahren in Asylangelegenheiten	40
	6. Sachentscheidungen gemäß Art. 140 B-VG kompakt und komplett	42
	7. Judikaturdokumentation	49
IV	Veranstaltungen und internationale Kontakte	51
	1. Kalendarium 2021	52
	2. Verfassungstag	54
	2.1. Festreden	56
	Andreas Voßkuhle: Nicht nur dem Anfang wohnt ein Zauber inne!	56
	Sabine Gruber: RechtSchaffen	62
	3. Internationaler Austausch	66
V	Verfassungsgerichtshof auf Tour	69
	1. Eine Wanderausstellung	70
	2. Die Tour	72
	3. Eröffnung in Klagenfurt	74
VI	Im Gespräch ...	77
	... mit o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig Adamovich	79
VII	Statistik	85

Vorwort

Der Gerichtshof konnte auch im Jahr 2021 seine Kernaufgabe trotz der widrigen Umstände der Pandemie nahezu ohne Abstriche erfüllen. Dies ist maßgeblich dem Einsatz der Richterinnen und Richter und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu danken.

Das Rechtsprechungsjahr 2021 war neuerlich von wichtigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes geprägt.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie ergingen weitere wichtige Leitentscheidungen. Im Asyl- und Fremdenrecht war die Rechtsprechung ab dem Sommer unmittelbar vom politischen Umsturz in Afghanistan betroffen. Besondere Herausforderungen erwuchsen dem Verfassungsgerichtshof in der ersten Jahreshälfte aus Verfahren über Meinungsverschiedenheiten aus dem „IBIZA-Untersuchungsausschuss“. Erstmals musste eine Exekution durch den Bundespräsidenten nach Art. 146 Abs. 2 B-VG beantragt werden.

Die Arbeitsbelastung blieb hoch, die Zahl der durch Entscheidung beendeten Verfahren bewegte sich ebenso wie die im internationalen Vergleich sehr kurze Verfahrensdauer auf dem Niveau der Vorjahre. Dennoch wurde deutlich, dass der Gerichtshof nun zusätzlichen Personal- und Raumbedarf hat, um seine Aufgaben auch in Hinkunft in der gewohnten Qualität und angemessenen Verfahrensdauer erfüllen zu können. Durch den Umbau des Beratungszimmers und die Mehrfachbelegung von Räumen konnte auf den bestehenden Flächen eine erste Abhilfe geschaffen werden.

Das Veranstaltungsprogramm des Verfassungsgerichtshofes musste Einschränkungen hinnehmen, einiges konnte aber stattfinden. So konnten über 10.000 Menschen an 13 Standorten in ganz Österreich die Wanderausstellung „VfGH auf Tour“ besichtigen, viele konnten mit dem Gerichtshof und seinen Richterinnen und Richtern in Kontakt kommen.



Univ.-Prof. Dr. Verena Madner
Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes



Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Höhepunkt war der Besuch der Ausstellung durch den Bundespräsidenten, einigen Mitgliedern der Bundesregierung und mehreren Schulklassen am Platz vor dem Verfassungsgerichtshof im Oktober. Der Kontakt zu Schulen wird im Rahmen des 2019 gestarteten Projekts „Verfassung macht Schule“ intensiviert, für das Jahr 2022 sind wieder Besuche in Schulen und Führungen von Schulklassen am Verfassungsgerichtshof geplant, erweitert um ein Ausstellungsprogramm.

Auch die internationalen Kontakte konnten nach einjähriger Pause wieder mit persönlichen Begegnungen aufgenommen werden. Höhepunkte waren das vom Verfassungsgerichtshof in Wien veranstaltete Treffen aller deutschsprachigen Verfassungsgerichte und der europäischen Gerichtshöfe sowie der Besuch unseres Gerichts beim deutschen Bundesverfassungsgericht.

Die Feiern zum 100-jährigen Jubiläum des Verfassungsgerichtshofes, geplant für Oktober 2020, konnte mit einjähriger Verspätung nachgeholt werden. Der ehemalige Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle und die Schriftstellerin Sabine Gruber hielten beeindruckende Vorträge im Rahmen eines Festakts, der im Fernsehen live übertragen wurde. Die beiden Reden wurden auch in diesen Tätigkeitsbericht aufgenommen.

In erster Linie versucht der Bericht allerdings das zu tun, was man von Tätigkeitsberichten erwartet: übersichtlich und präzise über die Arbeit des Gerichtshofes zu informieren. Die im Vorjahr begonnene Reihe von Interviews wird fortgesetzt mit einem Gespräch mit dem langjährigen, ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Ludwig Adamovich, der im Jahr 2022 das 90. Lebensjahr vollenden wird.

I

Sitzungshalbtage

65

118 Tage
durchschnittliche Verfahrensdauer

1 Jahr

2021 in Zahlen

Der VfGH kann vor allem befasst werden mit

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte
- Anträgen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfung
- vermögensrechtlichen Klagen, die gegen eine der Gebietskörperschaften gerichtet sind
- Wahlanfechtungen
- Streitigkeiten betreffend Einsetzung und Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen

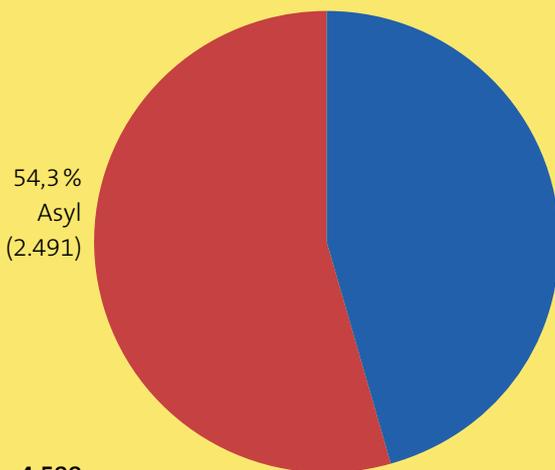
6
Wahlsachen
nach Art. 141 B-VG



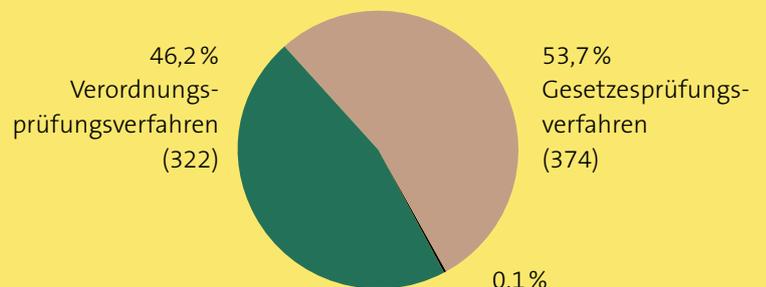
2
Kompetenzfeststellungsverfahren

26
Klagen
nach Art. 137 B-VG

6
U-Ausschussverfahren
nach Art. 138b B-VG



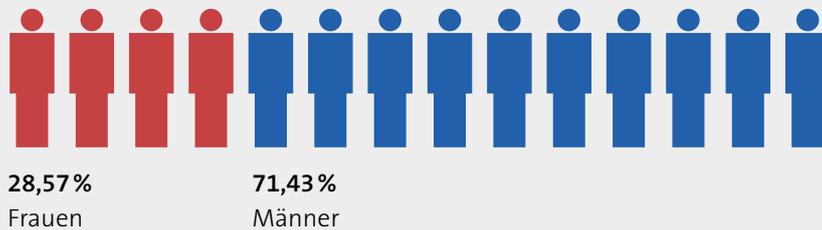
4.588
Beschwerdeverfahren
nach Art. 144 B-VG



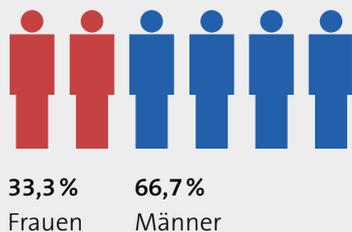
697
Normenkontrollverfahren
180 Gerichtsanträge
64 von Amts wegen
248 Individualanträge
195 Parteianträge
10 sonstige

Personalia, Budget, Website

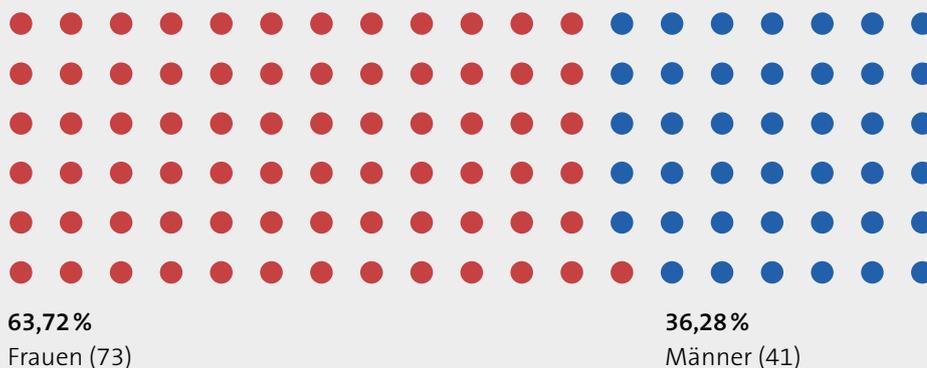
14
Mitglieder



6
Ersatz-
mitglieder



114
Bedienstete



Haushalt 2021

€ 18,085 Mio.

Website 2021

1,3 Mio.
total visits

8,9 Mio.
Seitenaufufe

Bürgerservice 2021

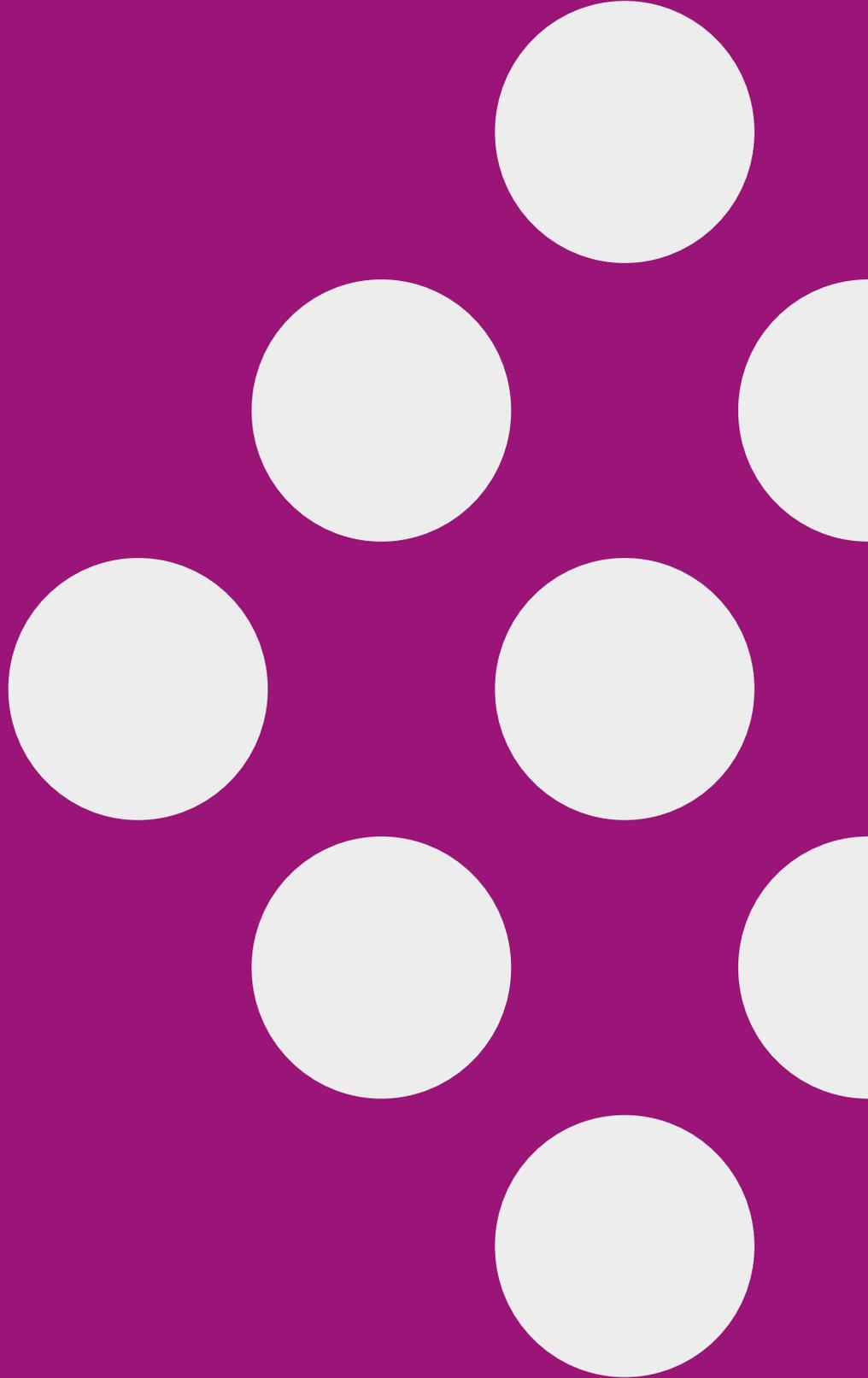
150
schriftliche Anbringen/Monat

100
telefonische Anbringen/Monat

1921–2021 Historisches in Zehnerschritten

1921	Erlassung des VfGG 1921, dem ersten Organisations- und Verfahrensgesetz des VfGH	BGBI. 364/2021
1931	VfGH zu Begriff und Wesensmerkmalen der Verordnung iSd B-VG	VfSlg. 1397/1931 (Aufhebung der Studentenordnung der Universität Wien als gesetzwidrig)
1951	Späterer Präsident Antonioli wird Mitglied des VfGH	
1961	VfGH zur Bezeichnungspflicht für verfassungsändernde Staatsverträge	VfSlg. 4049/1961
	VfGH zur Anfechtung von Gesetzen durch OGH und VwGH	VfSlg. 3992/1961
	VfGH erklärt sich in der Causa Otto Habsburg für unzuständig	VfSlg. 4126/1961
1971	Nationalrats-WahlO 1971 hält vor VfGH	VfSlg. 6563/1971
1981	Zulässigkeit eines Individualantrags und Aufhebung von Bestimmungen des Israelitengesetz wegen Unsachlichkeit der Organisation der Ausübung der jüdischen Religion in Form einer „Einheitsgemeinde“	VfSlg. 9185/1981
1991	VfGH trifft Entscheidung zur Familienbesteuerung	VfSlg. 12.940/1991
	VfGH: Das Recht auf Achtung des Privatlebens iSd Art. 8 EMRK umfasst auch das Recht, die Gestaltung des Privatlebens dem Blick der Öffentlichkeit und des Staates zu entziehen	VfSlg. 12.689/1991 (Aufhebung der „Videokassetten-abgabe“)
2001	VfGH hebt „Ortstafelregelung“ im Volksgruppengesetz wegen Widerspruchs zum Staatsvertrag von Wien 1955 auf	VfSlg. 16.404/2001
	VfGH hebt erstmals eine Verfassungsbestimmung (§ 126a BVergG 1997) wegen Widerspruchs zum rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzip auf	VfSlg. 16.327/2001
	VfGH hebt Bestimmung der Vbg. Landesverfassung wegen Widerspruch einer „Volksgesetzgebung“ zum repräsentativ-demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung auf	VfSlg. 16.241/2001
2011	VfGH hebt die durch das BBG 2009 eingeführte Beschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen auf	VfSlg. 19.522/2011
	Vorschrift über Anbringen eines Kreuzes in Kindergärten hält vor VfGH	VfSlg. 19.349/2011
2021	Siehe Abschnitt III.4. Rückblick auf die wichtigsten Entscheidungen (→ S. 28)	

II



Personalia



11.5.2021

**Angelobung von Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer
als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes**

durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
im Beisein der Mitglieder

7.6.2021

**Rücktritt des Mitgliedes
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter**

von seiner Funktion als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

22.9.2021

**Angelobung von Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer
als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**

durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
im Beisein der Mitglieder

22.12.2021

**Ernennung von Univ.-Prof. Dr. Daniel
Ennöckl LL.M. zum Ersatzmitglied
des Verfassungsgerichtshofes**

durch den Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung; die Angelobung erfolgte im Jänner 2022

II.1.

Das Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die über Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Sie scheiden mit Ablauf des Jahres aus dem Amt, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes genießen die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit.

Unterstützend sind 114 nichtrichterliche Bedienstete im Verfassungsgerichtshof tätig.



II.1.1.

Änderungen in der Zusammensetzung

Dr. Wolfgang Brandstetter legte Anfang Juni 2021 sein Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zurück. Ihm folgte im September dieses Jahres Dr. Michael Mayrhofer, der erst im Mai 2021 zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes bestellt worden war, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nach. Als (neues) Ersatzmitglied wurde im Dezember 2021 Dr. Daniel Ennöckl LL.M. vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt; seine Angelobung durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes erfolgte im Jänner 2022.

Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer wurde 1975 in Linz geboren. Das Jus-Studium absolvierte er an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU); Promotion zum Dr. iur. im Jahr 2003. Von 2003 bis 2005 war Michael Mayrhofer verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof. Nach einer Tätigkeit als Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der JKU habilitierte er sich 2014 für die Fächer Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht. Seit 2016 ist Mayrhofer an der JKU Universitätsprofessor für Öffentliches Recht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Er ist seit 2017 Mitglied der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt und leitet seit 2018 das Weiterbildungsprogramm der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl LL.M. wurde 1973 in Linz geboren; er ist Professor für Öffentliches Recht und Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur in Wien.

II.1.2.

Ständige Referentinnen und Referenten

Die ständigen Referentinnen und Referenten werden vom Plenum des Verfassungsgerichtshofes aus dessen Mitte jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Verfassungsgerichtshof standen in der ersten Jahreshälfte des Berichtsjahres 13, danach 12 ständige Referentinnen und Referenten, darunter auch die Vizepräsidentin, zur Verfügung. 2021 wurden Dr. Ingrid Siess-Scherz, Dr. Andreas Hauer, Dr. Michael Rami und Dr. Johannes Schnizer als ständige Referenten wiedergewählt.

II.1.3.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Mitglieder



DDr. Christoph Grabenwarter

geboren 1966 in Bruck an der Mur
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2005, Vizepräsident Feb-
ruar 2018 bis Februar 2020, wiederholt
zum ständigen Referenten gewählt,
Präsident seit Februar 2020, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Verena Madner

geboren 1965 in Linz
Universitätsprofessorin, WU Wien
Vizepräsidentin seit 2020, zur ständigen
Referentin gewählt, nominiert von der
Bundesregierung



Dr. Claudia Kahr

geboren 1955 in Graz
Sektionschefin im Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie i. R.
Mitglied seit 1999, wiederholt zur stän-
digen Referentin gewählt, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Johannes Schnizer

geboren 1959 in Graz
Parlamentsrat a. D.
Mitglied seit 2010, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Helmut Hörtenhuber

geboren 1959 in Linz
Landtagsdirektor a. D., Honorarprofessor
Mitglied seit 2008, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Markus Achatz

geboren 1960 in Graz
Universitätsprofessor, JKU Linz,
Wirtschaftstreuhänder
Mitglied seit 2013, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert vom Nationalrat



Dr. Christoph Herbst

geboren 1960 in Wien
Rechtsanwalt
Mitglied seit 2011, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert vom Bundesrat



Dr. Georg Lienbacher

geboren 1961 in Hallein
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2011, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Michael Holoubek

geboren 1962 in Wien
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2011, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert vom Nationalrat



Dr. Sieglinde Gahleitner

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis
Rechtsanwältin, Honorarprofessorin
Mitglied seit 2010, wiederholt zur
ständigen Referentin gewählt,
nominiert vom Bundesrat



Dr. Andreas Hauer

geboren 1965 in Ybbs an der Donau
Universitätsprofessor, JKU Linz
Mitglied seit 2018, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert vom Nationalrat



Dr. Ingrid Siess-Scherz

geboren 1965 in Wien
Parlamentsrätin a.D.
Mitglied seit 2012, wiederholt
zur ständigen Referentin gewählt,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Michael Rami

geboren 1968 in Wien
Rechtsanwalt
Mitglied seit 2018, wiederholt zum
ständigen Referenten gewählt,
nominiert vom Bundesrat



Dr. Michael Mayrhofer

geboren 1975 in Linz
Universitätsprofessor, JKU Linz
Ersatzmitglied April – September 2021
Mitglied seit September 2021,
nominiert von der Bundesregierung



Ersatzmitglieder



Dr. Robert Schick

geboren 1959 in Wien
Senatspräsident des Verwaltungs-
gerichtshofes, Honorarprofessor
Ersatzmitglied seit 1999, nominiert
vom Nationalrat



Mag. Werner Suppan

geboren 1963 in Klagenfurt
Rechtsanwalt
Ersatzmitglied seit 2017, nominiert
vom Bundesrat



Dr. Nikolaus Bachler

geboren 1967 in Graz
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes
Ersatzmitglied seit 2009, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Daniel Ennöckl LL.M.

geboren 1973 in Linz
Universitätsprofessor, BOKU Wien
Ersatzmitglied seit 2021, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Angela Julcher

geboren 1973 in Wien
Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes,
Honorarprofessorin
Ersatzmitglied seit 2015, nominiert
vom Nationalrat



**MMag. Dr. Barbara
Leitl-Staudinger**

geboren 1974 in Linz
Universitätsprofessorin, JKU Linz
Ersatzmitglied seit 2011, nominiert
von der Bundesregierung



Detaillierte Werdegänge der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abrufbar:
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/ersatzmitglieder.de.html>

II.1.4.

Herbert Haller (1940–2021) zum Gedenken

Am 31. Juli 2021 ist Herbert Haller im 82. Lebensjahr unerwartet verstorben.

Herbert Haller kam am 7. Februar 1940 in München zur Welt. Nach dem Schulbesuch in Wien studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Wien und promovierte 1963. Noch im selben Jahr wurde er Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien bei Günther Winkler. Ab dem Jahr 1967 verbrachte er zwei Jahre als Forschungsstipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Nach seiner Rückkehr nach Wien unterbrach er die universitäre Laufbahn, um für fünf Jahre als „Schriftführer“ im Verfassungsgerichtshof beim späteren Präsidenten Erwin Melichar zu arbeiten. Sein primäres wissenschaftliches Interesse galt in all den Jahren bereits der Verfassungsgerichtsbarkeit und hier vornehmlich der Befugnis zur Normenkontrolle, welche den österreichischen Verfassungsgerichtshof für viele andere Gerichte weltweit zum Modell und Vorbild werden ließ.

Im Jahr 1975 wechselte Haller als Assistent an das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, wo er sich im Jahr 1978 mit der Arbeit „Die Prüfung von Gesetzen. Ein Beitrag zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle“ habilitierte. Dieses Werk bildet – 60 Jahre nach der Entstehung der Bundesverfassung – die erste umfassende Analyse der Zuständigkeit zur Gesetzesprüfung in Monographieform. Neben der Verfassungsgerichtsbarkeit galt Hallers wissenschaftliches Interesse dem Wirtschaftsverwaltungsrecht, dem Datenschutzrecht und dem Verwaltungsverfahrenrecht. Diese Interessen waren getrieben von seiner beruflichen Tätigkeit nach der Habilitation. Haller arbeitete zunächst im Rahmen einer



zweijährigen Dienstzuteilung im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, bevor er im Jahr 1981 an der Wirtschaftsuniversität zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Seine außergewöhnlichen didaktischen Fähigkeiten und die vielfältigen Praxiserfahrungen ließen ihn nicht nur zu einem beliebten Lehrer an der Universität, sondern auch zu einem gefragten Vortragenden im außeruniversitären Bildungsbereich werden (u.a. an der Verwaltungsakademie des Bundes).

Ende 2002, wenige Jahre vor der Pensionierung als Hochschullehrer, wurde Herbert Haller von der Bundesregierung als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten ernannt. Als Wissenschaftler mag er mancher Praxis des Verfassungsgerichtshofes durchaus kritisch gegenüber gestanden sein, in seiner Zeit als Richter hat er sich aber – ohne seine Haltung aufzugeben – stets die Wahrung des Ansehens des Verfassungsgerichtshofes zur Richtschnur seiner Äußerungen gemacht.

Die Reform der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigte Herbert Haller Zeit seines juristischen Lebens, zunächst in frühen Arbeiten zur Verfassungsnovelle 1975, 30 Jahre später als Vorsitzender jenes Ausschusses 9 im Österreich-Konvent, der sich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts widmete. Haller leitete den Ausschuss bestehend aus Gerichtspräsidenten, Verfassungsrichtern, Professoren und Politikerinnen und Politikern mit ruhiger

Hand und konnte Entwürfe vorlegen, die zehn Jahre später, in den Jahren 2014/15, Eingang in das Verfassungsrecht fanden – eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, die diesen Namen verdient, ebenso wie eine Ausweitung der konkreten Normenkontrolle auf Antrag von Einzelpersonen auf den Bereich des Zivil- und Strafprozesses.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Gerichtshof Ende 2010 zog sich Herbert Haller immer mehr in seine neue Heimat an den Kärntner Längsee zurück. Dem Natur- und Umweltschutz verschrieben konnte er durch ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde ebenso wie im Rahmen von Bürgerinitiativen im ganzen Bundesland manchen Erfolg verbuchen und wurde von allen als Gesprächspartner geschätzt.

Der Verfassungsgerichtshof wird seinem ehemaligen Mitglied stets ein ehrendes Andenken bewahren.

II.2. Das nichtrichterliche Personal

II.2.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2021 insgesamt 105 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 60 Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/A1 bzw. a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 40 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den ständigen Referentinnen und Referenten tätig. Das am Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ausgerichtete und dem europäischen Standard entsprechende Ziel, den als ständigen Referentinnen und Referenten tätigen Mitgliedern je drei wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) zur Verfügung zu stellen, konnte daher zur Gänze erreicht werden.

Dazu kamen fünf Landesbedienstete, welche die Länder Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind.

Die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht vor allem in der Unterstützung der ständigen Referentinnen und Referenten bei der Vorverfahrensführung und der Ausarbeitung von Entscheidungen (Vorprüfung der formalen Voraussetzungen, Judikatur- und Literaturrecherche, Vorbereitung von Beratungsvorentwürfen). Daneben führen sie das Protokoll bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.

II.2.2. Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde auch 2021 wieder erfüllt: Von den 114 im Verfassungsgerichtshof Beschäftigten waren 72 Frauen. Der Frauenanteil bei den Bediensteten im Verfassungsgerichtshof liegt sohin bei 63,7% und ist damit deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst, der laut dem aktuellen Gleichbehandlungsbericht des Bundes Ende 2019 bei 42% gelegen ist; auf der Ebene der Führungskräfte betrug der Frauenanteil im Verfassungsgerichtshof 50%.

Bei Neuaufnahmen sowie im Rahmen einer konsequenten Aus- und Weiterbildung legt der Verfassungsgerichtshof höchsten Wert auf Qualifikation.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren jede Unterstützung bei berufsbegleitender Fortbildung und der Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen sowie Praktika bei anderen Institutionen im In- und Ausland (zB im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst oder bei einer Bezirkshauptmannschaft). Der Verfassungsgerichtshof sieht es insbesondere als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Darüber hinaus hat er 2021 sechs jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit zur Absolvierung eines Praktikums am Verfassungsgerichtshof geboten. Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von

Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, sind weitgehend umgesetzt. So waren 2021 sieben Frauen in Teilzeit beschäftigt und 105 Telearbeitsplätze eingerichtet.

Unter Einhaltung eines strengen COVID-19-Präventionskonzepts fand 2021 zum achten Mal eine Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vftm | wissen, statt.

Diese Bundesländertagungen haben die verfassungsrechtlichen Mitarbeiter(innen) seit Mitte der 1980er Jahre zum Adressaten und stehen unter der Schirmherrschaft des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes.

Die Veranstaltung findet alle zwei Jahre in einem anderen Bundesland statt. Im Zentrum steht eine wissenschaftliche vortrags- und diskussionsgetriebene Auseinandersetzung über bestimmte Themen des öffentlichen Rechts.

Die diesjährige Tagung wurde in Sankt Pölten, Niederösterreich, zum Thema „Verwaltung und Verfassung“ abgehalten. Der Präsident des Niederösterreichischen Landtags konnte in Vertretung der Landeshauptfrau rund 150 Teilnehmer/innen im Landtagssaal begrüßen.



Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes in St. Pölten, 15. Oktober 2021

III



Judizielles

III.1. 2021 im Überblick

Jänner/Februar/März

VfGH 18.1.2021, UA 4/2020

Ablehnung der Ladung einer Auskunftsperson vor dem Beschluss „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ durch Mehrheit des Ausschusses mangels Begründung rechtswidrig

VfGH 26.2.2021, E 4697/2019

Tragen einer Tiermaske bei einer Milchwirtschaft-Werbeveranstaltung verstößt nicht gegen das Gesichtsverhüllungsverbot (→ S. 36)

VfGH 2.3.2021, V 1/2021

COVID-19: Keine Zuständigkeit des VfGH für Haftprüfungsanträge gegen Quarantäneverpflichtung – VfGH weist Haftprüfungsanträge gemäß Art. 6 Abs. 1 PersFrSchG 1988 zurück

VfGH 3.3.2021, V 75/2019

Apothekenvorbehalt für nicht rezeptpflichtige Arzneimittel verfassungskonform; ebenso bleibt absolutes Verbot der Abgabe von Arzneimitteln in Selbstbedienung aufrecht

VfGH 4.3.2021, K I 18/2019

Rückholung eines Pflegekindes aus Obhut der Pflegeeltern ist Akt der Privatwirtschaftsverwaltung – VfGH weist Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts mangels Vorliegens eines solchen zurück

VfGH 4.3.2021, K I 18/2019

Rückholung eines Pflegekindes aus Obhut der Pflegeeltern ist Akt der Privatwirtschaftsverwaltung – VfGH weist Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts mangels Vorliegens eines solchen zurück

VfGH 9.3.2021, V 433/2020

Wegweisung von „Besetzern“ aus TU Wien war unzulässig: Gesetzwidrigkeit einer VO der LPD Wien nach SPG; keine Berechtigung zur Auflösung der – auf Grund der konkreten Umstände als Versammlung zu wertenden – Zusammenkunft auf Grund des SPG

VfGH 10.3.2021, E 2059/2020 ua.

Verzögerte schriftliche Ausfertigung mündlich verkündeter Entscheidungen verletzt Rechtsstaatsgebot

VfGH 10.3.2021, V 573/2020

COVID-19: Wr. Contact Tracing-VO war gesetzwidrig (→ S. 29)

VfGH 10.3.2021, V 574/2020 ua.

COVID-19: „Distance learning“ sachlich gerechtfertigt (→ S. 28)

VfGH 10.3.2021, G 380/2020 ua.

COVID-19: Unklare Bezirksgerichtszuständigkeit hinsichtlich Absonderung kranker Personen verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip – Aufhebung einer Bestimmung des EpidemieG 1950 (→ S. 44)

Mai/Juni

VfGH 5.5.2021, UA 1/2021

VfGH beantragt beim Bundespräsidenten Exekution einer Entscheidung zum „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ (→ S. 32)

VfGH 3.6.2021, V 95-96/2021

Imperative und rechtsgestaltende Erlässe betreffend die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber sind als Verordnungen zu verlautbaren

VfGH 17.6.2021, E 3728/2020

Unzulässige Untersagung aufeinanderfolgender Versammlungen zum Thema „autofreier Hauptplatz“ in Linz

VfGH 17.6.2021, G 391/2020 ua.

Bestimmung über Deutschkenntnissen von Lehrern an Privatschulen verletzt den Gleichheitsgrundsatz (→ S. 45)

VfGH 17.6.2021, G 47/2021 ua.

Zivildienst muss von militärischer Gewalt vollständig getrennt sein: Zuständigkeit des Heerespersonalamtes zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche von Zivildienern ist verfassungswidrig (→ S. 38)

VfGH 24.6.2021, V 2/2021

COVID-19: Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Begräbnissen war unzulässig, nicht aber die Einschränkung körpernaher Dienstleistungen sowie die ganztägigen Ausgangsbeschränkungen (→ S. 31)

VfGH 24.6.2021, V 87/2021

COVID-19: Testpflicht bei Ausreise aus Tirol war verhältnismäßig (→ S. 30)

September/Oktober

VfGH 22.9.2021, E 2773/2021

Beschwerde eines Sektionschefs gegen Suspendierung von dieser Funktion – Ablehnung der Beschwerdebehandlung

VfGH 23.9. 2021, V 155/2021

COVID-19: Die trotz gleichzeitiger Tests geltende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Schulen war sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig

VfGH 30. 9. 2021, V 178/2021

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die „Opt-Out“-Regelung bei „Smart Meter“

VfGH 5.10.2021, W I 15/2021

Stattgabe der Anfechtung der Wiederholungswahl des Gemeindevorstandes von Kottlingbrunn: Verfassungswidrigkeit der Anwendung einer novellierten Bestimmung der NÖ GemeindeO 1973 im fortgesetzten Wahlverfahren; schwerwiegender Eingriff in laufendes Wahlverfahren durch die mit der Novelle bewirkte Änderung bei der Verteilung der Mandate

VfGH 6.10.2021, E 4496/2020

Beschwerde gegen Neubemessung der Pension nach strafgerichtlicher Verurteilung unter Außerachtlassung des erloschenen Ruhebezugs für öffentliche Funktion – Ablehnung der Beschwerdebehandlung

VfGH 6.10.2021, V 46/2019

VfGH leitet im Zusammenhang mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) ein Gesetzesprüfungsverfahren zum Gesundheits-ZielsteuerungsG und den KrankenanstaltenG mehrerer Länder ein

VfGH 6.10.2021, V 86/2021

COVID-19: Betretungs- und Veranstaltungsverbote für Kultureinrichtungen waren geeignetes Mittel, Kontakte zu reduzieren; Abweisung eines Antrags von Kulturschaffenden auf Aufhebung von Teilen der 4. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO

VfGH 7.10.2021, G 88/2021 ua.

Individualanträge betreffend Förderungen durch die COVID-19-Finanzierungsagentur unzulässig: Fixkostenzuschuss und Lockdown-Umsatzersatz sind Maßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung; Anspruch auf Gewährung der Förderungen in gleichheitskonformer Weise und nach sachlichen Kriterien kann vor ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden („zumutbarer Umweg“)

November/Dezember

VfGH 29.11.2021, V 606/2020

COVID-19: Nächtliche Ausgangssperren – Eingriffe in das Recht auf Freizügigkeit waren verhältnismäßig

VfGH 30.11.2021, V 31/2021 ua.

COVID-19: Schließungen von Gastronomie und Einzelhandel – Eingriffe waren im Lichte der hinreichend dokumentierten epidemiologischen Lage verhältnismäßig

VfGH 3.12.2021, V 617/2020 ua.

COVID-19: FFP2-Maskenpflicht in Seilbahnen verfassungskonform

VfGH 7.12.2021, E 3149/2021

Verkennung des historischen Namens des Beschwerdeführers als Bestandteil seiner Identität; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Untersagung der Änderung eines Familiennamens

VfGH 15.12.2021, G 233/2021

COVID-19-Finanzierungsagentur (COFAG): Die Ausgestaltung der Corona-Finanzhilfen stellt keine unzulässige Vermischung hoheitlicher und privatrechtlicher Handlungsformen und keinen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie dar (→ S. 31)

VfGH 15.12.2021, V 425/2020

Gesetzwidrigkeit der Verkleinerung des Naturschutzgebiets „Gipslöcher“ in Lech durch VO der Vbg. Landesregierung zur Verwirklichung einer Liftanlage: keine hinreichende Durchführung der – naturschutzrechtlich gebotenen – Interessenabwägung bei Verordnungserlassung

VfGH 15.12.2021, V 229/2021 ua.

COVID-19: Beschränkungen für Spielplätze und Gastronomie mangels Begründung rechtswidrig

III.2. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2021 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen sowie im 1. Halbjahr zusätzlich zu zwei ein- bzw. zweitägigen Sessionen zusammengetreten. Insgesamt fanden rund 65 Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten zwischen den Sessionen vorbereitet wurden. Jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied hat im Durchschnitt etwa 420 Erledigungen vorbereitet.

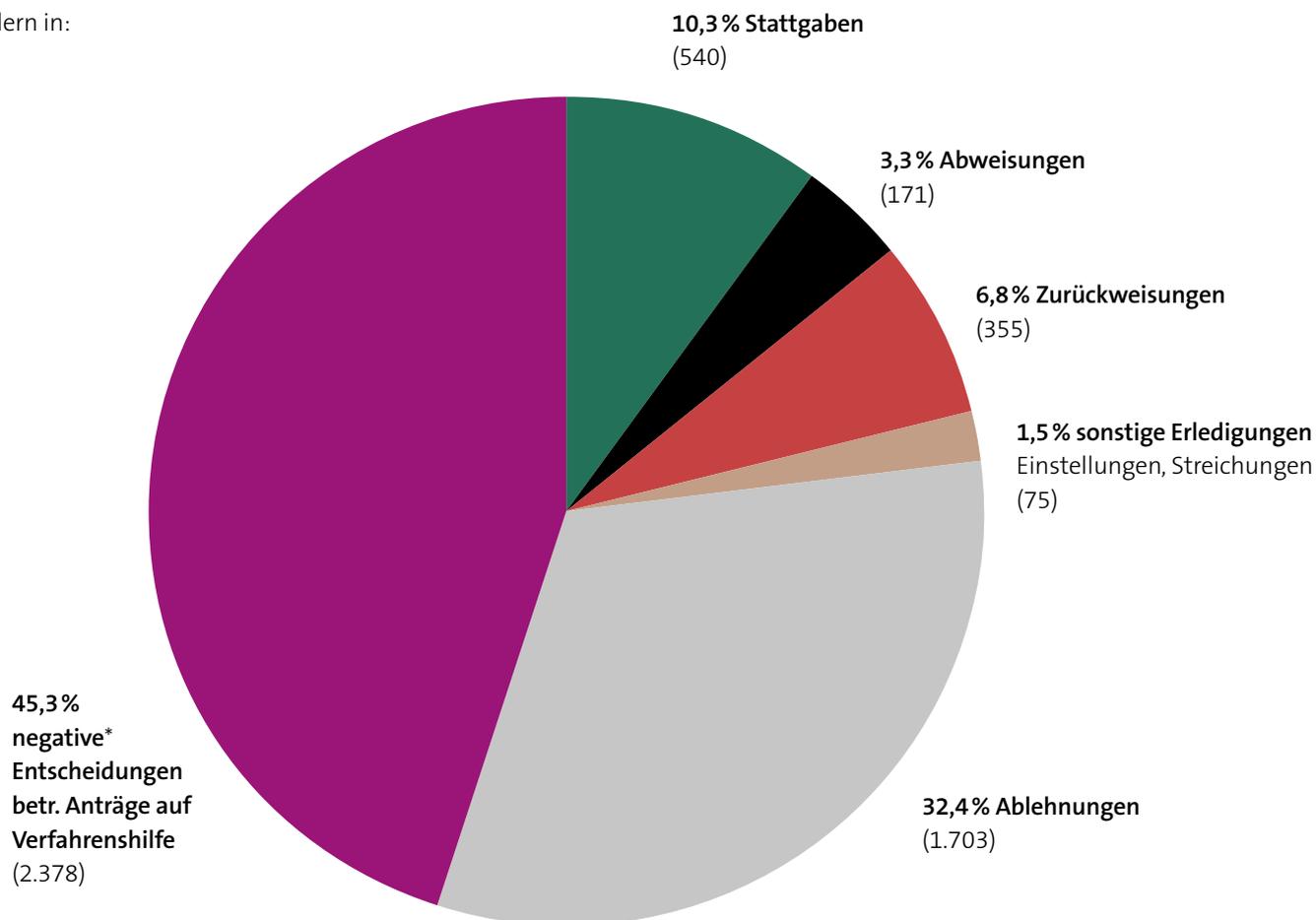
Das Geschäftsjahr 2021 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

5.332 neu anhängig gewordene Verfahren

1.419 Verfahren aus dem Vorjahr

5.253 abgeschlossene Verfahren

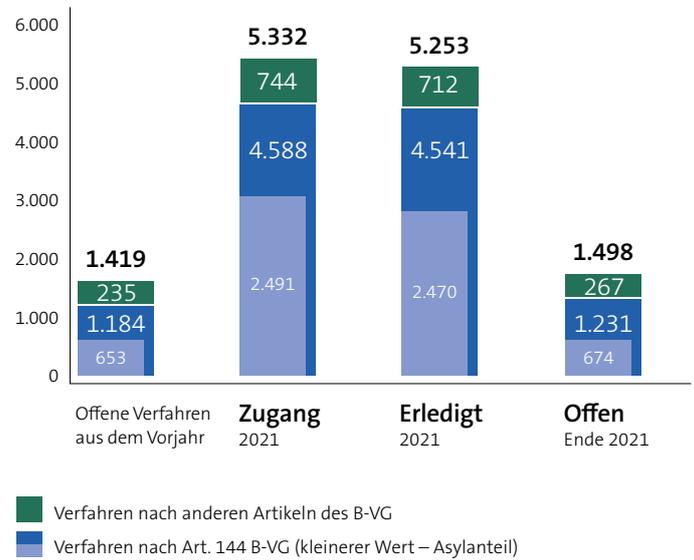
Die **insgesamt 5.253 Erledigungen** des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 lassen sich untergliedern in:



* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2.700 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

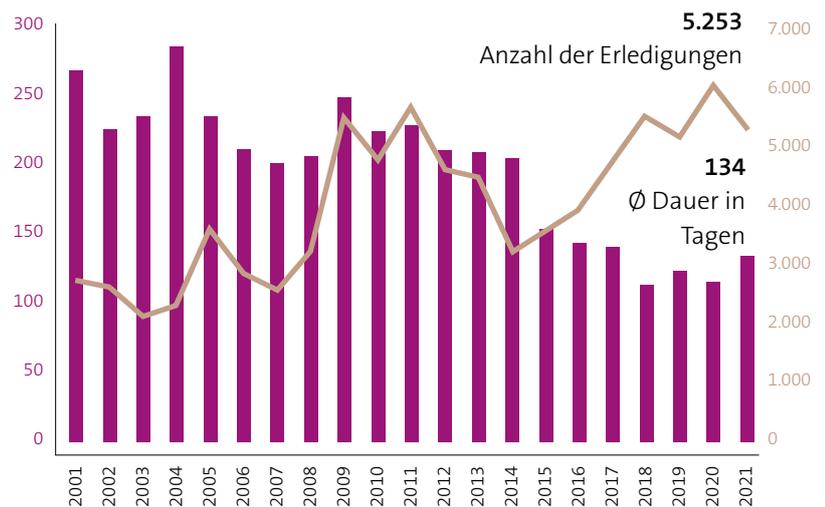
Ein hoher Prozentsatz entfiel – wie schon in den Vorjahren – auf Verfahren nach dem Asylgesetz 2005. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2021, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund 47 % des Neuanfalls ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2021 in **Asylrechtsangelegenheiten** **2.491** neu anhängig gewordene Verfahren sowie **653** Verfahren aus dem Vorjahr (insgesamt somit 3.144 Fällen) **2.470** abgeschlossene Verfahren gegenüber.

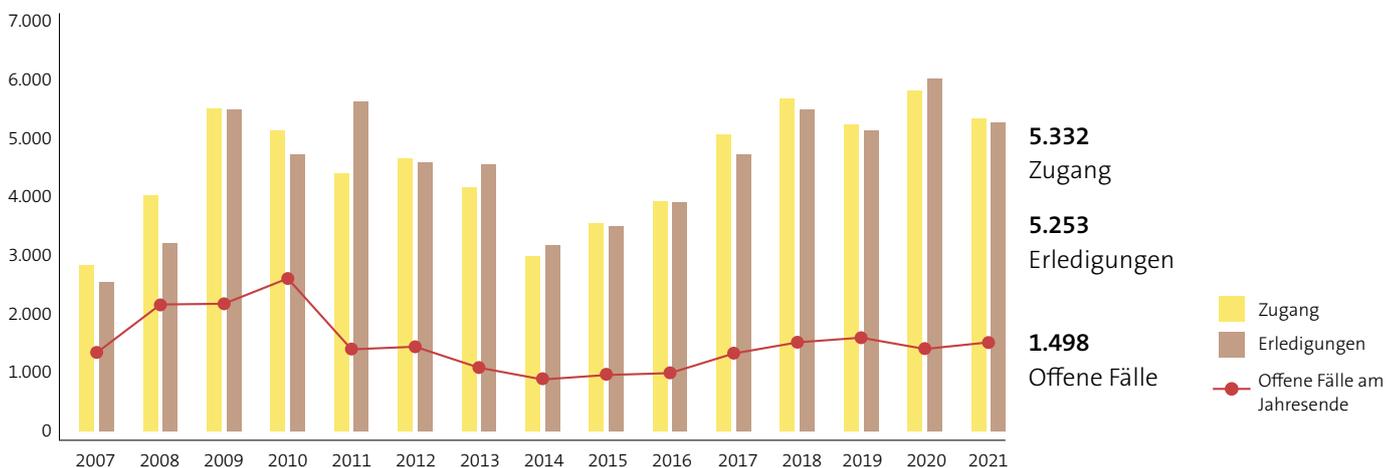


Verfahrensdauer/Anzahl der Erledigungen

Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr **118 Tage**. Betrachtet man die Verfahren ohne Asylrechtssachen dauerte 2021 ein verfassungsgerichtliches Verfahren **134 Tage**, somit rund viereinhalb Monate (siehe nachfolgende Grafik); in Asylrechtssachen betrug die Erledigungsdauer im Durchschnitt **101 Tage**.



Geschäftsanfall und Erledigungen



III.3.

Die Verfahrenshilfe vor dem Verfassungsgerichtshof



Im Jahr 2021 wurden beim Verfassungsgerichtshof rund 2.700 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem, meist aber in vollem Umfang) gestellt. Die Anträge betrafen in den allermeisten Fällen Verfahren nach Art. 144 B-VG (und dort zu fast zwei Drittel Asylangelegenheiten), gefolgt von Verfahren nach Art. 139 B-VG und Art. 140 B-VG, wobei es hier vor allem um Anträge auf Aufhebungen von Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie ging.

Rund 80 % der Anträge wurden mangels Erfolgsaussichten einer (künftigen) Beschwerde bzw. eines (künftigen) Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsantrages vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen. Das hat zur Voraussetzung, dass sich der Verfassungsgerichtshof mit der anzufechtenden bzw. angefochtenen Entscheidung, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung inhaltlich auseinandersetzt und zu dem Schluss kommt, dass eine Ablehnung der Beschwerde oder des Antrags zu erwarten ist. Abweisungen aus Vermögensgründen oder wegen mutwilliger Verfahrensführung bilden die Ausnahme. Rund 12 % der Anträge auf Verfahrenshilfe wurden bewilligt.

» Es gehört zum Wesen des Rechtsstaates, jedem die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen; der Mangel an finanziellen Mitteln darf kein Hindernis sein, im Bedarfsfall die staatliche Rechtspflege in Anspruch zu nehmen.«

ErläutRV 846 BlgNR 13. GP, 7

Was ist Verfahrenshilfe?

Ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist mit Kosten verbunden. Gemäß § 17a VfGG ist für jeden verfahrenseinleitenden Schriftsatz (Beschwerde, Klage, Antrag auf Aufhebung einer Rechtsvorschrift oder auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, auf Anfechtung einer Wahl etc.) eine Eingabegebühr iHv € 240,- zu entrichten. Zudem besteht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für die Einbringung derartiger Schriftsätze absolute Anwaltpflicht. Es fallen daher regelmäßig Anwaltskosten an.

Nach den Regelungen der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe (§§ 63 ff., welche gemäß § 35 Abs. 1 VfGG auch für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gelten) werden die Kosten der Prozessführung, falls notwendig, ganz oder teilweise vom Staat getragen. Durch das Institut der Verfahrenshilfe soll sichergestellt werden, dass allen Rechtsuchenden ohne Rücksicht auf die Vermögenslage die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte möglich ist, und damit einer rechtsstaatlichen Grundforderung entsprochen werden.

Die Verfahrenshilfe kann für alle Arten der verfassungsgerichtlichen Verfahren bewilligt werden; Verfahrenshilfeanträge werden aber meist für bzw. in Verfahren nach Art. 144B-VG gestellt, sind aber auch in anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren (z. B. zur Einbringung eines Individual- oder Parteiantrages auf Normenkontrolle oder im Fall von vom Verfassungsgerichtshof zu entscheidenden Kompetenzkonflikten) möglich. Jedenfalls muss aus dem Verfahrenshilfeantrag ersichtlich sein, für welches Verfahren Verfahrenshilfe begehrt wird.

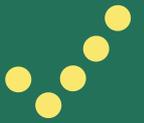
Wer erhält Verfahrenshilfe und wie wird sie erlangt?



Verfahrenshilfe erhält, soweit der Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Prognoseentscheidung die weitere Verfahrensführung für erfolgsversprechend erachtet, jede natürliche oder juristische Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann. Dafür muss von der Verfahrenshilfe beanspruchenden Partei unter Vorlage eines

Vermögensbekenntnisses ein darauf abzielender Antrag gestellt werden, aus dem ersichtlich sein muss, für welches Verfahren und in welchem Umfang Verfahrenshilfe begehrt wird. Antragsformulare einschließlich des Vermögensbekenntnisses können von der Website des Verfassungsgerichtshofes heruntergeladen bzw. über die Geschäftsstelle des Gerichtshofes bezogen werden.

Was sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe?



Die Bewilligung der Verfahrenshilfe setzt gemäß § 63 Abs. 1 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG unter anderem voraus, dass die antragstellende Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten; als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich oder ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass eine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bei einem monatlichen Nettoeinkommen unter € 1.600,- (ohne Unterhaltspflichten und ohne sonstiges Vermögen) gegeben ist.

Die vorläufige unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ist gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO weiters nur dann zu bewilligen, wenn eine anwaltliche Vertretung gesetzlich geboten ist oder eine solche nach Lage des Falles erforderlich ist. Angesichts des in der Mehrzahl der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bestehenden absoluten Anwaltszwangs für die Einbringung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes ist diese Voraussetzung in der Regel erfüllt.

Weitere Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist, dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos ist.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung insbesondere dann anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, von der Führung des Verfahrens absehen würde. Als aussichtslos erscheint eine Rechtsverfolgung insbesondere dann, wenn die Ablehnung der Beschwerde- oder Antragsbehandlung oder die Zurückweisung der Beschwerde bzw. des Normenprüfungsantrages zu erwarten ist. Das ist z. B. der Fall, wenn keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes besteht, eine Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist zurückzuweisen wäre oder eine vom Verfassungsgerichtshof wahrzunehmende Rechtsverletzung der verfahrenshilfewerbenden Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Wie ist der Verfahrensablauf?

Insgesamt läuft das Verfahren bei Stellung eines Verfahrenshilfeantrages in folgenden Schritten ab:

- Stellung eines Verfahrenshilfeantrages
- Gegebenenfalls Verbesserungsauftrag des Verfassungsgerichtshofes, damit alle Formerfordernisse zur Behandlung eines Verfahrenshilfeantrages erfüllt werden
- Beschluss über die Verfahrenshilfe
- Gegebenenfalls Zustellung des stattgebenden Beschlusses an die Rechtsanwaltskammer zur Bestellung einer/eines Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes
- Zustellung des Bestellungsbescheides an die/den bestellte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Aufforderung, die Beschwerde bzw. den Antrag einzubringen (liegt bereits ein[e] vom Antragsteller selbstver-

fasste[r] Beschwerde [Antrag] vor, diese[n] verbessert einzubringen), oder Zustellung des abweisenden bzw. zurückweisenden Verfahrenshilfebeschlusses.

Sobald die/der Verfahrenshelfer/in die Beschwerde/den Antrag eingebracht hat, wird wie bei allen Beschwerden/Anträgen vorgegangen.

Die Verfahrenshilfe kann in jedem Stadium des Verfahrens beantragt und gewährt werden, wobei die Antragstellung, wenn es zu einer meritorischen Erledigung des Verfahrenshilfeantrages kommt, einen etwaigen Fristenlauf unterbricht (insbesondere die sechswöchige Beschwerdefrist, aber auch die Frist zur Erhebung eines Partei-

antrages oder eine vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Mängelbehebungsfrist). Die unterbrochene Frist beginnt in der Folge mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung einer/eines Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes zur/zum Verfahrenshelfer/in bzw. mit der Zustellung des Verfahrenshilfebeschlusses, mit dem die Beigebung einer/eines Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes versagt wird, neu zu laufen.

Die bewilligten Begünstigungen treten mit dem Tag, an dem sie beantragt worden sind, ein.



III.4.

Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse des Jahres 2021

COVID-19

Die im Zusammenhang mit der Pandemie erlassenen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) standen auch im Jahr 2021 im Fokus der Rechtsprechung des VfGH.

Zu Beginn dieses Jahres lagen dem VfGH 93 Anträge vor, die bereits im Jahr 2020 eingebracht worden waren; weitere 328 Anträge langten im Laufe des Berichtsjahres ein. Diesen insgesamt 421 Anträgen standen im Berichtsjahr 334 Entscheidungen gegenüber.

In 74 Fällen erwies sich der Antrag insofern als erfolgreich, als die angefochtene Rechtsvorschrift (es handelte sich durchwegs um Verordnungen zum COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest teilweise als gesetzwidrig erkannt oder die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde.

VfGH 10.3.2021, V 574/2020

Ortsungebundener Unterricht („Distance learning“)

Abweisung von Anträgen auf Aufhebung von Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 idF BGBl. II 478/2020 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

mit denen für den Zeitraum vom 17. November bis 6. Dezember 2020 für alle Schulen ortsungebundener Unterricht angeordnet wurde.

Dem Bundesminister ist nicht entgegenzutreten, wenn er auf Basis der im Verordnungsakt dokumentierten Entscheidungsgrundlagen diese Maßnahme im Entscheidungszeitpunkt für den genannten Zeitraum für erforderlich hielt.

Die Organisation des Unterrichts in ortsungebundener Form führt allerdings zu großen Belastungen für die Schüler/innen, die Erziehungsberechtigten und das Lehrpersonal. Insbesondere kann eine solche Form des Unterrichts den verfassungsgesetzlich verankerten Bildungsauftrag der Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG, wonach Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen ist, auf Dauer nicht verwirklichen. Die Intensität der Belastungen für die Betroffenen steigt, je länger und häufiger ortsungebundener Unterricht angeordnet wird.

Bei der angefochtenen Maßnahme war dementsprechend zu berücksichtigen, dass die Schulen zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 zunächst im

Präsenzunterricht geführt wurden.

Ab dem 3. November 2020 wurde sodann für allgemeinbildende höhere Schulen ab der 9. Schulstufe, berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie Berufsschulen ortsungebundener Unterricht angeordnet. Schließlich wurde für den Zeitraum vom 17. November bis 6. Dezember 2020 ortsungebundener Unterricht für alle Schulen angeordnet.

Angesichts der bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheit hinsichtlich der Verbreitung von COVID-19, der aus dem Verordnungsakt ersichtlichen Daten zur epidemiologischen Lage im Entscheidungszeitpunkt sowie insbesondere auch der bis zur 8. Schulstufe bestehenden Möglichkeit, nach § 38 COVID-19-SchulV 2020/21 pädagogische Betreuung am Schulstandort in Anspruch zu nehmen, stand die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht für den genannten Zeitraum – und nur für diesen Zeitraum war diese Maßnahme zu beurteilen – nicht außer Verhältnis zum Gewicht der damit verfolgten Zielsetzung.

Die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht verstieß auch nicht gegen das Recht auf Bildung. Aus Art. 2 Satz 1 des 1. ZPEMRK ergeben sich nämlich



keine konkreten Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der Organisation und Ausgestaltung des Schulwesens; diese Gewährleistung steht der Anordnung von ortsungebundenem Unterricht für einen bestimmten Zeitraum nicht entgegen.

VfGH 10.3.2021, V 573/2020

Wiener Contact-Tracing-Verordnung

Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Auskunftserteilung für Contact Tracing im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von COVID-19, ABl. der Stadt Wien 41/2020.

Bei einer weitreichenden Verordnungs-ermächtigung, die schwerwiegende Grundrechtseingriffe ermöglicht, ist im Verordnungserlassungsverfahren nachvollziehbar zu machen, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist. Dabei ist die aktenmäßige Dokumentation im Verfahren der Verordnungserlassung kein

Selbstzweck; ihr kommt die Funktion der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu.

Der von der verordnungserlassenden Behörde vorgelegte Verwaltungsakt, welcher der Erlassung der Contact-Tracing-Verordnung zugrunde liegt, enthält keinerlei Hinweis auf die Entscheidungsgrundlagen der angefochtenen Verordnung. Aus dem vorgelegten Schriftverkehr geht lediglich hervor, welche Änderungen am Text des Verordnungsentwurfes in Abstimmung mit den zuständigen Personen innerhalb des Magistrates der Stadt Wien aus datenschutzrechtlichen Überlegungen und insbesondere zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen im Zuge der Verordnungserlassung vorgenommen wurden. Es war für den VfGH sohin nicht nachvollziehbar, auf Grund welcher konkreten Umstände die Behörde die getroffenen Regelungen der Contact-Tracing-Verordnung für erforderlich und insgesamt für angemessen hielt.

VfGH 24.6.2021, V 593/2020

Verbot des „Click & Collect“ im Handel

Abweisung eines Antrages auf Aufhebung des § 5 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idF BGBl II 528/2020 betreffend ein Verbot, den Kundenbereich von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Abholens von Waren zu betreten oder zu befahren.

Der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung lag das Ziel zugrunde, die weitere Verbreitung von COVID-19 durch eine drastische Verringerung der sozialen Kontakte zu verhindern; maßgebend dafür waren die hohen Infektionszahlen, die prognostizierte Überlastung der Intensivpflege im Herbst und Winter 2020 sowie der Umstand, dass die bis dahin angeordneten Maßnahmen nicht ausgereicht hatten, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Verordnung sah daher ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor, ua. ein weitreichendes Betretungs- und Befahrungsverbot für Handelsbetriebe mit nur wenigen Ausnahmen.

Dieses Betretungs- und Befahrungsverbot für Betriebsstätten des Handels durch Privatkunden erfasste grundsätzlich alle Betriebsstätten; ausgenommen waren nur solche Betriebsstätten oder Güter, die zur Befriedigung der Grundbedürfnisse unverzichtbar sind. Das Fehlen einer (weiteren) Ausnahme für den Papier- und Schreibwarenhandel war angesichts der Zielsetzung der Verordnung weder unsachlich, noch hatte der zuständige Bundesminister damit den ihm zukommenden – weiten – Entscheidungsspielraum überschritten.

Papier- und Schreibwaren waren zwar für den Alltag vieler Menschen, die sich während des Lockdowns im Homeoffice oder im Distanzunterricht befanden, besonders wichtig. Der Bundesminister konnte aber in einer Durchschnittsbetrachtung vertretbarerweise davon ausgehen, dass bei Papier- und Schreibwaren ein vorübergehendes Ausweichen auf den Onlinehandel eher möglich und zumutbar war als in den Bereichen, die vom Betretungs- und Befahrungsverbot ausgenommen waren.

Der mit dem Verbot verbundene Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung und in das Eigentumsgrundrecht war auch nicht unverhältnismäßig, zumal das angefochtene Verbot nur für einen Zeitraum von zehn Tagen galt und der Onlinehandel zu keinem Zeitpunkt untersagt war.

VfGH 24.6.2021, V 87/2021

Testpflicht bei Ausreise aus Tirol

Abweisung eines Antrages auf Aufhebung der COVID-19-Virusvariantenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idF BGBl. II 85/2021 und BGBl. II 98/2021, mit der für den Zeitraum vom 12. Februar bis 10. März 2021 angeordnet wurde, dass Personen, die sich im Land Tirol (ausgenommen bestimmte Bezirke) aufhalten, die Grenzen dieses Gebietes nur überschreiten dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests mit sich führen.

Die angefochtene Verordnung verstieß weder gegen das Recht auf Freizügigkeit der Person (Art. 4 Abs. 1 StGG, Art. 2 des 4. ZPEMRK) noch gegen die – im Lichte dieser Garantien auszulegende – Bestimmung des § 24 Epidemiegesetz 1950. Die angeordnete Verkehrsbeschränkung diente dem Ziel des Gesundheitsschutzes, nämlich der Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 bzw. einer bestimmten Variante dieses Virus. Die zu diesem Zweck vorgesehene Nachweispflicht stellte auch ein geeignetes Mittel dar, das Ziel der Weiterverbreitung des Virus durch mit COVID-19 infizierte Personen zu erreichen.

Im zugrunde liegenden Verordnungsakt war nachvollziehbar dokumentiert, dass im Zeitpunkt der Verordnungserlassung und während der Geltungsdauer der angefochtenen Verordnung von einem erhöhten Auftreten der COVID-19-Virusvariante B.1.351 in Tirol bzw. in Teilen dieses Landes auszugehen war. Die mit der Nachweispflicht verbundene Beschränkung der Freizügigkeit erwies sich daher im Hinblick auf das Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus als verhältnismäßig. Auch handelte es sich um keinen schwerwiegenden Eingriff in die Freizügigkeit,

zumal die Bewegungsfreiheit für die Betroffenen innerhalb Tirols von der Ausreisebeschränkung unberührt blieb. Zudem hat der Bundesminister die Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung während der Geltungsdauer der Verordnung anhand der Entwicklung der Infektionszahlen laufend überprüft.

Der Umstand, dass sich die Nachweispflicht auch auf Personen erstreckte, die Antikörper gegen COVID-19 aufwiesen, machte die Verordnung nicht gleichheitswidrig. Mit Blick auf die im Verordnungsakt dokumentierten Entscheidungsgrundlagen war nämlich davon auszugehen, dass solche Antikörper bei der COVID-19-Variante B.1.351 nur einen reduzierten Schutz boten.

Im Hinblick auf die Zumutbarkeit der vorgesehenen Tests und Testverfahren bildete die angefochtene Nachweispflicht auch – gegenüber Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften – keinen Verstoß gegen die Freiheit der Mandatsausübung nach Art. 56 Abs. 1 B-VG.

VfGH 24.6.2021, V 2/2021

Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Begräbnissen

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 12 Abs. 1 Z 7 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, wonach (im Zeitraum vom 26. Dezember 2020 bis 24. Jänner 2021 – „3. Lockdown“) die Teilnehmerzahl bei Begräbnissen auf 50 Personen beschränkt war.

Die angefochtene Beschränkung bildete einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und, soweit es sich um Begräbnisse nach religiösem Ritus handelt, in die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK). Die Regelung beruhte auf einer gesetzlichen Grundlage, verfolgte legitime Ziele und war zur Erreichung dieser Ziele auch geeignet. Sie erwies sich jedoch in der konkreten Ausgestaltung bei gesamthafter Betrachtung als unverhältnismäßig: Ein Verbot der Teilnahme an Begräbnissen (auch) durch nahestehende Personen bildet nämlich einen Grundrechtseingriff von erheblichem Gewicht. Die letzte Verabschiedung von nahestehenden Personen gilt vielen Menschen als wesentlich und ist weder wiederhol- noch substituierbar. Angesichts dieser Bedeutung von Begräbnissen war auf Grund der im Verordnungsakt dokumentierten Entscheidungsgrundlagen nicht erkennbar, dass die angefochtene Beschränkung den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genüge. Dies umso weniger, als für – ebenfalls grundrechtlich geschützte – Versammlungen keine entsprechenden Beschränkungen vorgesehen waren. Die traditionell im Anschluss an Begräbnisse vielfach in geschlossenen Räumen von Gaststätten stattfindenden Zusammenkünfte der Trauergemeinde, die mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr einhergehen, waren in diesem Zeitraum durch andere Bestimmungen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung untersagt.

VfGH 23.9.2021, V 5/2021

„Take-away“-Verbot auf Schihütten

Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung, wonach das Abholen von Speisen und Getränken bei Gaststätten, die nicht mit Kraftfahrzeugen über die öffentliche Straße erreichbar sind, untersagt war.

Der angefochtenen Verordnung lag das Ziel zugrunde, Menschenansammlungen im Nahbereich von Gastronomiebetrieben in Schigebieten zu verhindern und damit die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 während der Ausübung des Schisports zu verringern. Der mit dieser Maßnahme verfolgte Schutz der Gesundheit stellt ein Ziel von erheblichem Gewicht dar. Angesichts der im Zeitpunkt der Verordnungserlassung bestehenden – in der vorgelegten Empfehlung der Corona-Kommission vom 22. Dezember 2020 dokumentierten – epidemiologischen Situation ist der verordnungserlassenden Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie ein Verbot der Abholung von Speisen und Getränken von in Schigebieten gelegenen Gastgewerbebetrieben zur Erreichung dieses Ziels für erforderlich hielt.

Es ist aber kein sachlicher Grund dafür erkennbar, in diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Kriterium der (Nicht-)Erreichbarkeit der Gaststätte mit Kraftfahrzeugen über eine allgemein zugängliche öffentliche Straße abzustellen. Der Umstand, dass eine „Schihütte“ über eine öffentliche Straße erreichbar ist, gibt nämlich für sich allein noch keinen verlässlichen Aufschluss darüber, ob im Nahbereich dieser Betriebsstätte ausreichend Platz zur Konsumation von Speisen und Getränken unter Wahrung der erforderlichen Mindestabstände gegeben ist. Das Abstellen auf das Differenzierungsmerkmal der Erreichbarkeit über eine

allgemein zugängliche öffentliche Straße verstieß daher gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Sachlichkeitsgebot.

VfGH 15.12.2021, G 233/2021

COVID-19-Finanzierungsagentur

Abweisung eines von den Abgeordneten der SPÖ, der FPÖ und der Neos gestellten Drittelantrages auf Aufhebung von Bestimmungen über die – nicht hoheitliche – Gewährung und Überprüfung von COVID-19-Finanzhilfen durch die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

Das ABBAG-Gesetz enthält ausreichende Determinanten für die vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien für die Gewährung von Förderungen. Darüber hinaus unterliegen diese Richtlinien dem Gleichheitsgrundsatz; Förderungen für Unternehmen sind daher nach sachlichen Kriterien auszugestalten.

In den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes liegt auch keine (unzulässige) Vermengung von hoheitlichen und nichthoheitlichen Handlungsformen. Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Förderungen steht betroffenen Unternehmen der ordentliche Rechtsweg offen; ebenso sind Streitigkeiten über die Rückzahlung solcher Förderungen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Gegen Zwangsakte, die das Finanzamt im Verfahren zur Überprüfung von Förderungen setzt, kann Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ibiza-Untersuchungsausschuss

Seit 1. Jänner 2015 sind Untersuchungsausschüsse des Nationalrates auch auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder dieses allgemeinen Vertretungskörpers einzusetzen (Art. 53 Abs. 1 B-VG). Gleichzeitig mit dieser Neuregelung des Enqueterrechts wurde dem VfGH in Art. 138b Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit übertragen, über Anträge betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen zu entscheiden, so insbesondere über Anträge auf Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG), sowie über Beschwerden einer Person, die behauptet, durch das Verhalten eines Untersuchungsausschusses oder des Mitglieds oder Organs eines Untersuchungsausschusses in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein (Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG).

VfGH 3.3.2021, UA 1/2021-13

Vorlage von Akten und Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen

Feststellung, dass der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien bestimmter Bediensteter des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen, ausgenommen rein private Dateien und Kommunikation sowie E-Mails und Dateien, die dem Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt worden sind.

Die Beurteilung der Vorlageverpflichtung und damit der Frage, ob für den Untersuchungsausschuss angeforderte Akten und Unterlagen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, obliegt zunächst dem informationspflichtigen Organ. Eine Ablehnung der Vorlage erfordert vom vorlagepflichtigen Organ die Behauptung, dass der sachliche Geltungsbereich von Art. 53 Abs. 3 B-VG mangels Vorliegens eines Zusammenhanges mit dem Untersuchungsgegenstand nicht gegeben ist. Der pauschale Verweis allein darauf, dass bestimmte Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst seien, kann das Zurückhalten von Informationen allerdings nicht rechtfertigen. Neben der Behauptungspflicht trifft das Organ auch eine auf die einzelnen – von der sonst bestehenden Vorlagepflicht des Art. 53 Abs. 3 B-VG erfassten – Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht

für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen.

Da der Bundesminister für Finanzen dieser Begründungspflicht gegenüber dem Ibiza-Untersuchungsausschuss nicht entsprochen hat, ist er verpflichtet, diesem die in Rede stehenden Akten und Unterlagen vorzulegen.

Der Umstand, dass das E-Mail-Postfach eines Bediensteten und dessen lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien bereits gelöscht worden sind, ändert nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung, auch diese Akten und Unterlagen dem Ibiza-Untersuchungsausschuss vorzulegen.

VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39

Antrag auf Exekution an den Bundespräsidenten

In der Folge gaben die antragstellenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses bekannt, dass der Bundesminister der aus dem Erkenntnis vom 3. März 2021 folgenden Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Der Verfassungsgerichtshof stellte daraufhin mit Beschluss vom 5. Mai 2021 gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG an den Bundespräsidenten den Antrag auf Exekution dieses Erkenntnisses.

Bei dieser Antragstellung ließ sich der Verfassungsgerichtshof von der Erwägung leiten, dass Erkenntnisse, mit denen die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss ausgesprochen wird, einen Leistungsbefehl enthalten und daher einer Exekution iSd Art. 146 Abs. 2 B-VG zugänglich sind.

Der Verfassungsgerichtshof hatte die in Rede stehenden Unterlagen vom Bundesminister für Finanzen im Rahmen eines Vorverfahrens angefordert. Der Bundesminister hatte dem Verfassungsgerichtshof auf zwei Datenträgern insgesamt 15.090 E-Mails übermittelt, darin enthalten 7.287 E-Mails, die dem Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt worden waren, und weitere 7.803 E-Mails; von den betroffenen Bediensteten als „privat“ erachtete E-Mails waren dem Verfassungsgerichtshof nicht vorgelegt worden.

Der Antrag auf Exekution erstreckte sich daher auf die erwähnten 7.803 E-Mails, aber auch auf sonstige Akten und Unterlagen, sollte der Bundesminister dem Verfassungsgerichtshof nicht alle angeforderten Akten und Unterlagen vorgelegt haben.

Der Bundesminister für Finanzen übermittelte daraufhin in mehreren Lieferungen weitere Unterlagen an den Untersuchungsausschuss. Die letzte dieser Lieferungen erfolgte am 16. Juni 2021. Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 informierten die antragstellenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses den Bundespräsidenten, dass die Vorlage „weiterhin unvollständig“ sei. Der Bundespräsident beauftragte daher mit Entschließung vom 24. Juni 2021 den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit der Exekution des Erkenntnisses vom 3. März 2021. Im Einzelnen wurde der beauftragte Einzelrichter angewiesen, die im Erkenntnis vom 3. März 2021 bezeichneten Daten sicherzustellen, die sichergestellten Daten daraufhin zu sichten, ob sie von der Vorlagepflicht umfasst sind, und die von der Vorlagepflicht umfassten Daten spätestens bis zum 15. Juli 2021 dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Am 2. Juli 2021 berichtete die zuständige Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dem Bundespräsidenten, dass die Sicherstellung der vom Auftrag des Bundespräsidenten umfassten Daten weitgehend abgeschlossen sei.

VfGH 10.5.2021, UA 3/2021

Vorlage von Akten und Unterlagen der Stabsstelle „Think Austria“

Feststellung, dass der Bundeskanzler verpflichtet ist, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss die Akten und Unterlagen der Stabsstelle Think Austria sowie anderer Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf die Tätigkeit der Stabsstelle Think Austria aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.

Zweck eines Verfahrens gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG ist es, über eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Untersuchungsausschuss bzw. einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses und einem vorlagepflichtigen Organ über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen vorzulegen, zu entscheiden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass das vorlagepflichtige Organ dem Verfassungsgerichtshof nicht nur jene Akten und Unterlagen vollständig vorlegt, die nach seiner Auffassung für den Untersuchungsgegenstand von abstrakter Relevanz sind, sondern auch jene Akten und Unterlagen, die es nach seiner Prüfung als nicht abstrakt relevant eingestuft hat. Erst durch eine solche (umfassende) Aktenvorlage wird der Verfassungsgerichtshof in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der Begründung für die Ablehnung durch das vorlagepflichtige Organ zu überprüfen.

Dieser Verpflichtung zur Vorlage der Akten und Unterlagen an den Verfassungsgerichtshof stehen auch die §§ 79e ff. BDG 1979 nicht entgegen. Allfällige dienstrechtliche Vorgaben – etwa auch die Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – entbinden das vorlagepflichtige Organ nämlich nicht von seiner Verpflichtung gemäß Art. 53 B-VG sowie § 20 Abs. 3 VfGG, die angeforderten Akten und Unterlagen dem Verfassungsgerichtshof (vollständig) vorzulegen, damit dieser seiner sich aus Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG ergebenden Entscheidungspflicht nachkommen kann.

Begründet das vorlagepflichtige Organ die Ablehnung der Vorlage der geforderten Akten und Unterlagen gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht oder in ungenügender Weise, so gelten die vom antragstellenden Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses geforderten Akten und Unterlagen als vom Untersuchungsgegenstand erfasst, weswegen auszusprechen ist, dass alle in Rede stehenden Akten und Unterlagen dem Untersuchungsausschuss vorzulegen sind. Dem vorlagepflichtigen Organ ist es daher in der Folge verwehrt, sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf die fehlende abstrakte Relevanz der begehrten Akten und Unterlagen zu berufen.

VfGH 10.5.2021, UA 4/2021

Vorlage von Akten und Unterlagen des Bundeskanzleramtes

Feststellung, dass der Bundeskanzler verpflichtet ist, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss die vollständigen E-Mail-Postfächer sowie die lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der Bundeskanzler, der Bundesminister im Bundeskanzleramt sowie bestimmter Bediensteter des Bundeskanzleramtes aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.

Der Bundeskanzler ist als vorlagepflichtiges Organ grundsätzlich zur Vorlage aller vom einschreitenden Viertel des Untersuchungsausschusses begehrten Akten und Unterlagen verpflichtet, außer er legt mit hinreichender Begründung dar, warum bestimmte Akten und Unterlagen nicht von (potentieller) abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand sind. Da der Bundeskanzler lediglich seiner diesbezüglichen Behauptungs-, nicht aber auch seiner Begründungspflicht gegenüber dem Ibiza-Untersuchungsausschuss entsprochen hat, ist er verpflichtet, diesem sämtliche von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses begehrten Akten und Unterlagen vorzulegen.

Nach Ablauf der dem vorlagepflichtigen Organ vom Untersuchungsausschuss oder von einem Viertel seiner Mitglieder nach § 27 Abs. 4 VO-UA gesetzten (Nach-) Frist kann die Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss lediglich aus den Gründen des Art. 53 Abs. 4 B-VG

(Beeinträchtigung der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihrer unmittelbaren Vorbereitung) bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall (etwa weil Sachverhalte, die das Vorliegen der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung betreffen, neuen Entwicklungen seit dem Ende der Frist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA unterliegen können) abgelehnt werden. Das vorlagepflichtige Organ hat solche Umstände jedoch unverzüglich gegenüber dem Untersuchungsausschuss begründet vorzubringen.

VfGH 25.9.2021, UA 6/2021

Weitergabe von Chatprotokollen

Zurückweisung einer wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten erhobenen Beschwerde (Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG) betreffend die Übermittlung der Chatprotokolle eines beschlagnahmten Mobiltelefons an den Ibiza-Untersuchungsausschuss.

Personen, die von der Vorlage von Akten oder Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss betroffen sind, können nur gegen jenes Organ vorgehen, das dem Untersuchungsausschuss behauptetermaßen zu Unrecht Akten oder Unterlagen vorgelegt hat. Eine Beschwerde gegen den Untersuchungsausschuss selbst kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Ebenso wenig kann die Verteilung der vorgelegten Akten und Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsaus-

schusses Gegenstand einer Beschwerde sein. Dabei handelt es sich nämlich um einen parlamentsinternen Vorgang, der unter der Verantwortung des Präsidenten des Nationalrates erfolgt. Weder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses noch der Verfahrensrichter ist befugt, die vorgelegten Unterlagen auf ihre abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen und gegebenenfalls von ihrer Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auszunehmen.

Die (behauptete) Weitergabe der Chatprotokolle durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses an Dritte stellt sich nicht als Handlung dar, die „in Ausübung des Berufes“ dieser Mitglieder erfolgt ist. Eine Beschwerde an den VfGH ist daher auch in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Da das behauptete Verhalten nicht unter den Schutz der parlamentarischen Immunität fällt, stehen dem Beschwerdeführer andere Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

VfGH 6.10.2021, UA 2/2021

Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen

Abweisung der Beschwerde einer Auskunftsperson gegen das Verhalten eines Mitglieds des Ibiza-Untersuchungsausschusses.

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich zwar um keine – vergleichbar einem Politiker – im öffentlichen Leben stehende Person („public figure“). Dennoch hat die Beschwerdeführerin in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates eines staatsnahen Unternehmens im Allgemeinen weitgehende Kritik hinzunehmen als eine beliebige Privatperson. Die beanstandeten Äußerungen nehmen eine Bewertung der Qualifikation der Beschwerdeführerin für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der Austro Control GmbH vor, wobei das Mitglied des Untersuchungsausschusses in seinen Äußerungen zumindest

implizit suggeriert, die Beschwerdeführerin sei im Hinblick auf ihre Ausbildung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der Austro Control GmbH nicht qualifiziert. Vor dem Hintergrund der Aufklärungstätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der unter anderem die Personalpolitik in staatsnahen Unternehmen zum Gegenstand hat, bewegt sich dieses Werturteil im Rahmen zulässiger Kritik. Die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit, der inkriminierten – in eine Frage gekleideten – Vermutung unmittelbar entgegenzutreten; zudem hat sie auch neutral formulierte und einfach zu beantwortende Fragen, die ihre Ausbildung und Kompetenz und somit ihre Eignung für die in Frage stehende Position eines Aufsichtsratsmitgliedes eines staatsnahen Unternehmens betroffen haben, nicht oder nur ausweichend beantwortet.



Meinungsfreiheit und weitere Grundrechte

In Verfahren nach Art. 144 B-VG prüft der Verfassungsgerichtshof auf Grund von Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte – eine entsprechende Rechtsverletzungsbehauptung vorausgesetzt –, ob der (die) Beschwerdeführer(in) durch die angefochtene Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht (z. B. auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf Erwerbsfreiheit oder auf Meinungsfreiheit) verletzt worden ist. Ein unter Gesetzesvorbehalt stehendes Grundrecht wird nach der ständigen Rechtsprechung dann verletzt, wenn die Entscheidung ohne gesetzliche Grundlage ergangen ist, auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht, sich nur zum Schein auf ein Gesetz zu stützen vermag (sog. denkunmögliche Gesetzesanwendung) oder wenn die Entscheidung auf einer Auslegung beruht, die das Gesetz verfassungswidrig machen würde. Auch in Normenprüfungsverfahren sind – entsprechende Bedenken vorausgesetzt – verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte Prüfungsmaßstab.

VfGH 4.3.2021, E 4037/2020

Recht auf Zugang zu Informationen

Verletzung im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit durch Nichterteilung einer Auskunft über Bezugsfortzahlungen an ehemalige Mitglieder des Nationalrates.

Art. 10 Abs. 1 EMRK begründet keine generelle Verpflichtung des Staates,

Informationen bereitzustellen oder Zugang zu Informationen zu gewähren; ein Recht auf Zugang zu Informationen kann jedoch im Einzelfall bestehen. Die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entwickelten Kriterien dieses Informationsrechts waren im vorliegenden Fall erfüllt. Die im Rahmen journalistischer Recherchen begehrte Auskunft diene nämlich dem vom Beschwerdeführer nachvollziehbar dargelegten Interesse an Transparenz und einer Debatte über die Bezüge von Nationalratsabgeordneten; sie war daher jedenfalls geeignet, zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse beizutragen. Es bestanden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die begehrten Informationen nicht bereit oder verfügbar wären. Die Abweisung des Auskunftsbegehrens bildete daher einen Eingriff in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit.

Die Erteilung der begehrten Auskunft würde allerdings einen Eingriff in das Recht auf Datenschutz der betroffenen ehemaligen Mitglieder des Nationalrates bedeuten. Dieses Grundrecht und das – vom Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit umfasste – Recht auf Zugang zu Informationen sind daher gegeneinander abzuwägen. Das Auskunftspflichtgesetz eröffnet die Möglichkeit, diese gebotene Interessenabwägung vorzunehmen und einen angemessenen Ausgleich der beteiligten Grundrechtspositionen herbeizuführen. Dass an der Tätigkeit von Nationalratsabgeordneten und damit auch an der Kenntnis ihrer Bezüge ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit besteht, unterliegt keinem Zweifel. Anspruch

auf Bezugsfortzahlung besteht für ehemalige Funktionäre, die keine Erwerbstätigkeit ausüben; insofern knüpft dieser Anspruch auch an private Umstände an. Derartige Fortzahlungen können aber nicht getrennt vom ehemaligen Mandat betrachtet werden. An der Kenntnis dieser Fortzahlungen besteht daher ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit. Das entgegengesetzte Interesse der ehemaligen Nationalratsabgeordneten an der Geheimhaltung der Information, ob und für welchen Zeitraum sie eine solche Bezugsfortzahlung erhalten haben, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Die dennoch erfolgte Verweigerung der Auskunft stellte daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in das durch Art. 10 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Zugang zu Informationen dar.

VfGH 26.2.2021, E 4697/2019

Ausnahme vom Verhüllungsverbot

Verletzung im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit durch Verhängung einer Geldstrafe nach dem Anti-GesichtsverhüllungsG (AGesVG).

Das inkriminierte Verhalten des Beschwerdeführers (Tragen eines Kuhkostüms samt Kuhmaske bei einer für die Milchwirtschaft werbenden Veranstaltung) ist jedenfalls eine Kommunikationsform, die im Zusammenhang mit der Intention des Beschwerdeführers steht, kritisch über die Bedingungen der Milchproduktion, auch durch Verteilen von Flugblättern zu diesem

Rechtsgrundlagen: Art. 13 StGG;
Z 1 und 2 des Beschlusses der
Provisorischen Nationalversamm-
lung vom 30.10.1918; Art. 6 StV
von Wien; Art. 10 EMRK

Kommunikationsgrundrechte

Diese Bestimmungen garantieren mehrere „Freiheiten“:

individuelle Meinungsfreiheit

Meinungsbildungsfreiheit

Die Freiheit, sich eine eigene Meinung zu bilden

Meinungsäußerungsfreiheit

Die Freiheit, die eigenen Meinung zu äußern sowie
Nachrichten und Informationen weiterzugeben

Informationsfreiheit

Die Freiheit, Nachrichten und Ideen zu empfangen

Medienfreiheit

Spezifische Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit

Thema, zu informieren. Die Verkleidung als Kuh dient dabei als Stilmittel, die Aufmerksamkeit der Personen auf sich zu ziehen und diese vom Standpunkt des Beschwerdeführers, dass Milchproduktion Tierleid erzeugt, zu überzeugen. Die angefochtene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, die eine Bestrafung nach § 2 AGesVG bestätigt, greift in die durch Art. 10 EMRK geschützte Meinungsäußerungsfreiheit ein. Eingriffe in diese sind nach Art. 10 Abs. 2 EMRK zulässig, müssen jedoch im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, gesetzlich vorgesehen und notwendig sein.

Aus der Rechtsprechung des EGMR sowie des VfGH ist ableitbar, dass in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung auch das Einsetzen von Stilmitteln erlaubt sein muss. Vor diesem Hintergrund ist – und dies ist verfassungsrechtlich geboten – der Abs. 2 des § 2 AGesVG dahin zu verstehen, dass eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot so wie bei den Tatbeständen „im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen“ auch die Verwendung eines Stilmittels (hier: Tiermaske) im Rahmen „der freien Meinungsäußerung“ erlaubt sein muss. Davon unberührt bleiben freilich sicherheitsbehördliche Befugnisse sowie damit im Zusammenhang stehende Mitwirkungs- und Duldungspflichten insbesondere im Hinblick auf die Identitätsfeststellung gemäß § 35 Abs. 3 zweiter Satz SicherheitspolizeiG.

Ausgehend von diesem Verständnis des § 2 Abs. 2 AGesVG und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die Kuhmaske und das Kuhkostüm eingesetzt hat, um im Umfeld einer die Milchwirtschaft bewerbenden Veranstaltung auf die Produktionsbedingungen von Milchprodukten und das nach Auffassung des Maskenträgers damit verbundene Tierleid aufmerksam zu machen, ist der VfGH der Auffassung, dass dies von der Ausnahme des § 2 Abs. 2 AGesVG gedeckt ist. Eine dennoch erfolgte Bestrafung des Beschwerdeführers verletzt den Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung.

VfGH 6.12.2021, G 247/2021

Adoption durch Lebensgefährten

Abweisung eines Parteiantrages auf Aufhebung des § 191 Abs. 2 ABGB; verfassungskonforme Interpretation dieser Bestimmung möglich und geboten.

Nach der geltenden Rechtslage steht die Adoption jedenfalls Einzelpersonen sowie Ehegatten und eingetragenen Partnern offen. Im Falle der Adoption durch eine Einzelperson ist es selbstverständlich möglich, dass der Annehmende in einer Lebensgemeinschaft lebt und ein angenommenes Kind faktisch von beiden Partnern aufgezogen wird. Darüber hinaus steht es auch Lebensgefährten offen, das leibliche Kind des anderen Partners anzunehmen. Diese Möglich-

keiten bestehen im Übrigen unabhängig von der jeweiligen sexuellen Orientierung der annehmenden Personen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Adoption in diesen Konstellationen nicht nur dem Kindeswohl entsprechen, sondern vielmehr aus diesem Grund sogar geboten sein kann. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang gemäß § 194 Abs. 1 erster Satz ABGB in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Annahme an Kindes statt dem Kindeswohl entspricht und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.

Für den VfGH bestehen keine Zweifel, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Adoption und insbesondere die Wahrung des Kindeswohles auch in einer auf Dauer angelegten, stabilen Lebensgemeinschaft vorliegen können. Eine Auslegung der angefochtenen Bestimmung, wonach Lebensgefährten generell von der Möglichkeit der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen wären, verstieße gegen Art. 8 iVm Art. 14 EMRK sowie den Gleichheitsgrundsatz.

Die angefochtene Bestimmung ist daher in dem Sinn auszulegen, dass eine gemeinsame Adoption nicht auf Ehegatten beschränkt ist. Ein Verbot der gemeinsamen – gleichzeitigen oder sukzessiven – Adoption durch zwei Personen in Lebensgemeinschaft lässt sich auch aus keiner anderen Bestimmung ableiten.

Staatsorganisationsrecht

In mehreren Entscheidungen standen staatsorganisationsrechtliche Fragen im Mittelpunkt, so etwa die Frage der Vereinbarkeit der Bindung einer Behörde an die Willensbildung einer anderen, nicht-behördlichen Einrichtung mit dem Rechtsstaatsprinzip oder die Vereinbarkeit der Besorgung von Hoheitsaufgaben durch eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts mit der Leitungsbefugnis der obersten Organe sowie die Vereinbarkeit eines „Haftungsausschlusses“ mit Art. 23 B-VG oder die Folgen der Anordnung, dass Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, für die Behördenzuständigkeit.

VfGH 17.6.2021, G 47/2021

Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für Angelegenheiten des Zivildienstes

Aufhebung einer Wortfolge in § 34b Abs. 2 ZDG idF BGBl. I 16/2020 als verfassungswidrig.

Der (Verfassungs-)Gesetzgeber hat mit der Erlassung des Zivildienstgesetzes 1974 nicht bloß – wie im Wehrgesetz 1955 – punktuelle Regelungen für den Wehersatzdienst getroffen, sondern zwei grundsätzlich voneinander getrennte Systeme geschaffen. Die Entflechtung der Wehrpflichtigen, die den Dienst mit der Waffe ablehnen, vom Apparat des Bundesheeres wurde seit der Einführung des Zivildienstes im Jahr 1974 auf einfachgesetzlicher Ebene umfassend umgesetzt. Der seit 1994 im Verfassungsrang verankerten Anordnung, dass der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist (§ 1 Abs. 5 ZDG), kommt daher angesichts des vom Verfassungsgesetzgeber vorgefundenen Systems (auch) die Bedeutung zu, dass mit dem Zivildienst zusammenhängende Verwaltungsaufgaben nicht von Behörden besorgt werden dürfen, die – wie das Heerespersonalamt – dem Bundesminister für Landesverteidigung unterstehen und funktionell Zwecken des Bundesheeres dienen.

VfGH 14.12.2021 G 232/2021

Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen

Aufhebung des § 4 Abs. 3 AuslBG als verfassungswidrig; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 3 AuslBG bedarf die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen grundsätzlich der einhelligen Befürwortung durch den – aus dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und Vertretern der Sozialpartner gebildeten – Regionalbeirat. Durch diese Regelung wird die Ausübung einer behördlichen Entscheidungszuständigkeit an die Willensbildung einer Stelle gebunden, die selbst keine Behörde ist. Es widerspricht jedoch dem rechtsstaatlichen Prinzip, der zuständigen Behörde auf diese Weise die Verantwortung für eine selbständige Beurteilung der Voraussetzungen für die begehrte Bewilligung und damit die Entscheidung selbst zu nehmen.

Dies umso mehr, als sich dieses Mitentscheidungsrecht des Regionalbeirates auch auf das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erstreckt. Das Gesetz enthält nämlich keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Beschäftigungsbewilligung unter anderen Voraussetzungen zu erteilen hätte als die regionale Geschäftsstelle, und zu diesen Voraussetzungen zählt eben (außer in bestimmten Sonderfällen) auch die einhellige Befürwortung durch den Regionalbeirat.

VfGH 16.12.2021, G 390/2020

Akkreditierung von Studien und Privathochschulen durch eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts

Keine Aufhebung der Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) betreffend die Betrauung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit der Akkreditierung von Privathochschulen und Lehrgängen an Hochschulen.

Im Hinblick auf das (auch) durch die Leitungsbefugnis der obersten Organe (Art. 20 Abs. 1 B-VG) gekennzeichnete Organisationskonzept der Bundesverfassung bedarf jede Verwaltungsführung durch weisungsfreie Organe einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung. Eine solche Ermächtigung liegt seit der B-VG-Novelle BGBl. I 2/2008 auch in Art. 20 Abs. 2 B-VG. Danach können Organe, die mit bestimmten Aufgaben der Hoheitsverwaltung betraut sind, von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden, sofern ein der Aufgabe des Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorgesehen ist.

Die Ermächtigung des Art. 20 Abs. 2 B-VG gilt auch für den Fall, dass Aufgaben der Hoheitsverwaltung auf nichtstaatliche (ausgegliederte) Rechtsträger übertragen werden. Eine solche Übertragung ist aber nur in den Schranken zulässig, die der Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf nichtstaatliche Rechtsträger allgemein gesetzt sind.

Die Betrauung der AQ Austria mit Aufgaben der Akkreditierung im Hochschulwesen entspricht diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen: Die der AQ Austria übertragenen Aufgaben fallen unter Art. 20 Abs. 2 Z 1 B-VG („sachverständige Prüfung“); dies ergibt sich auch daraus, dass die Mitglieder des Boards der AQ Austria eine entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen müssen. Zudem besteht ein diesen Aufgaben angemessenes Aufsichtsrecht des zuständigen Bundesministers, das auch die Befugnis umfasst, Mitglieder des Boards der AQ Austria abzuwählen; dazu kommt, dass Akkreditierungsentscheidungen der Genehmigung durch den Bundesminister bedürfen.

Der AQ Austria sind auch keine Aufgaben übertragen, die zu den Kernaufgaben der staatlichen Verwaltung gehören und daher nicht ausgegliedert werden dürften.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 6 HS-QSG, wonach das Board der AQ Austria durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Akkreditierungsvoraussetzungen und die methodischen Verfahrensgrundsätze zu erlassen hat, ermächtigt das Board der AQ Austria in verfassungsrechtlich zulässiger Weise zur Erlassung einer Verordnung. Diese Verordnungsermächtigung ist nämlich hinreichend bestimmt, hat keine Kernaufgabe der staatlichen Verwaltung zum Gegenstand und bedeutet auch keine ausschlaggebende Änderung des Gewichts der Aufgaben des Boards der AQ Austria gegenüber den dem zuständigen Bundesminister in diesem Bereich verbleibenden Aufgaben.

VfGH 16.12.2021, G 224/2021

Haftung des Bundes für Schäden durch rechtswidrige Ausübung der Bankenaufsicht

Abweisung von Parteianträgen auf Aufhebung des § 3 Abs. 1 zweiter Satz FMABG als verfassungswidrig.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 zweiter Satz FMABG, wonach im Fall einer fehlerhaften Ausübung der Bankenaufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nur die der Aufsicht unterliegenden Rechtsträger einen Amtshaftungsanspruch gegen den Bund haben, verstößt nicht gegen Art. 23 B-VG. Das Finanzmarktaufsichtsrecht dient zwar auch dem Gläubigerschutz, doch geht es dabei um den Schutz der Gläubiger (An- und Einleger) in ihrer Gesamtheit. Dieser Schutz ist ein Element des Funktionsschutzes, den das Finanzmarktaufsichtsrecht als wesentliches Ziel verfolgt. Ein verfassungsrechtliches Gebot, die Amtshaftung auch für mittelbare Vermögensschäden eintreten zu lassen, die Gläubiger von Banken und sonstigen Finanzinstituten erleiden, ist aus Art. 23 B-VG nicht abzuleiten.

Im Übrigen ist dem Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten, wenn er – insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Finanzkrise des Jahres 2008 – zu dem Ergebnis gelangt, dass die wirtschaftlichen Folgen einer allfälligen Bankeninsolvenz nicht im Wege der Amtshaftung auf den Steuerzahler abgewälzt werden sollen.

III.5.

Beschwerdeverfahren in Asylangelegenheiten

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt im Asylverfahren die Wahrung der Grundrechte von Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Im Verfahren nach Art. 144 B-VG prüft er im Besonderen, ob eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Leben (Art. 2 EMRK) oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) bewirkt, gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung verstößt (Art. 3 EMRK) oder ob dem Bundesverwaltungsgericht Willkür vorzuwerfen ist (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973).

Im Berichtsjahr wurden 2.491 Verfahren in Asylrechtssachen an den Verfassungsgerichtshof herangetragen. Damit betrafen rund 47 % des Neuanfalles den Bereich des Asylrechts. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 2.470 Asylentscheidungen getroffen. In 265 Fällen wurde der Beschwerde (teilweise) stattgegeben. Die Stattgabenquote lag damit – wie in den anderen Rechtsmaterien – bei rund 11 %.

Wie in den Vorjahren kam – bezogen auf den Herkunftsstaat – die größte Gruppe der Einschreiter aus Afghanistan. Auf Grund der massiven Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan im Laufe des ersten Halbjahres 2021 hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung mit den grundrechtlichen Grenzen der Zulässigkeit von Rückführungen auseinandergesetzt. Diese wurden in zwei Leitentscheidungen (VfGH, 24.9.2021, E 3047/2021, und 30.9.2021, E 3445/2021) definiert. Das Bundesverwaltungsgericht war trotz der zunehmend angespannten Lage – seine bisherige Judikatur fortschreibend – bis zum Sommer des Berichtsjahres davon ausgegangen, dass Beschwerdeführer ohne spezifische Vulnerabilitäten auf eine innerstaatliche Fluchtalternative in die (bis dato) als hinreichend sicher eingestuften Städte Herat und Mazar-e Sharif verwiesen werden könnten. Dem stand aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes aber ab Mitte Juni 2021 die – sowohl in den verfügbaren Länderinformationen als auch in der breiten medialen Berichterstattung über die Entwicklungen in Afghanistan dokumentierte – extrem volatile und sich rasch ändernde allgemeine Sicherheitslage im Land entgegen. Da es sich beim Bundesverwaltungsgericht um ein Spezialgericht in Asylrechtssachen handelt, verlangt der Verfassungsgerichtshof

eine tagesaktuelle Berücksichtigung der Geschehnisse. Dieser Verpflichtung genügte das Bundesverwaltungsgericht nicht, wenn es momentbezogen eine kriegerische Auseinandersetzung an bestimmten Orten verneinte, ohne die ernsthafte Bedrohung durch eine unmittelbar bevorstehende wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage mit in den Blick zu nehmen. Ab Ende Juli 2021 hatte sich die Berichtslage aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes sodann so verdichtet, dass von einer generellen Unzulässigkeit von Rückführungen nach Afghanistan auszugehen war. Der Gerichtshof unterstrich damit die allgemeine Geltung des Folterverbots. Ab Oktober 2021 ging das Bundesverwaltungsgericht in einzelnen Entscheidungen von einer Beruhigung der Sicherheitslage in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban aus. Auf Grund der im Herbst 2021 vorliegenden Berichte, nach denen (nach wie vor) von einer volatilen Sicherheitslage und einer angespannten Versorgungslage auszugehen war, sah sich der Gerichtshof nicht veranlasst, von seiner Auffassung abzugehen, dass die Rückführung nach Afghanistan zu einer Verletzung der durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte führt (VfGH 16.12.2021, E 4227/2021).

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof einen Beitrag zur Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes im europäischen Gerichtsverbund geleistet und gleichzeitig der Subsidiarität des europäischen Grundrechtsschutzes Rechnung getragen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte (aus Anlass einer Beschwerde gegen die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes eines Folgeantrags) um die temporäre Aussetzung der Abschiebung eines afghanischen Staatsangehörigen ersucht. Der Verfassungsgerichtshof hat in der Folge dem (aus Anlass der Beschwerde gegen die fortgesetzte Anhaltung in Schubhaft gestellten) Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung desselben Beschwerdeführers stattgegeben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Länderinformationen zu Afghanistan war für den Gerichtshof nicht zu erkennen, dass eine zeitnahe – die gesetzlichen Höchstgrenzen der Anhaltung in Schubhaft berücksichtigende – Abschiebung des Antragstellers in seinen Herkunftsstaat möglich wäre (VfGH 18.8.2021, E 3115/2021).



Der Verfassungsgerichtshof hat sich im Berichtsjahr in zwei meritorischen Entscheidungen mit dem – einen Grundpfeiler des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildenden – Prinzip des gegenseitigen Vertrauens auseinandergesetzt. Im unionsrechtlichen Kontext gilt die Vermutung, dass die Behandlung von Schutzsuchenden in allen Mitgliedstaaten im Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgt. Aus Anlass der Beschwerde einer in Griechenland asylberechtigten afghanischen Staatsangehörigen hat der Verfassungsgerichtshof – die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union rezipierend – festgehalten, dass diese Annahme nicht uneingeschränkt gilt. Er hatte sich in dem betreffenden Verfahren mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der durch Griechenland gewährte Schutzstatus einer neuerlichen Antragstellung auf internationalen Schutz in Österreich entgegensteht. In seinem Erkenntnis verwies er auf die prekäre allgemeine Situation für Schutzberechtigte in Griechenland, die es der Beschwerdeführerin nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Eine willkürfreie Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erfordert eine einzelfallorientierte Auseinandersetzung mit der konkreten Situation sowie Feststellungen, ob und wieweit für die schutzberechtigte Person im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt wird (VfGH 25.6.2021, E 599/2021).

Aus Anlass der Beschwerde eines litauischen Staatsangehörigen hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen der Asylantrag eines Unionsbürgers einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen ist. Das Unionsrecht sieht (im Protokoll Nr. 24 zum Vertrag von Lissabon) vor, dass sich die Mitgliedstaaten wechselseitig als sichere Herkunftsstaaten anerkennen. Der Antrag des Staatsbürgers eines anderen Mitgliedstaates gilt in Österreich folglich als offensichtlich unbegründet. Der Verfassungsgerichtshof hat in der (die Beschwerde abweisenden Entscheidung) erkannt, dass diese Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages grundsätzlich widerlegbar ist. Die schutzsuchende Person hat nachzuweisen, dass die ausnahmsweise inhaltliche Prüfung ihres Schutzersuchens

erforderlich ist, um den Verpflichtungen Österreichs nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu entsprechen. Sie muss daher begründet darlegen, warum sie sich nicht des Schutzes des Herkunftsstaates – und insbesondere der dortigen Gerichte – bedienen konnte, um einer privaten oder (punktuellen) staatlichen Verfolgung zu entgehen. Im konkret entschiedenen Fall war kein entsprechendes begründetes Vorbringen erstattet worden (VfGH 22.6.2021, E 2546/2020).

Im Berichtsjahr hat sich der Verfassungsgerichtshof in besonderer Weise mit – in ihren Herkunftsstaaten von Diskriminierung und Verfolgung bedrohten – ethnischen und religiösen Minderheiten auseinandergesetzt. Er hat Entscheidungen zu aus Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Rohingya (z. B. VfGH 16.12.2021, E 1999/2021), einem jesidischen Kurden aus dem Irak (VfGH 27.9.2021, E 1186/2021), einer der Glaubensrichtung der Kaka'i angehörenden Staatsbürgerin des Iraks (VfGH 22.9.2021, E 2845/2021) sowie einem aus der Region Tigray stammenden Staatsangehörigen von Äthiopien getroffen (VfGH 5.10.2021, E 3008/2021).

Der Gerichtshof hat im Jahr 2021 den bewährten Austausch mit den am Asylverfahren beteiligten Institutionen fortgeführt. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem UNHCR wurde am 10. November 2021 am Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes der Asyltag abgehalten, an dem neben Vizepäsidentin Madner sechs verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen haben. Von Seiten des Verfassungsgerichtshofes (vertreten durch die Asylkoordination) wurde im Rahmen der Veranstaltung ein Impuls zum Thema Sekundärmigration von Schutzberechtigten geleistet.

III.6.

Sachentscheidungen gemäß Art. 140 B-VG kompakt und komplett

Bundesrecht

VfGH 23.6.2021, G 32/2021

ABGB

§ 364c

Ausschluss einer drittwirksamen Grundbuchseintragung von Veräußerungs- und Belastungsverboten unter Lebensgefährten verstößt weder gegen Art. 7 B-VG noch gegen Art. 8 EMRK.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung des § 364c Satz 2 ABGB einen Interessenausgleich zwischen dem Erhalt des Familienvermögens einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Verkehrsfähigkeit von Liegenschaften andererseits. Ein Veräußerungs- und Belastungsverbot mit Drittwirksamkeit soll demnach nur in engen (personellen) Grenzen erlangt werden können, um die Veräußerbarkeit von Liegenschaftsvermögen nicht in unbilliger Weise zu beschränken. Aus diesem Grund überschreitet der Gesetzgeber seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht, wenn er Lebensgefährten von der Möglichkeit ausschließt, ein zwischen ihnen geschlossenes Veräußerungs- und Belastungsverbot im Grundbuch eintragen zu lassen und damit mit Wirkung gegenüber Dritten auszustatten.

Parteienantrag

VfGH 5.10.2021, G 188/2021

ABGB

§ 788

Indexierung der Schenkung (zu Lebzeiten) im Pflichtteilsrecht mit Verbraucherpreisindex verstößt nicht gegen Art. 7 B-VG.

Die in § 788 ABGB enthaltene Regel, dass die geschenkte Sache auf den Zeitpunkt zu bewerten ist, in dem die Schenkung „wirklich“ gemacht wurde, also im Zeitpunkt des „Vermögensopfers“ zu erfolgen hat, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich. Gleiches gilt für die in dieser Norm angeordnete Wertanpassung auf den Todeszeitpunkt nach dem VPI der Statistik Austria. Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung ausweislich der Materialien das Ziel, die zu Lebzeiten des Verstorbenen zugewendeten Vermögenswerte möglichst gleichmäßig an die Verhältnisse im Todeszeitpunkt heranzuführen. Ihm kommt bei den Modalitäten dieser Anpassung der Bewertung auf den Todeszeitpunkt ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Es steht ihm nämlich insbesondere frei, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen. Auch ist es nicht gleichheitswidrig, dass eine Schenkung unter Lebenden gemäß § 788 ABGB zum Zeitpunkt des „Vermögensopfers“ und eine Schenkung auf den Todesfall gemäß § 780 Abs. 2 ABGB zum Todeszeitpunkt zu bewerten ist.

Parteienantrag

VfGH 6.12.2021, G 247/2021

ABGB

§ 191 Abs. 2

Gemeinsame Adoption durch Lebensgefährten

Die geltende Rechtslage – verfassungskonform interpretiert – schließt die gemeinsame (gleichzeitige oder sukzessive) Adoption eines Kindes durch Lebensgefährten nicht aus.
(→ S. 37)

Parteienantrag

VfGH 6.12.2021, G 275/2021 ua.

ABGB

§ 276 Abs. 1, 2 und 4

Eine Regelung, wonach die Entschädigung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens der vertretenen Person erfolgt, verstößt nicht gegen Art. 7 B-VG.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Minderung der Entschädigung sichert die Angemessenheit dieser im Hinblick auf Aufwand, Einkommen und Vermögen und schützt vor Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts der betroffenen Person.

Gerichtsanträge

VfGH 2.12.2021, G 123/2021

AuslBG

§ 28 Abs. 1 Z 1

Keine Inländerdiskriminierung durch höhere Strafen für unberechtigt Beschäftigte im Inland als bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung

Die strengen Voraussetzungen für den innerstaatlichen Zugang Drittstaatsangehöriger zum österreichischen Arbeitsmarkt sind mit grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung ohne derartige Anforderungen nicht vergleichbar. Rein inländische Arbeitskräfteüberlassungen und jene aus dem Unionsgebiet betreffen unterschiedliche Personengruppen und Sachverhalte, für die unterschiedliche Regelungsregime – auch bei der Strafhöhe – gelten. § 28 Abs. 1 Z 1 verstößt daher nicht gegen den Gleichheitssatz in der Ausprägung des Verbots der Inländerdiskriminierung.

Gerichtsantrag

VfGH 14.12.2021, G 232/2021

AuslBG

§ 4 Abs. 3

Aufhebung des § 4 Abs. 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip

(→ S. 38)

Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 30.6.2023

von Amts wegen

VfGH 14.12.2021, G 225/2021

BundesbehindertenG

§ 46

Neuerungsverbot des BBG verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip und Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Die Abweichung der Verfahrensregelung des BundesbehindertenG (§ 46 dritter Satz) vom VWGVG ist zur Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes und zur Strukturierung von Verfahren wegen deren Eigenheiten erforderlich; Neuerungsverbot steht einer Einbringung eines Sachverständigengutachtens durch den Antragsteller als Reaktion auf ein vom Verwaltungsgericht eingeholtes Gutachten im Rahmen des Parteigenörs nicht entgegen; Verlängerung der Beschwerdefrist und der Frist zur Erlassung der Beschwerdeentscheidung dient der Konzentration des Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde.

von Amts wegen

VfGH 15.12.2021, G 233/2021 ua.

Covid-19-FörderungsprüfungsG

§ 1, §§ 6 bis 8 und 8b

ABBAG-Gesetz

§ 2, § 3a, § 3b, § 6a Abs. 2, § 6b und bis § 6c

BG, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden

BGBI I 11/2021

BFG 2021

Art. VI Z 5

BiBuG 2014 und

WTBG 2017

jeweils § 2

Regelungen betreffend die – nicht hoheitliche – Gewährung und Überprüfung von COVID-19-Finanzhilfen durch Agentur des Bundes

Ein von Abgeordneten zum Nationalrat gestellter Antrag wurde abgewiesen.

(→ S. 31)

Drittelantrag (NR)

VfGH 10.3.2021, G 380/2020 ua.

EpidemieG 1950

§ 7 Abs. 1a

Regelung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Entscheidung über Absonderung kranker Personen verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot.

Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber zu einer präzisen Regelung der Behördenzuständigkeit. Dies bedingt auch eine klare Regelung hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts, jedenfalls dann, wenn dieses die Zuständigkeit mitbestimmt. Diesen Anforderungen genügt § 7 Abs. 1a Satz 2 EpiG, der iZm der Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung von Freiheitsbeschränkungen pauschal auf den zweiten Abschnitt des TuberkuloseG verweist, nicht. Der VfGH vermag angesichts dieses pauschalen Verweises schon nicht mit der für die Festlegung von Behördenzuständigkeiten erforderlichen Deutlichkeit zu erkennen, worin der Prüfungsgegenstand des BG und damit dessen Zuständigkeitsumfang genau liegen soll, insb., ob sich die Prüfung des BG auch auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden oder lediglich auf eine nachfolgende Anhaltung zu beziehen hat und gegebenenfalls in welchem Verhältnis die Kognitionsbefugnis des BG zu einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte steht.

Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden. Gerichtsanträge

VfGH 17.6.2021, G 223/2020

EStG 1988

§ 19 Abs. 1

Unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von Nachzahlungen von Pensionen und Rehabilitationsgeld verstößt gegen Art. 7 B-VG.

Wenngleich davon auszugehen ist, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Zuflussprinzips des § 19 Abs. 1 EStG 1988 ein weiterer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt, verletzt er das aus dem Gleichheitssatz erfließende Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn allein wegen des tatsächlichen Zuflusses eine Besteuerung zu erfolgen hat, ohne dass das steuerliche Existenzminimum in Fällen, in denen der Zeitpunkt des Zuflusses vom Steuerpflichtigen seiner Art nach nicht beeinflusst werden kann, hinreichend Berücksichtigung findet (vgl. auch idS VfSlg 18.031/2006 zur Mehrbedarfsrente).

Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 30.6.2022
Gerichtsantrag

VfGH 27.9.2021, G 22/2021

ForstG 1975

§ 66a Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 3

Gegen Bestimmungen des ForstG 1975 betreffend dauernde Bringungsanlagen auf fremdem Boden bestehen keine kompetenzrechtlichen Bedenken.

Die Bringung in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten kann unter dem Kompetenztatbestand des Forstwesens oder der Bodenreform geregelt werden. § 66a Forstgesetz 1975 steht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Waldes und ist im Hinblick auf die notwendigen Zielsetzungen des Forstgesetzes 1975 unter den Kompetenztatbestand „Forstwesen“ zu subsumieren.

Gerichtsantrag

VfGH 27.9.2021, G 334/2020 bzw.
G 335/2020

GrunderwerbssteuerG 1987

§ 4 Abs. 2

Einheitswertberechnung bei land- und forstwirtschaftlicher Übertragung durch Erbanfall verstößt nicht gegen Art. 7 B-VG (Gleichheitssatz).

Die Heranziehung des Einheitswerts als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken von Todes wegen begegnet keinen Bedenken. Für die Begünstigung der Übertragung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch Erbanfall an nahe Angehörige zum Zweck der Fortführung der Bewirtschaftung und der Erhaltung agrarischer Strukturen bestehen sachliche Gründe.

Gerichtsanträge

VfGH 16.12.2021, G 390/2020 ua.

Hochschul- QualitätssicherungsG

§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3,
§ 9 Abs. 1 und 2

Akkreditierung von Studien und Privathochschulen durch eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts ist „sachverständige Prüfung“ iSd Art. 20 Abs. 2 B-VG.
(→ S. 39)

von Amts wegen
Gerichtsanträge

VfGH 25.9.2021, G 130/2021

KapitalmarktG

§ 5 Abs. 2 und 4,
§ 14 Z 3

Das in § 5 KMG (aF) vorgesehene Rücktrittsrecht für Verbraucher war verfassungskonform.

Ein dem Verbraucher- und Anleger-schutz dienendes Rücktrittsrecht bei unterlassener oder unrichtiger Bestätigung einer Veranlagung in Immobilien gemäß dem KapitalmarktG verstößt weder gegen das Eigentumsrecht noch gegen den Gleichheitssatz, weil damit der Verbraucherschutz gestärkt und Druck erzeugt wird, dass die kapitalmarkt-rechtlichen Pflichten eingehalten werden.

Parteienantrag

VfGH 28.9.2021, G 108/2021 uva.

KinderbetreuungsgeldG

§ 31 Abs. 4

Fehlende Möglichkeit der Arbeits- und Sozialgerichte, die Höhe der Rückersatzpflicht von empfangenen Versicherungsleistungen zu mindern, bewirkt keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Die hier zu beurteilende Rechtslage unterscheidet sich maßgeblich von jener, die zur mit Ablauf des 31.12.2021 in Kraft tretenden Aufhebung bestimmter Wortfolgen des § 89 Abs. 4 ASGG geführt hat, weshalb VfSlg. 20.434/2020 nicht übertragbar ist. Ratenzahlungen von Rückzahlungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen nach KBGG setzen eine rechtskräftige Entscheidung über das Bestehen des Rückforderungsanspruchs voraus.

Gerichtsanträge

VfGH 17.6.2021, G 391/2020 ua.

PrivatschulG

§ 5 Abs. 4

Verpflichtende C1-Deutschkenntnisse für Lehrer an bestimmten Privatschulen verstoßen gegen das Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG.

Das PrivatschulG verlangt von Direktoren und Lehrern Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens: Das erfordert u. a. die Fähigkeit, spontan und fließend zu sprechen und sich zu komplexen Sachverhalten klar, strukturiert und ausführlich zu äußern. Ausgenommen von dieser Vorgabe ist nur das ausländische Lehrpersonal an einer Handvoll in einer VO zum AuslBG aufgezählten Schulen. Dem VfGH war kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, warum die einzeln aufgezählten Schulen anders zu behandeln sind als ähnliche Privatschulen internationaler Ausrichtung. Der Gesetzgeber geht offenkundig selbst nicht davon aus, dass das Verwendungserfordernis des Nachweises einer Sprachkompetenz in der deutschen Sprache auf zumindest dem Referenzniveau C1 für Lehrkräfte bei allen Privatschulen erforderlich sei, um die zwischenmenschliche Kommunikation für eine „nachhaltige Erziehungsarbeit“ zu gewährleisten.

Frist für das Inkrafttreten der
Aufhebung: 30.6.2022
Gerichtsanträge

SicherheitspolizeiG

§ 89 Abs. 2

Sonderfrist für Richtlinienbeschwerden verstößt nicht gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Die sechswöchige Frist für Richtlinienbeschwerden in § 89 Abs. 2 SPG ist nicht an der Frist für Verhaltensbeschwerden nach § 7 Abs. 4 VwGVG zu messen. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn der Gesetzgeber für das Verfahren über die Richtlinienbeschwerde, das dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorgeschaltet ist, nicht die Frist für Verhaltensbeschwerden vorsieht.

Gerichtsantrag

StaatsbürgerschaftsG 1985

§ 10 Abs. 2 Z 1

Die Festlegung jedweder NAG-Übertretung als Verleihungshindernis im StbG 1985 verstößt gegen Art. 7 B-VG.

Für den eine gravierende Rechtsfolge darstellenden Ausschluss von der Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst bei geringfügigen Übertretungen des Niederlassungs- und AufenthaltsG fehlt eine sachliche Rechtfertigung, zumal der Gesetzgeber im unmittelbaren Sachzusammenhang ausdrücklich davon ausgeht, dass ein im Hinblick auf den Unrechtsgehalt und damit die Strafhöhe oder die Bedeutung der übertretenen Verwaltungsvorschrift qualifizierter Verstoß vorliegen muss, um ein Verleihungshindernis zu begründen.

Gerichtsanträge

StGB

§ 58 Abs. 3a

StrafrechtsänderungsG 2015

Art. 12 § 2

Ein allgemeines, auch die Verjährungsbestimmungen erfassendes Günstigkeitsprinzip lässt sich aus Art. 7 Abs. 1 EMRK nicht ableiten.

Das Gebot der rückwirkenden Anwendung milderer Strafgesetze steht der Änderung einer Verjährungsbestimmung nicht entgegen, die auf vor dem Inkrafttreten der Novelle begangene Straftaten anzuwenden ist, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmung Verjährung noch nicht eingetreten war.

Parteiantrag

VfGG

§ 34

Ausschluss der Wiederaufnahme des Verfahrens bei Parteianträgen auf Normenkontrolle verstößt gegen Art. 7 B-VG und das Rechtsstaatsprinzip.

Wie schon der Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Parteianträgen auf Normenkontrolle (VfSlg. 20.107/2016) ist auch der Ausschluss der Wiederaufnahme von Verfahren, die durch Parteiantrag eingeleitet werden, verfassungswidrig. Der Zweck des Institutes der Wiederaufnahme des Verfahrens ist die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung wegen eines der im Gesetz genannten schwerwiegenden Mängel und ihre Ersetzung durch eine fehlerfreie Entscheidung. Bei der Abwägung zwischen dem Interesse an Rechtssicherheit und Bestandskraft eines Rechtsaktes einerseits und dessen Rechtmäßigkeit andererseits hat der Gesetzgeber zwar einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, der größer ist, wenn es um ein Verfahren geht, bei dem der individuelle Rechtsschutz des Einzelnen nicht im Vordergrund steht. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die die Bundesverfassung der Normenkontrolle auch im Zusammenhang mit dem individuellen Rechtsschutz beimisst, ist das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme insoweit mindestens ebenso wichtig wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.12.2022
von Amts wegen

ZahnärzteG

§ 11, § 15

ZahnärztekammerG

§ 11, § 20

Führung von Zahnärztelisten durch die berufliche Interessenvertretung bedarf Zustimmung der Länder.

Wie der VfGH zum ÄrzteG bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist Art. 102 B-VG auf die Übertragung von Aufgaben staatlicher Verwaltung auf Selbstverwaltungskörper anwendbar. Die Führung der Zahnärzteliste, die Ausstellung des Zahnärzteausses und die Erlassung der ZahnärzteaussesVO nach dem ZÄG sind Angelegenheiten des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Eine Regelung, die vorsieht, dass diese Aufgaben der Österreichischen Zahnärztekammer obliegen, die in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des BM für Gesundheit gebunden ist, bedarf gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder. Da es an dieser mangelt, ist die Übertragung verfassungswidrig.

Frist für das Inkrafttreten der
Aufhebung: 30.11.2022
Gerichtsanträge

ZivildienstG 1986

§ 34 Abs. 2

Zivildienst darf nicht der Vollziehung durch eine dem/der Bundesminister/in für Landesverteidigung unterstellte Behörde unterliegen.

Der VfGH hat Teile des § 34b Abs. 2 ZDG idF BGBl I 16/2020 als verfassungswidrig aufgehoben. (→ S. 38)

Frist für das Inkrafttreten der
Aufhebung: 31.8.2021
von Amts wegen
Gerichtsanträge

VfGH 10.3.2021, G 288/2020

Stmk. PflichtschulerhaltungsG 2004

§ 35 Abs. 1 und 2

Stmk. Regelung über Schulerhaltungsbeiträge verstößt gegen Grundsatzgesetz.

Gemäß § 35 Abs. 1 StPEG sind Wohnsitzgemeinden zur Entrichtung des Gastschulbeitrages verpflichtet, sofern nicht eine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 StPEG 2004 abgeschlossen ist. § 8 Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-GrundsatzG trifft eine abschließende Regelung der Kostenbeteiligung sprengefremder Gebietskörperschaften. Eine dort (Abs. 2 Satz 4) enthaltene Einschränkung der Pflicht zur Vorschreibung eines Gastschulbeitrages lediglich für Gebietskörperschaften, die zu einem Schulsprenge gehören oder in „sonstiger Weise“ an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, oder für nicht beteiligte Gebietskörperschaften findet sich in § 35 Abs. 1 StPEG 2004 indes nicht; dieser widerspricht damit aber dem Grundsatzgesetz und ist daher verfassungswidrig.

Frist für das Inkrafttreten der
Aufhebung: 31.12.2021
Gerichtsantrag

VfGH 27.9.2021, G 44/2021

Tir. FlurverfassungsgLG 1996

§ 36b Abs. 3

Unvereinbarkeit des Amtes des Substanzverwalters einer Agrargemeinschaft mit bestimmten anderen Ämtern nur in eine Richtung vorzusehen, verstößt gegen Art. 7 B-VG.

Die (lediglich) im Fall, dass eine Person bereits zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Rechnungsprüfer einer Agrargemeinschaft gewählt wurde und anschließend zum Substanzverwalter bestellt werden soll, eintretende Unvereinbarkeit ist im Hinblick darauf, dass dies nicht auch für die umgekehrten Sachverhaltskonstellationen angeordnet ist, unsachlich.

von Amts wegen

VfGH 25.2.2021, G 282/2020

Tir. JagdG 2004

§ 52 Abs. 2 lit. a

Wildschadensverhütung und bundesstaatliche Kompetenzverteilung

§ 52 Abs. 2 lit. a TJG 2004 entspricht weitgehend der Regelung des Gesetzesentwurfes, den der VfGH in seiner Entscheidung VfSlg. 4348/1963 kompetenzrechtlich zu beurteilen hatte. Diese die Wildschadensverhütung betreffende Bestimmung steht nicht im Widerspruch zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und zur Rücksichtnahmepflicht des Landesgesetzgebers auf bundesgesetzliche Vorschriften.

Gerichtsantrag

VfGH 28.9.2021, G 98/2021

Tir. JagdG 2004

§ 31 Abs. 4

Wildschadensverhütung und Eigentumsschutz

Die Regelung des Tir. JagdG 2004 über die Erteilung von Aufträgen an den Jagdausübungsberechtigten bei Auftreten waldgefährdender Wildschäden ist verhältnismäßig. Die als Eigentumsbeschränkung zu qualifizierende Regelung dient der Vermeidung von Wildschäden und verfolgt das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Jagdbewirtschaftung. Die Verpflichtung zu Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden steht im Einklang mit dem umfassenden Aufgabenspektrum des Jagdausübungsberechtigten.

Gerichtsantrag

VfGH 25.2.2021, G 197/2019

Sbg. BaupolizeiG 1997

§ 16 Abs. 6

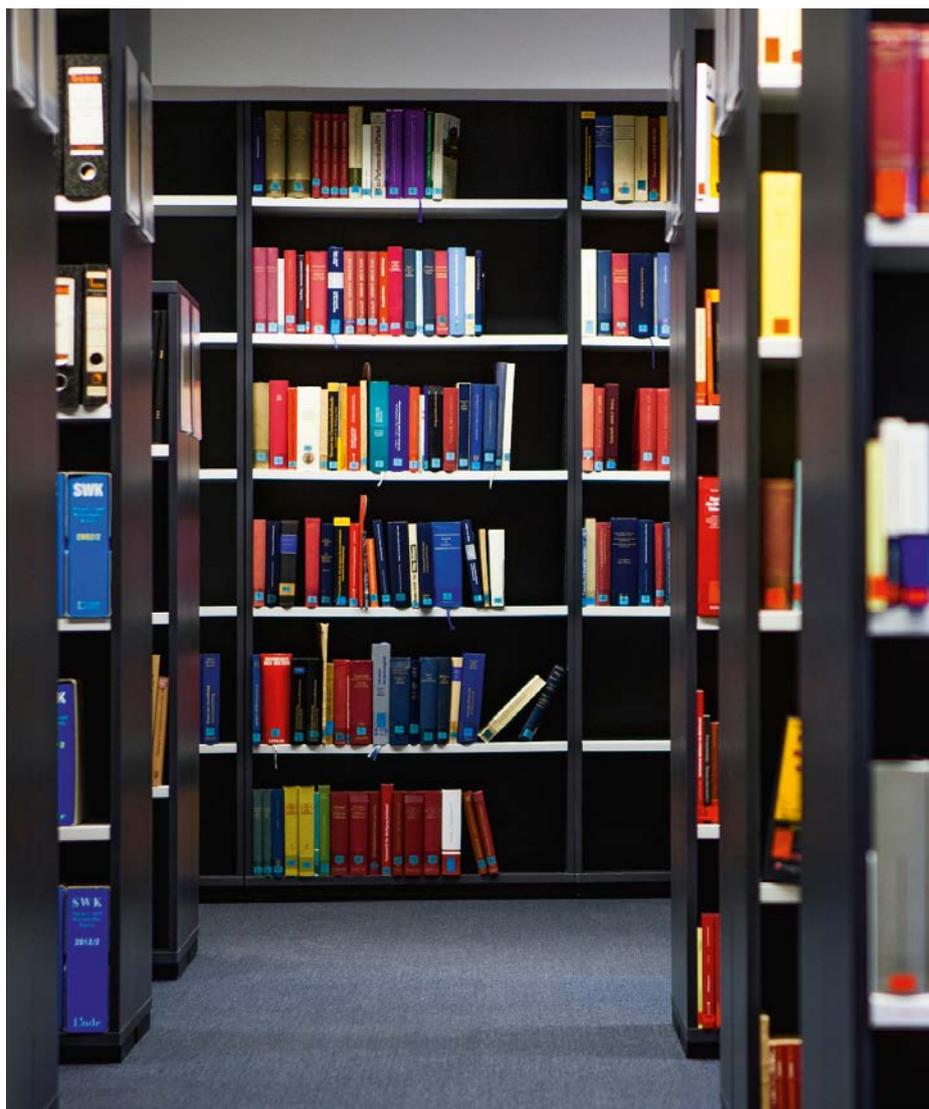
Verfassungsrechtliche Grenze der Beschränkung von Parteirechten wurde nicht überschritten.

Die im Sbg. BaupolizeiG 1997 vorgesehene fünfjährige Befristung des Rechts von Nachbarn auf Beseitigung von – gegen Abstandsregeln verstoßenden – bereits vollendeten Baumaßnahmen ist nicht unsachlich. Eine Befristung des Rechts auf Beseitigung bei ansonsten unbefristeter Parteistellung im nachträglichen Baubewilligungsverfahren liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

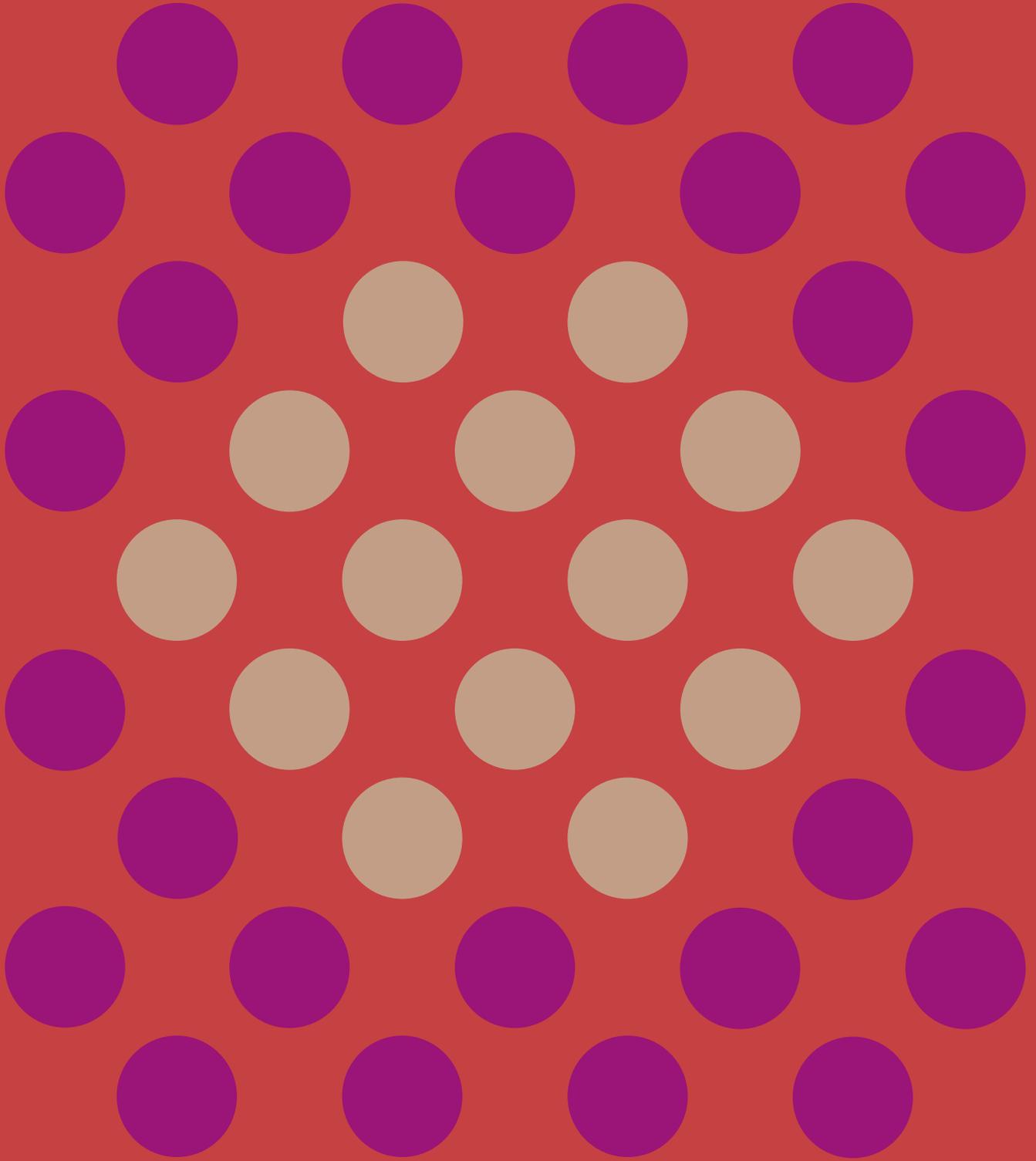
Gerichtsantrag

III.7. Judikatur- dokumentation

Das Evidenzbüro hat im Berichtsjahr rund 570 Entscheidungen für die Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen zur Verfügung gestellt. Weiters ist der 85. Band der Amtlichen Sammlung „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (1. Halbband 2020 Nr. 20.362–20.399)“ erschienen und es wurden die Arbeiten für den 86. Band (2. Halbband 2020 Nr. 20.400–20.435) abgeschlossen, dessen Erscheinen im März 2022 erfolgt ist.



IV



Veranstaltungen und internationale Kontakte

IV.1. Kalendarium 2021

29.1.2021

EU-Kommissar Hahn zu Gast am VfGH



Präsident Grabenwarter und Dr. Johannes Hahn erörterten die Situation der Justiz in Polen und die Gutachten der Venice Commission.

24.–25.2.2021

Online Präsidenten-Runde und XVIII. Kongress der CECC (als Live-Stream aus Prag)



Präsident Grabenwarter referierte zum Thema „The Right to Life“.

11.5.2021

Fachgespräch mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht



In der online abgehaltenen Arbeitssitzung diskutierten Mitglieder der beiden Gerichtshöfe unter Vorsitz der Präsidenten Harbarth und Grabenwarter über den Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem (Referent/in: Prof. Dr. Gabriele Britz und Dr. Johannes Schnizer) und das Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht in der jüngeren Rechtsprechung (Referent/in: Prof. Peter M. Huber und Dr. Sieglinde Gahleitner).

19.5.2021

Fachaustausch mit den Verfassungsgerichten der Slowakei und Ungarns

Präsident Grabenwarter traf den Präsidenten des Verfassungsgerichts von Ungarn Dr. Tamás Sulyok sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik Ivan Fiačan zu einem Fachgespräch in Pannonhalma.

25.5.2021

Treffen mit Präsident Prof. Rajko Knez (Slowenisches Verfassungsgericht) in Pössnitzberg, Steiermark

Beide Treffen dienten dem Austausch über die Herausforderungen, die die Pandemie nicht nur für die Arbeitsweise an den Gerichten, sondern auch in Bezug auf die dazu anhängigen Rechtssachen mit sich bringt. Darüber hinaus wurde die Bedeutung der Zusammenarbeit der nationalen Verfassungsgerichte untereinander und mit den europäischen Gerichten betont.

4.–5.7.2021

„Sechser-Treffen“ – Fachtagung sechs nationaler und europäischer Höchstgerichte am VfGH

Der Verfassungsgerichtshof empfing Delegationen des EuGH, des EGMR, des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Schweizerischen Bundesgerichts und des Staatsgerichtshofs von Liechtenstein zum Austausch über folgende Themen: „Das Nebeneinander verschiedener Grundrechtskataloge in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und der europäischen Gerichtshöfe“ (Referent/in: Prof. Peter M. Huber [BVerfG], Präsident Prof. Koen Lenaerts [EuGH], Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer [EGMR]) und „Entscheidungen zu Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Lichte von Rechtsstaat und Demokratie“ (Referent: Prof. Peter Bussjäger [StGH FL], Kammerpräsident Prof. Hans Georg Seiler [Schweizerisches BG], Prof. Georg Lienbacher [VfGH]).

2.–4.9.2021

Internationale Konferenz in Riga organisiert vom EuGH und vom VfGH Lettlands

Für den Verfassungsgerichtshof nahmen Vizepräsidentin Madner und Dr. Schnizer teil; Dr. Schnizer referierte zum Thema „Niveau des Grundrechtsschutzes im Rechtssprechungsverbund von EuGH und Verfassungsgerichten“.

19.–20.9.2021

Bilaterales Treffen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe



Die Arbeitsgespräche, an denen auf österreichischer Seite Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner sowie die Mitglieder Dres. Schnizer, Hörtenhuber, Lienbacher, Holoubek, Gahleitner und das Ersatzmitglied Dr. Mayrhofer teilnahmen, hatten den „Grundrechtsschutz in Europa“ (Referent/in: Prof. Holoubek und Prof. Christine Langenfeld) und „die Beschwerdelegitimation im Zusammenhang mit Umweltschutz“ (Referentinnen: VP Madner und Prof. Gabriele Britz) zum Gegenstand.

1.10.2021

Verfassungstag



→ S. 54–65

5.10.2021

Festakt zum 100-jährigen Jubiläum der Liechtensteinischen Verfassung in Vaduz



Festrede von Präsident Grabenwarter

15.–16.10.2021

Bundesländertagung vftm | wissen in St. Pölten

→ S. 18

26.10.2021

Tag der offenen Tür 2021 als virtueller Rundgang

Für den Tag der offenen Tür wurden zusätzliche Seiten mit Audio- und Videobeiträgen sowie einem virtuellen Rundgang im Gerichtshof auf der Website des Verfassungsgerichtshofes gestaltet.

12.11.2021

Verabschiedung und Amtseinführung am deutschen Bundesverfassungsgericht

Präsident Grabenwarter wohnte der Verabschiedung des vormaligen Präsidenten Dr. Andreas Voßkuhle und des ehemaligen Verfassungsrichters Dr. Johannes Masing sowie der Amtseinführung von Präsident Dr. Stephan Harbarth, Vizepräsidentin Dr. Doris König, und der Verfassungsrichtern Dres. Astrid Wallrabenstein und Ines Härtel in Karlsruhe bei.

IV.2. Verfassungstag



War es dem Verfassungsgerichtshof im Vorjahr bedingt durch die Corona-Pandemie verwehrt, das 100-jährige Jubiläum der Bundesverfassung und somit seinen eigenen denkwürdigen Geburtstag zu feiern, konnte er dies nun – zumindest im kleinen Kreis – nachholen. Seit 1970 hatte der Gerichtshof mit seinem Festakt zum 1. Oktober 1920, an den Tag der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, erinnert. Zur 101. Wiederkehr dieses bedeutenden Tages konnte Präsident Grabenwarter gemeinsam mit den Verfassungsrichterinnen und -richtern, wieder Gäste, darunter den früheren Bundespräsidenten Heinz Fischer und als Vertreter der Bundesregierung die Ministerinnen Karoline Edtstadler und Alma Zadić begrüßen.

In seiner Eröffnungsrede hob Präsident Grabenwarter hervor, dass der Gerichtshof auch in diesem neuerlich von COVID-19 und allen damit verbundenen Schwierigkeiten geprägten Jahr seinen Aufgaben nachgekommen ist. Zahlreiche dringende Verfahren, darunter viele mit Bezug auf Corona-Maßnahmen, wurden zügig durchgeführt und Antworten auf komplexe Rechtsfragen gegeben.

Die in der Öffentlichkeit geführte heikle Diskussion um Grundrechtseingriffe in einer Demokratie nahm Bundespräsident Van der Bellen zum Anlass darauf hinzuweisen, dass dies stets auf der Frage beruhe „wie viel wir von einem Grundrecht hergeben, um ein anderes zu achten“. Diese Abwägung sei in all ihren Facetten auch zwischen den Werten der Freiheit und der Gesundheit zu treffen. Es gelte aber auch über die Heftigkeit nachzudenken, mit der diese Debatte geführt werde.

Darin liege viel gesellschaftliches Spaltpotenzial, während „die Corona-Pandemie nur gemeinsam – also wenn möglichst alle geimpft sind – in den Griff zu bekommen“ sei.

Der Bundespräsident betonte in seiner Rede die Funktion des Verfassungsgerichtshofes als Wahrer der Grundrechte und sprach dabei jene Entscheidungen an, mit denen jüngste Abschiebungen nach Afghanistan als verfassungswidrig erkannt worden waren. Zu Recht sei hier in jedem Einzelfall auf die individuelle Fluchtgeschichte sowie die Gegebenheiten im Herkunftsland einzugehen und zu Recht werde für solche Entscheidungen ein nachvollziehbarer Begründungswert gefordert. Zufrieden zeigte sich der Bundespräsident schließlich über das Funktionieren der in der Verfassung vorgesehenen Kontrollmechanismen. Dies habe sich bei der erstmaligen Anwendung von Art. 146 Abs. 2 B-VG, wonach die Exekution von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes dem Bundespräsidenten obliege, gezeigt.

Die für das Jubiläumsjahr 2020 geschriebenen und von beiden Autoren an das Geschehen der Zwischenzeit adaptierten Festreden wurden von Sabine Gruber und Andreas Voßkuhle gehalten. Sie werden auch unter dem Titel „Verfassungstag 2021“ in Buchform, versehen mit wissenschaftlichem Apparat und herausgegeben vom Verfassungsgerichtshof, erscheinen.



IV.2.1. Festreden

Andreas Voßkuhle: Nicht nur dem Anfang wohnt ein Zauber inne!

Zum Modellcharakter des österreichischen
VfGH als selbständiges Verfassungsgericht

I. Einleitung

Die Verabschiedung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der letzten Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vor 101 Jahren am 1. Oktober 1920 stellt nicht nur eine Zäsur in der Geschichte Österreichs dar, sie steht auch für den Beginn einer einzigartigen institutionellen Erfolgsgeschichte, deren internationale Strahlkraft ihresgleichen sucht. Durch die Artikel 137 bis 148 wurde der österreichische Verfassungsgerichtshof als organisatorisch verselbstständigtes „Fachgericht für Verfassungsstreitigkeiten“ mit weitreichenden Befugnissen insbesondere zur Normenkontrolle etabliert. Zwar sah schon die wenige Monate vorher am 29. Februar 1920 verabschiedete tschechoslowakische Verfassung ein spezialisiertes Verfassungsgericht vor. Dieses nahm seine Tätigkeit aber erst im November 1921 auf und wurde nach kurzer Zeit durch die Praxis der sog. Ermächtigungsgesetze faktisch wieder beseitigt. Vorbildgebend für alle vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg neu eingerichteten selbständigen Verfassungsgerichte und nicht zuletzt auch

für das Bundesverfassungsgericht in Deutschland sollte der österreichische Verfassungsgerichtshof werden. Vor diesem Hintergrund ist es mir eine große Ehre und persönliche Freude, an diesem besonderen Verfassungstag zu ihnen sprechen zu dürfen. Ich nutze die Gelegenheit, Ihnen die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Stephan Harbarth, sowie der ehemaligen und aktiven Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts zu überbringen, die sich ihnen und dem österreichischen Verfassungsgerichtshof in einzigartiger Weise freundschaftlich verbunden fühlen. Gleichzeitig möchte ich das große 100-jährige Jubiläum, das wir heute nachträglich begehen, zum Anlass nehmen, dem Einfluss des österreichischen Verfassungsgerichtshofes auf die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa und der Welt nachzuspüren. Dazu habe ich sieben Aufmerksamkeitsfelder identifiziert, durch deren Betrachtung sich aus meiner Sicht der Modellcharakter des Verfassungsgerichtshofes exemplarisch erschließt.

II. Was können wir vom österreichischen Verfassungsgerichtshof lernen? –
Sieben Aufmerksamkeitsfelder

1. Theoretische Fundierung der selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit

Das erste Aufmerksamkeitsfeld liegt auf der Hand und ist unmittelbar verbunden mit der Person des wohl bedeutendsten Rechtstheoretikers des 20. Jahrhunderts: Hans Kelsen. Hans Kelsen war nicht nur maßgeblich zusammen mit Karl Renner, Ignaz Seipl, Michael Mayr und Robert Danneberg an der Ausarbeitung des Bundes-Verfassungsgesetzes beteiligt und gehörte der richterlichen Erstbesetzung des Gerichts an. Zusammen mit der Wiener Schule des Rechtspositivismus entwickelte er auch das bis heute gültige theoretische Fundament der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit. Es basiert auf mindestens drei Grunderkenntnissen, die vielen von uns selbstverständlich erscheinen, die damals aber revolutionär waren und die auch schnell wieder aus dem Blick geraten können: Erstens setzt jede Verfassungsgerichtsbarkeit „eine klare Unterscheidung zwi-



schen Verfassungsrecht einerseits und Recht unterhalb der Verfassungsstufe andererseits“ voraus. Die von Adolf J. Merkl begründete und von Hans Kelsen weiterentwickelte Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung lieferte eine Erklärung für diese Unterscheidung, die zur Konsequenz hat, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber nicht tun und lassen kann, was er will, sondern der Verfassung unterworfen ist. Die zweite Grunderkenntnis betrifft das Wesen der Demokratie und den alten Einwand, eine Handvoll Richterinnen und Richter könnten doch nicht ein Gesetz für verfassungswidrig erklären, das von der Mehrheit der unmittelbar durch das Volk gewählten Abgeordneten eines Parlaments erlassen worden sei. Es war Hans Kelsen, der dagegen herausgearbeitet hat, dass der demokratische Prozess sich nicht auf das Mehrheitsprinzip beschränken lässt, sondern ein von der Freiheit des Einzelnen gedachtes Demokratieverständnis zwingend den Schutz der oppositionellen Minderheiten und ihrer Rechte einschließt. Dieser Schutz im Sinne einer effektiven Machtkontrolle lässt sich am besten – das ist die dritte Grunderkenntnis –

durch ein von „jeder anderen staatlichen Autorität unabhängiges Organ“ gewährleisten. Kelsen kommt daher in seinem Wiener Staatsrechtslehrerreferat im Jahr 1928 zu dem Schluss: „Wenn man das Wesen der Demokratie nicht in einer schrankenlosen Majoritätsherrschaft, sondern in dem steten Kompromiß zwischen den im Parlament durch Majorität und Minorität vertretenen Volksgruppe erblickt, dann ist die Verfassungsgerichtsbarkeit ein besonders geeignetes Mittel, die Idee zu verwirklichen“. Wie richtig Kelsen mit seiner Einschätzung lag, zeigt aktuell die Desavouierung der Verfassungsgerichte in Polen, Ungarn und anderen Ländern durch die jeweiligen Regierungen unter Hinweis auf den „Willen des Volkes“. Wir können angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung immer nur wieder insistieren, dass es zu den vornehmsten Aufgaben der Verfassungsgerichte gehört, „den Schutz von gesellschaftlichen Minderheiten, von parlamentarischer wie außerparlamentarischer Opposition und der kommunikativen Freiheiten – der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse, der Versammlung und der Vereinigung –

zu gewährleisten. Damit eröffnen und bewahren sie Räume, in denen ein kritischer und fruchtbarer gesellschaftlicher Diskurs stattfinden kann und eine Atmosphäre des freien Meinungskampfs um die besten politischen Konzepte herrscht. Dass Verfassungsgerichte dabei ihre eigenen Grenzen im Auge behalten müssen und sich selbst nicht an die Stelle des Gesetzgebers stellen dürfen, ist unbestreitbar. Die Schwierigkeit, das Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Mehrheitsentscheidung und verfassungsrechtlicher Bindung immer wieder angemessen aufzulösen, spricht aber nicht gegen die Notwendigkeit ihrer Existenz.“

2. Verfassungskultur als Funktionsvoraussetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Funktionsfähigkeit eines Verfassungsgerichts hängt nicht nur von seiner kompetenziellen und organisatorischen Ausstattung ab. Mindestens genauso wichtig ist seine kulturelle Einbettung. Auch insoweit lässt sich vom österreichischen Verfassungsgerichtshof Einiges lernen. Auffällig ist zunächst,

dass – wie in den meisten Staaten – zwar die Regierungsparteien ganz überwiegend die Richterinnen und Richter auswählen und vorschlagen, es aber – anders als z. B. beim US Supreme Court – keine validen Anhaltspunkte für eine an (partei-)politischen Gesichtspunkten ausgerichtete Entscheidungsfindung gibt. Sicherlich werden einzelne Entscheidungen kritisiert und es wird mitunter auch der Vorwurf politischer Einseitigkeit erhoben. Schaut man indes auf die letzten drei Jahrzehnte, dann sind solche kritischen Momente aber Ausnahmen geblieben, die an dem grundsätzlich großen Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihr Verfassungsgericht nichts geändert haben. Das spricht für umsichtige Rekrutierungsentscheidungen der Politik, dazu trägt aber sicherlich auch der Umgang der Richterinnen und Richter untereinander bei. Aufschlussreich ist hier das Resümee, das Kurt Heller nach 30 Jahren Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof in der Festschrift für Gerhart Holzinger zieht: „Neben dem fachlichen Interesse war auch der Stil der Beratungen, der ständige Versuch, einstimmig oder mit möglichst großer Mehrheit zu entscheiden, um zu einer alle Argumente berücksichtigenden Lösung zu kommen, bereichernd. Ich kann mich auch an viele Gelegenheiten erinnern, bei denen in Einzelfragen überstimmte Mitglieder sich nicht in einen Schollwinkel zurückzogen, sondern weiter an der Begründung mitwirkten und dabei durch ihre fortdauernd kritischen Bemerkungen halfen, allfällige sprachliche Schwachpunkte der Begründung der Mehrheitsentscheidung zu verbessern. Der für mich beispielgebende Stil der Beratungen wurde auch maßgebend durch die Präsidenten geprägt, von denen ich vier miterleben durfte. In privaten Zusammenkünften der Richter wurden selten juristische Debatten geführt. Vielmehr wurde z. B. über künstlerische Probleme, die Qualität von Opern- oder sonstigen musikalischen Aufführungen, über moderne Kunst und dergleichen diskutiert. Ich finde das essentiell, weil ich ‚bloße Juristen‘ für ungeeignet halte, eine Funktion auszuüben, die viel Augenmaß und Bescheidenheit erfordert.“

3. Verfassungsgerichte als entwicklungs offene Institutionen

„Wenn alles bleiben soll, wie es ist, muss sich alles ändern.“ Dieser berühmte Ausspruch, den Tancredi im Gattopardo seinem Onkel, dem Fürsten Don Fabrizio entgegenschleudert, gilt in gewisser Weise auch für Verfassungsgerichte. Sie müssen sich fortentwickeln, um ihren Auftrag im Wandel der Zeiten überzeugend wahrnehmen zu können. Das ist dem österreichischen Verfassungsgerichtshof in den vergangenen hundert Jahren erstaunlich gut gelungen. Drei Entwicklungen aus neuerer Zeit verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden:

Am wohl eindrucksvollsten ist die Veränderung der Interpretationspraxis, die bis in die 1980er Jahre durchgehend geprägt war von der auslegungs- und wertkritischen Haltung der Wiener Schule des Rechtspositivismus. Zwar existieren bis heute weiterhin Bereiche, in denen eine historisch-systematische Sichtweise dominiert, etwa bei der Auslegung von Kompetenzbegriffen, bei der man nach wie vor gerne auf die – *nomen est omen* – sog. „Versteinerungstheorie“ zurückgreift. Mit der Entdeckung der Grundrechte treten aber zunehmend „formale Auslegungswege zugunsten von Abwägungsvorgängen zurück“. Besonders innovativ erscheint das „extensive Verständnis des Gleichheitssatzes“. Damit einher geht eine Veränderung der im Vergleich sehr zurückhaltenden Begründungen des Gerichtshofs, die ihren Ausgang häufig in sog. „Grundrechtsformeln“ nehmen. Auch finden zunehmend Impulse aus der ausländischen Verfassungsrechtsdogmatik Eingang in die Begründung, obwohl der Gerichtshof noch 1973 die unmittelbare Berücksichtigung der Inhalte einer fremden Verfassung in seiner Judikatur ausdrücklich abgelehnt hatte.

Eine zweite große Entwicklungslinie ist geprägt von der Verarbeitung der Einflüsse aus dem europäischen Rechtsraum, auf die ich gleich noch gesondert eingehe. Die dritte Entwicklungslinie betrifft die Kommunikation des Gerichtshofs nach außen. Lange

Zeit orientierte man sich diesbezüglich an der alten Spruchweisheit: Gerichte sprechen durch ihre Urteile, nicht über sie. Der aufgeklärten Öffentlichkeit des 21. Jahrhunderts ist dieser Standpunkt indes kaum mehr vermittelbar. Die Bürgerinnen und Bürger wollen verstehen, warum die Gerichte so und nicht anders entschieden haben, sie wollen wissen, wie Richterinnen und Richter denken und arbeiten und sie wollen eine Idee davon bekommen, wie die Dinge zusammenhängen. Vor allem darauf beruht ihr Vertrauen und nicht so sehr auf einer wie auch immer gearteten institutionellen Autoritätsvermutung. Gleichzeitig müssen Gerichte im digitalen Medienzeitalter versuchen, die Deutungsmacht über ihre Entscheidungen zu behalten. Dementsprechend hat sich auch die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsgerichtshofes radikal geändert. Versandte man früher nur bei wichtigen Entscheidungen Pressemitteilungen, so hielt etwa Präsident Ludwig Adamovich im Jahre 1997 erstmals vor einer Session eine Pressekonferenz ab. Von ihm stammt nicht nur die Idee, den Verfassungstag festlich zu begehen, sondern auch die Initiative zur Einrichtung einer Homepage des Verfassungsgerichtshofes und zur Veröffentlichung jährlicher Tätigkeitsberichte. Im Jahre 2003 legte Präsident Karl Korinek die Medienarbeit in die Hände eines ehemaligen Journalisten, was eine weitere Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit bewirkte. Vor allem ihm und Präsident Gerhart Holzinger kommt das Verdienst zu, durch zahlreiche Interviews sowie Radio- und Fernsehauftritte den Bürgerinnen und Bürgern den österreichischen Verfassungsgerichtshof und seine staatstheoretische Einbettung näher gebracht zu haben. Sicherlich ist es nicht immer leicht, nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit mit dem Gebot richterlicher Zurückhaltung in Einklang zu bringen, das entbindet aber nicht davon, es immer wieder zu versuchen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat hier Pionierarbeit geleistet.

4. Produktive Wechselwirkungen zwischen Verfassungsgerichtspraxis und Verfassungsrechtswissenschaft

Vorbildlich gelungen ist auch die besonders enge Rückkoppelung der eigenen Rechtsprechungstätigkeit mit dem wissenschaftlichen Diskurs, die unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität und Entwicklungsfähigkeit der richterlichen Entscheidungstätigkeit zeitigt, und die es in dieser Form nur in wenigen Ländern gibt. Die Entscheidungspraxis des Verfassungsgerichtshofes ist nicht nur zentraler Gegenstand des akademischen Unterrichts, sie wird auch durch die rechtswissenschaftliche Forschung intensiv vor- und nachbereitet. Zudem profitiert das Gericht vom „personellen Import“ in Gestalt von sog. „Professoren-Richtern“, die in den letzten drei Jahrzehnten ungefähr ein Drittel der Richterschaft ausmachen. Das zeigt sich etwa an der bereits angesprochenen Veränderung der Interpretationspraxis und der partiellen Abkehr vom formalistischen Verfassungsdenken. Wesentliche Inspirationsquelle dürfte hier die Innsbrucker Schule um Günther Winkler und Felix Ermacora gewesen sein, die ihrerseits beide Schüler des langjährigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Walter Antonioli waren und mit diesem viele Jahre gemeinsame Seminare abhielten. Jedenfalls hat sich der spätere Präsident Karl Korinek in seinem wegweisenden Innsbrucker Staatsrechtslehrerreferat über die „Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen“ ausdrücklich auf den damaligen Vorsitzenden der Staatsrechtslehrervereinigung Günther Winkler bezogen als er forderte, der Verfassungsgerichtshof müsse stärker

die in der Verfassung enthaltenen Wertungen konkretisieren. Wer vor diesem Hintergrund die Gefahr einer zu großen Verwissenschaftlichung des Gerichts wittert, der denkt zu stark in Stereotypen. Richtig ist sicherlich, dass gerade die Mischung aus unterschiedlichen Berufsbiographien den Gerichtshof besonders dazu befähigt, ausgeglichene und anschlussfähige Entscheidungen zu treffen. Ob jemand aber gerne schnell zur Sache kommt oder lieber dogmatische Glasperlenspiele betreibt, ist eher persönlichkeitsabhängig.

5. Selbstbewusste Rezeption des europäischen Rechts

Das fünfte Aufmerksamkeitsfeld habe ich bereits angesprochen: die selbstbewusste Rezeption des europäischen Rechts. Lediglich in Österreich besitzt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Verfassungsrang; er wurde rückwirkend 1964 durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz hergestellt. Folglich können alle Rechte der EMRK wie genuin innerstaatliche Grundrechte vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Es verwundert daher kaum, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine ganz erhebliche Bedeutung für die Entwicklung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entfaltet hat, zumal der Gerichtshof zunehmend statt der „eigenen“ Grundrechte die der EMRK zur Anwendung bringt. Dieser Umstand hat ganz unzweifelhaft die allgemeine Akzeptanz der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR innerhalb der Konventionsstaaten deutlich gestärkt. Es wäre aber verfehlt, dem Verfassungs-

gerichtshof vorzuwerfen, er hätte sich dem EGMR ohne Not vollständig unterworfen. Vielmehr finden sich gerade in jüngerer Zeit einige bemerkenswerte Fälle, in denen Wien Straßburg nicht gefolgt ist.

Das Bemühen um eine konstruktiv-kritische Haltung gegenüber dem europäischen Recht prägt auch den Umgang mit dem Recht der Europäischen Union, das grundsätzlich weder Gegenstand noch Maßstab der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle ist. Seit seiner Leitentscheidung aus dem Jahre 2012 geht der Verfassungsgerichtshof aber davon aus, das „jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlichen Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht“, die Rechte der Grundrechte-Charta verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten gleichgestellt sind und vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden können. Mit dieser Volte erschließt sich der Gerichtshof nicht nur einen neuen Prüfungsmaßstab, er begibt sich auch in die Rolle eines eigenständigen und weithin sichtbaren Interpreten des Unionsrechts, freilich um den Preis neuer Abstimmungsnotwendigkeiten mit dem EuGH, dem ungeklärte Auslegungsfragen im Zweifel nach Art. 267 Abs. 3 AEUV vorzulegen sind. Ob und wie sich diese komplizierte Verschränkung zweier Grundrechtskataloge in der Praxis bewährt, ist noch nicht ganz absehbar. Den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts haben diese Unsicherheiten aber nicht davon abgehalten, in seiner viel beachteten Entscheidung zum Recht auf Vergessen II (BVerfGE 152, 216 ff.) in europarechtlich voll determinierten Rechtsbereichen einen ähnlichen Weg einzuschlagen.

6. Knotenpunkt des Netzwerkes der europäischen Verfassungsgerichte

Auch jenseits seiner originären Rechtsprechungstätigkeit spielt der österreichische Verfassungsgerichtshof seit jeher eine ganz zentrale Rolle im „europäischen Verfassungsgerichtsverbund“. Das hat verschiedene Gründe. Den einen, vielleicht wichtigsten, versuche

»Richtig ist sicherlich, dass gerade die Mischung aus unterschiedlichen Berufsbiographien den Gerichtshof besonders dazu befähigt, ausgeglichene und anschlussfähige Entscheidungen zu treffen.«

ich gerade zu skizzieren: Der österreichische Verfassungsgerichtshof war und ist in vielerlei Hinsicht als spezialisiertes Verfassungsgericht mit Befugnis zur Gesetzesprüfung exemplarisch. Ein anderer Grund ist die unvergleichliche diplomatische Kompetenz, die fast alle österreichischen Institutionen – wahrscheinlich als Folge der Erfahrungen aus der Zeit des österreichischen Vielvölkerstaates – mit sich bringen und die auch der österreichische Verfassungsgerichtshof für sich in Anspruch nehmen kann. Er gehörte 1972 zu den sechs Gründungsgerichten der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte und hat sich nicht nur früh für Europa stark gemacht, er hat auch geholfen, manche Dissonanzen zwischen den Verfassungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten zu bereinigen. Vor allem hat er mit dafür gesorgt, dass die Verfassungsgerichte der europäischen Osterweiterung integriert wurden und er war immer wieder wunderbarer Gastgeber sowohl großer Konferenzen, wie zuletzt der 16. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte im Jahre 2014, als auch vieler bilateraler Arbeitstreffen. Wobei die Rede von „dem Verfassungsgerichtshof“ es nicht trifft. Es waren Sie, verehrte aktive und ehemalige Kolleginnen und Kollegen, die dieses diplomatische Meisterwerk vollbracht haben und hoffentlich zum Wohle aller weiter vollbringen. Geholfen hat dabei, so meine Wahrnehmung, ein Bindemittel, das in den Zeiten der Globalisierung leicht unterschätzt wird: die deutsche Sprache. Deutsch ist nicht nur die meistgesprochene Muttersprache der Europäischen Union, sie ist auch die zweitwichtigste Fremdsprache in Europa nach Englisch und wird von ca. 145 Millionen Menschen in der Europäischen Union gesprochen. Es war deshalb richtig und wichtig, sich für Deutsch als eine der Arbeitssprachen der Weltkonferenz der Verfassungsgerichte einzusetzen.

7. Fragilität der Verfassungsgerichtsbarkeit

Meine Analyse des Modellcharakters des österreichischen Verfassungsgerichtshofes wäre unvollkommen, wenn nicht auch die dunklen Momente in

seiner Geschichte zur Sprache kämen. Sie sensibilisieren uns für den Umstand, dass Verfassungsgerichte fragile Gebilde sind, die schnell ihrer Funktionsfähigkeit beraubt werden können, wenn der politische Zeitgeist es zulässt.

Besonders perfide erscheint im Rückblick die unter dem Schlagwort „Entpolitisierung“ durchgeführte Verfassungsveränderung aus dem Jahre 1929, die vordergründig den Einfluss der Politik auf die Besetzung der Richterbank begrenzen sollte, unter anderem durch die Einführung der Unvereinbarkeitsbestimmung des

»Verfassungsgerichte ... leben ausschließlich von der Akzeptanz der politischen Akteure und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Beides muss jeden Tag neu erarbeitet werden.«

Art. 147 Abs. 4 B-VG, der zufolge dem Verfassungsgerichtshof neben Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung auch keine Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sowie Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei mehr angehören durften. Um dieses Vorhaben umzusetzen, sah § 25 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1929 die Entlassung aller aktiven Richter zum 31. Jänner 1930 vor. Auf Lebenszeit ernannte Richter wurden damit durch Verfassungsgesetz einfach abgesetzt. Dieser dreiste Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit offenbart die eigentlichen Motive der Novelle. Es ging um die Entfernung missliebiger Richter. Schon vorher war von christlich-sozialer Seite die vermeintliche sozialdemokratische Dominanz innerhalb des Gerichts zum Thema gemacht worden. Die Kritik entzündete sich vor allem an der Entscheidung zur sog. „Dispensehe“, die auf keinen geringeren als den Verfassungsrichter und Sozialdemokraten Hans Kelsen zurückgeführt wurde, der

in der Folge trotz eines Angebots des damaligen Bürgermeisters von Wien Karl Seitz eine Wiederbestellung ablehnte und Österreich verließ. Auch andere ehemalige Mitglieder des Gerichtshofes wurden nicht wiederernannt. Der aus heutiger Sicht ziemlich ungeheuerliche Vorgang schlug damals aber keine größeren politischen Wellen, weil die Parteien parallel zur Reform eine Vereinbarung geschlossen hatten, in der sie die Nominierungsrechte für die neuen Verfassungsrichter neu aufteilten. Das eigentliche Ziel der Reform war also nicht eine „Entpolitisierung“;

sondern – wie Adolf J. Merkl zutreffend bemerkte – eine „Umpolitisierung“. Diese Strategie der „Umpolitisierung“ sollte in unterschiedlichen Varianten auch in anderen Ländern bis in die Gegenwart Schule machen.

Auch die faktische Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1933 geschah in kaum verdeckter Weise durch einen juristischen Winkelzug. Die Bundesregierung änderte durch Erlass einer auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützten Verordnung die Regelungen über die Beschlussfähigkeit in § 6 VfGG. Die auf Vorschlag des Nationalrates oder des Bundesrates ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes durften danach nur noch dann an dessen Sitzungen und Verhandlungen teilnehmen und hiezu eingeladen werden, wenn und solange dem Verfassungsgerichtshof sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder angehörten, die aufgrund solcher Vorschläge ernannt worden waren (§ 6 Abs. 3 VfGG).

Dementsprechend genügte der Rücktritt eines auf Vorschlag der beiden Parlamentskammern nominierten Mitglieds, um sechs Mitgliedern das Stimmrecht zu entziehen. Es handelte sich um eine völlig unpraktikable Regelung, die nur ein Ziel hatte: den Gerichtshof lahmzulegen. Das Vorhaben gelang. Leider fanden sich sofort sieben Richter, die unter Bruch ihres Eides zurücktraten, nachdem ihnen das Bundeskanzleramt versprochen hatte, sie für den neu zu schaffenden Verfassungsgerichtshof wieder zu ernennen. Dass nur ein kleiner Teil von ihnen tatsächlich wieder ernannt wurde, ist kein wirklicher Trost.

Der Neuanfang nach dem Zweiten Weltkrieg war für den Verfassungsgerichtshof aus unterschiedlichen Gründen nicht leicht. So hat der österreichische Gesetzgeber – begünstigt durch Regierungskonstellationen, die über eine Zweidrittelmehrheit im Parlament verfügten – politisch unliebsame verfassungsgerichtliche Entscheidungen bis in die 1990er Jahre nicht selten dadurch korrigiert, dass er Vorschriften, die der Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen die Verfassung aufgehoben hatte, einfach als Verfassungsbestimmung neu erließ. Das in dieser Praxis zum Ausdruck kommende eher pragmatisch-politische Verhältnis zur eigenen Verfassung wurde und wird bis heute begünstigt durch

das fehlende Inkorporationsgebot: Verfassungsänderungen müssen nicht in der Stammurkunde der Verfassung vorgenommen werden, sondern jede einzelne bundesgesetzliche Regelung kann als „Verfassungsbestimmung“ ausgeflaggt werden (Art. 44 Abs. 1 B-VG). Glücklicherweise hat der Gerichtshof in einer bemerkenswerten Entscheidung dem Overtuling durch den eigenen Gesetzgeber unter Hinweis auf das rechtsstaatliche Grundprinzip der österreichischen Bundesverfassung später einen Riegel vorgeschoben und es auf Ausnahmefälle beschränkt (VfSlg. 16.327/2001). Geblieben ist das Gefühl, verletzbar zu sein. Verfassungsgerichte besitzen – zu Recht – keine Truppen. Sie leben ausschließlich von der Akzeptanz der politischen Akteure und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Beides muss jeden Tag neu erarbeitet werden.

III. Ausblick

Und genau an diesem Punkt setzen meine Wünsche für die Zukunft an. Heute erleben wir den Jubilar an seinem 101. Geburtstag in bester Verfassung. Viele mutige Entscheidungen in den letzten Jahren, etwa zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Beziehungen (VfSlg. 19.942/2014; 20.225/2017), zur Bundespräsidentenwahl (VfSlg. 20.071/2016), zum

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (VfSlg. 20.359/2019), zum Bundestrojaner (VfSlg. 20.356/2019), zum „dritten Geschlecht“ (VfSlg. 20.266/2018) oder zur Suizidhilfe (VfGH 11.12.2020, G 139/2019) haben den Respekt vor dem Verfassungsgerichtshof innerhalb und außerhalb von Österreich nochmals gestärkt. Als vorbildlich darf aktuell auch die schnelle Reaktion auf die COVID-Maßnahmen in einer Vielzahl von Entscheidungen gelten. Ferner wurde die ehemalige Präsidentin Brigitte Bierlein sogar zur Kanzlerin gekürt. Und mit Christoph Grabenwarter wurde einer der international sichtbarsten und renommiertesten Staatsrechtslehrer Österreichs zu ihrem Nachfolger gewählt. Das sind alles sehr gute Nachrichten. Sie können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit weltweit und insbesondere auch in Europa unter Druck geraten ist. Ich möchte daher mit einer Bitte schließen: Bleiben Sie, verehrte Richterinnen und Richter, wachsam, denken Sie an das große Erbe, das Ihnen nicht nur zur Verwaltung, sondern auch zur Fortentwicklung übertragen ist, setzen Sie sich weiter so engagiert für die Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen in Europa ein und – das ist ein persönlicher Wunsch – bewahren Sie ein Stück weit den klaren Blick des österreichischen Positivismus. Ein bisschen Entzauberung tut uns allen immer wieder gut!





Sabine Gruber: RechtSchaffen

Verehrte Festgäste!

Eines Morgens wachen Sie auf und Ihr Haar ist schütter und weiß, Ihre Augen glänzen nicht mehr, sie liegen unter hängenden Lidern und über dunklen Ringen tief in den Augenhöhlen. Die Welt zeigt sich Ihnen ohne Brille unscharf und verschwommen.

Wenn Sie Glück haben, können Sie noch aus dem Bett, Ihre ersten Schritte fühlen sich an, als sei Ihr Körper mit Gewichten behangen. Ihr Rücken ist leicht oder

stark gekrümmt. Sie halten sich unwillkürlich an der Kommode fest, atmen tief durch und gehen langsam weiter. Besitzen Sie ein Haus mit Fußbodenheizung, sind Sie wahrscheinlich barfuß unterwegs, sonst schlurfen Sie in Ihren alten Hausschuhen durch Ihre Mietwohnung. Mit jedem zusätzlichen Jahr wird Ihnen der Weg zum Bad länger erscheinen, das Atmen wird schwerer, die Muskelkraft geringer werden.

Wenn Sie noch jung sind, werden Sie sich in diesen Beschreibungen nicht

wiederfinden. Dann haben Sie vermutlich noch nicht oder nur in Ansätzen erfahren, wie schmerzhaft das Wissen um die Unumkehrbarkeit der Zeit sein kann, auch nicht, was es bedeutet, nicht mehr in den Zustand der Selbstvergessenheit zurückzufinden, weil der Körper durch die kleinen und größeren Gebrechen ständig Aufmerksamkeit fordert.

Leichtigkeit und Ablenkung werden auch eine Frage des Vermögens sein, und ob oder in welchem Ausmaß Sie in diesem Augenblick körperlich beeinträchtigt sein werden, wird bis zu einem bestimmten Grad auch von Ihrer Herkunft, ihrem beruflichen Werdegang und Ihrem finanziellen Hintergrund abhängen.

Auf jeden Fall erinnert Sie ein solcher Aufwachmoment, ob Sie wollen oder nicht, daran, dass der größte Anteil Ihrer verfügbaren Zeit bereits vergangen ist, und von der Ewigkeit, die Sie als Kind manchmal in der Langeweile verregener Nachmittage gespürt haben, ist auch nur noch Erinnerung übrig oder die Illusion, etwas davon sei in den Büchern, in der gesammelten oder selbst produzierten Kunst oder in Ihren Immobilien aufbewahrt, die Sie an ihre Kinder und Kindeskinde weiterzugeben hoffen.

Für manche ist Ewigkeit allerhöchstens eine Glaubensfrage; sie verorten sie im Jenseits oder gehen davon aus, dass dort, auf der anderen Seite, angesichts verpasster, nicht gelebter oder nicht vorhandener Chancen, das bessere Leben wartet, auf jeden Fall eines, das für die ertragenen Ungerechtigkeiten und die zahlreichen Leiden eine Belohnung in Aussicht stellt.

Vor Ihnen steht keine Juristin. Die Literaturgeschichte ist zwar voll von berühmten Dichtern mit juristischer Ausbildung – Goethe, Kleist, Eichendorff, Heine, Grillparzer, Kafka usw. – aber von Dichterjuristinnen?

Vor Ihnen steht nicht einmal eine Österreicherin, sondern eine italienische Staatsbürgerin deutscher Muttersprache mit Hauptwohnsitz in Wien, die bei einem Münchner Verlag publiziert. Immerhin zahle ich in Österreich Steuern.

Was nun berechtigt mich, hier zu sprechen, Ihnen gleich zu Beginn Ihre ferne oder nahe Zukunft auszumalen?

Sie, verehrte Damen und Herren, werden – aller Voraussicht nach – Ihre letzten Lebensjahre nicht mit Flaschensammeln auf der Straße verbringen. Sie werden auch nicht zu jenen, von Altersarmut betroffenen Menschen gehören, die bereits Mitte des Monats nicht mehr wissen, mit welchem Geld sie Lebensmittel einkaufen sollen, die dazu gezwungen sind, ihr Essen zu pürieren oder zu verkochen, weil ihnen das Geld für den Zahnersatz fehlt, von dem Taschengeld für Friseur, Pediküre und Zigaretten ganz zu schweigen.

Ich werde mich als Dichterin hüten, in die komplexen Teilgebiete des Rechts vorzudringen, doch es gibt Gemeinsamkeiten zwischen Ihnen als Rechtsexperten und -expertinnen und mir als Schriftstellerin: Wir befassen uns beide mit der Wirklichkeit, bedienen uns beide des Mittels der Sprache. Während aber das Recht dazu da ist, soziale Prozesse verbindlich zu regeln, sie zu steuern und zu gestalten, sind literarische Werke Seismographen von gesellschaftlichen Entwicklungen, Spiegel von komplexen, widersprüchlichen Welten. Während Juristinnen und Juristen zu Entscheidungen kommen müssen, die Konflikte lösen oder verhüten, während das Recht Grenzen zieht, kann oder soll ich als Schriftstellerin in meinen Texten mehrdeutig sein, dürfen meine Figuren Grenzen überschreiten und alle erdenklichen menschlichen Ordnungen in Frage stellen. Indes staatsbürgerliches Verhalten von staatlichen Organen erzwungen werden kann, können meine literarischen Protagonisten unseren Wertehaltungen zuwiderhandeln.

Trotz der vielen Gegensätze vereinen Recht und Literatur, dass sie beide nach einer genauen Lektüre verlangen. Die Auslegung eines Gesetzes beginnt beim Wortlaut, auch die Interpretation von Literatur sollte ihren Ausgangspunkt in der Sprache suchen.

Es waren Theaterstücke und Romane, die mich als Jugendliche lehrten, die Wirklichkeit nicht als unveränderlich wahrzunehmen, die Möglichkeiten

politischer und gesellschaftlicher Handlungsspielräume zu erkennen. Es waren Theaterstücke wie Bertolt Brechts *Der kaukasische Kreidekreis*, die mich darauf aufmerksam machten, dass Recht nicht zwangsläufig Gerechtigkeit bedeutet, dass die Reichen und Mächtigen in einem korrupten Rechtssystem bevorzugt werden, dass sich Gesetze nicht auf die Blutsverwandtschaft stützen dürfen, wenn es – wie im genannten Stück – etwa um das Wohl eines Kindes geht. Dass Zugehörigkeit sich auch anders definiert als über Blutsbande.

Literarische Phantasie begriff ich früh als einen Akt des Widerstands, als einen besonderen Weg zur Wahrheit.

Ich komme aus einer nicht-akademischen, kleinbürgerlichen Familie. Mein Vater war Schriftsetzer, meine Mutter Hausfrau. Doch hatte ich das Glück, mit Eltern gesegnet zu sein, auf die das Wort rechtschaffen zutrifft, die sich Zeit ihres Lebens der Gerechtigkeit verpflichtet sahen, für die Redlichkeit, Bescheidenheit und Toleranz gelebte Wirklichkeit waren, an deren Arbeitssamkeit und Verzicht zugunsten der Ausbildung ihrer Töchter und an deren Fürsorge für die eigene Familie, aber auch familienfremden Menschen und vor allem Älteren gegenüber ich solidarisches Handeln lernte.

An dem Glauben, dass durch Leistung und Rechtschaffenheit eine fortschreitende Demokratisierung möglich sei, hielt mein Vater bis zuletzt fest, obwohl er durch die digitale Revolution seinen Beruf verloren hatte und sich neu orientieren musste und obwohl ihm, dem politisch interessierten Zeitungsleser im fortgeschrittenen Alter, klar wurde, dass sein sozialrechtlich geschütztes Arbeitsverhältnis mehr und mehr der Vergangenheit angehörte, dass die durch den Marktradikalismus ausdifferenzierten Sozialstrukturen immer neue Exklusionen nach sich ziehen. Vielleicht hinderte ihn auch sein Minderheitenstatus als deutschsprachiger Südtiroler in Italien daran, sich einer Nationalgesellschaft zugehörig zu fühlen, sich von Nicht-Staatsbürgern und Rechtlosen abzugrenzen, womöglich aber war es das Vermögen, berufsbedingt genau

zu lesen, empathisch zu denken, weshalb er frei von Statuskonkurrenz und ohne Bitterkeit sagen konnte, dass ohne Steuerhinterziehung und Korruption in der Regel kein exorbitanter pekuniärer Reichtum zu erreichen sei und dass es nicht Ziel sein könne, sich durch Ausbeutung anderer oder durch die Zerstörung der Natur zu bereichern.

Rechtsempfinden beginnt in der Familie, Fremdverstehen ist auch eine Frage der Sozialisation und Bildung, es kann durch Erziehung eingeübt werden, durch emotionale Ansteckung erfolgen, doch es ist immer die Kraft der Imagination, der Umgang mit Erzählungen und nicht zuletzt mit Literatur und Kunst, die uns die Grausamkeiten und das Unerträgliche in der Welt nachempfinden und überdenken lassen.

Wer nicht selbst alt oder krank ist, wird sich schwertun, die Lebenssituation der Vulnerablen nachzuvollziehen. Vor allem zu Beginn der Pandemie zeigten viele eine affektive Empathie für besonders Gefährdete, welche jedoch über ein temporäres, meist kurzfristiges Mitfühlen nicht hinausging. Damit aber Empathie zu Veränderungen führt, braucht es eine bewusste Perspektiveinnahme, Emotionen sind nur ein erster Schritt, der noch keine moralischen Implikationen enthält. Man könnte auch sagen: analytisches Fremdverstehen ist Voraussetzung für politisches Denken, aber auch für eine gerechtere Politik, Emotionen reichen auf Dauer allenfalls für effekthascherisches, populistisches Politainment.

Immer wieder wurde während der Lockdowns diskutiert, ob die Corona-Maßnahmen der Regierung zur Gewährleistung eines funktionierenden Gesundheitssystems, aber vor allem zum Schutz der einem höheren Mortalitätsrisiko Ausgesetzten verhältnismäßig seien, ob die Verabsolutierung des Lebensschutzes im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Quarantänepolitik gerechtfertigt sei. In den sozialen Netzwerken aber auch in der politischen Öffentlichkeit und unter Juristen und Juristinnen hatte diese Debatte zahlreiche, den Wert des Lebensschutzes einschränkende Statements zur Folge.

Man bezog sich dabei auf die psychischen, physischen, kulturellen und sozialen Nebenfolgen der Quarantäneverordnungen und argumentierte, es könne nicht alles vor dem Schutz von Leben zurücktreten. Es würden, hieß es, möglicherweise Menschen gerettet, die aufgrund ihres Alters und ihrer Vorerkrankungen in kurzer Zeit ohnehin sterben würden.

Während der Pestepidemien und im Dreißigjährigen Krieg waren die Alten nichts als überflüssige Esser, die es zu beseitigen galt. Besonnenheit unter den Jüngeren war auch durch diverse Totentanzdarstellungen auf Kirchhofmauern nicht zu erreichen. Lediglich die Alten der gehobenen Stände konnten sich durch Machtausübung und durch möglichst lange Beibehaltung ihrer Ämter ihre Würde erhalten, so wie auch die Bauern einst die Hofübergabe hinauszögerten, weil sie nach Weitergabe des Erbes unter den Rang ihrer Knechte rutschten. Die Pandemie hat die bereits bestehenden Ressentiments gegen die bedürftigen Älteren und Vulnerablen verstärkt.

Schwäche war schon im historischen Faschismus kein schützenswerter Zustand und ist es auch heute vor allem unter Neorechten und Neofaschisten nicht. Sie bemühen außerdem das Bild vom eingeschleppten Virus und haben ihre eigenen, meist ausländischen Sündenböcke als Urheber für die Krise.

Eine der Errungenschaften der Aufklärung ist es, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Dieses in die Verfassung eingeschriebene Menschenrecht, das auch den Schutz des Schwächeren vor dem Stärkeren impliziert, geriet durch die Pandemie heftig ins Wanken. Schien man beispielsweise in Vor-Pandemie-Zeiten noch die aktiven Turnschuh-Alten im Dauerunruhestand zu bewundern, weil sie im Gegensatz zu den Pflegefällen konsumieren und produzieren, also dem Anforderungsprofil der neoliberalen Marktgesellschaft entsprechen, entzündete sich vor allem zu Beginn der Pandemie an den Älteren – egal ob krank oder gesund – die Diskussion, ob es denn vernünftig sei,

für den Schutz von zehn Prozent der Bevölkerung die gesamte Volkswirtschaft herunterzufahren, die Bewegungsfreiheit der Bürger und Bürgerinnen einzuschränken.

Inzwischen hat sich die Debatte um die Frage der Impfpflicht erweitert. Kinder, für die kein Impfstoff zugelassen ist, aber auch jene Alten und Kranken, für die eine COVID-Erkrankung nachweislich zu einer höheren Sterblichkeit führt, haben aus ethischen Gründen ein Recht darauf, geschützt zu werden. Es gibt eine Verantwortung, die über die Eigenverantwortung hinausgeht, dies betrifft in erster Linie jene Berufszweige, die in engen Kontakt mit Menschen stehen wie beispielsweise das Personal von Kindergärten und Schulen oder Pflegekräfte. Es ist Aufgabe der Gesetzgeber, Impfverweigerer daran zu hindern, das Leben der Schwächsten zu riskieren.

Lebenschance kann und darf nicht an irgendwelche Qualitäten des Menschen gebunden werden, weder an das Geschlecht, noch das Alter, noch an den sozialen Status oder die wirtschaftliche Rentabilität und Nützlichkeit. Es könne, so Jürgen Habermas im Gespräch mit dem Rechtsexperten Klaus Günther in DIE ZEIT, entwürdigende Situationen geben, etwa Umstände einer unheilbaren Krankheit, des überwältigenden Elends oder der erniedrigenden Unfreiheit, unter denen eine Person wünsche, lieber tot zu sein, als ein solches Leben führen zu müssen. Aber abgesehen von tragisch ausweglosen Situationen könne eine Entscheidung dieser Art nur in erster Person, also vom Beteiligten selbst, getroffen werden. Kein anderer, erst recht keine an Grundrechte gebundene Staatsgewalt dürfe Bürgern eine solche Entscheidung abnehmen.

Während die einen eine höhere Mortalitätsrate der Älteren und Vulnerablen akzeptieren wollen, werfen andere wiederum der älteren Generation vor, die Jungen seien die Leidtragenden der Pandemie, sie bezahlten den Schutz der Gefährdeten mit Jobverlust und Einkommensknicke. Es wurde öffentlich in DER STANDARD diskutiert, ob nicht ein Solidarbeitrag der Älteren zugunsten der Jungen fällig sei. Angesichts der

Tatsache, dass Stand Dezember 2019 rund die Hälfte der österreichischen Pensionen unter 1.170 Euro im Monat lag, fragt man sich, ob das Ausspielen der Generationen, der Konkurrenzkampf zwischen Jung und Alt, abgesehen von der ohnehin fehlenden Verfassungskonformität denn überhaupt eine lohnende Strategie wäre.

Unter der Corona-Pandemie treten politische Fehlentwicklungen deutlicher zutage. Das bisherige Wirtschafts- und Wohlstandsniveau, soviel dürfte allen klar geworden sein, kann nicht mehr als „Quasi-Normalität“ vorausgesetzt werden. Wir befinden uns in dem Übergang von der Industriegesellschaft in eine postindustrielle, globalisierte Gesellschaft, in welcher der Finanzkapitalismus den Industrielkapitalismus ersetzt hat. Die alten Organisationspläne der Industriegesellschaft funktionieren nicht mehr. Rasante technologische Entwicklungen, unkontrollierte Finanzmärkte und gieriges Profitstreben vergrößern die Kluft zwischen Arm und Reich immer mehr. Die hohe Mobilität, die gleichzeitig mit dem Verlust sozialer Verankerung einhergeht, die permanente Krisenanfälligkeit der Wirtschaft und die Frage nach der Finanzierbarkeit des Lebensabends verursachen auch in hochentwickelten, reichen, demokratisch regierten Ländern bei vielen Menschen Unsicherheit und Angst. Sie erhoffen sich Hilfe von der Regierung, vom Staat, fühlen sich mit ihren Problemen alleingelassen; ihre Wut richtet sich gegen vermeintlich geheime Drahtzieher, gegen den Club der Bilderberger, die Europäische Union, gegen Ausländer und Migrantinnen sowie vor allem gegen jene Politiker und Politikerinnen, die nicht „das eigene Volk“ vor allen anderen schützen.

Auch die Aufkündigung der Solidarität mit den Älteren, die nun – zu Pandemiezeiten – verstärkt zu beobachten ist, zeugt von blanker Zukunftsangst. In den Älteren, die nicht zu den Rüstigen zählen, spiegelt sich außerdem die Zukunft: der eigene Verfall.

Diejenigen Parteien, welche diese nachvollziehbaren Ängste für ihre Politik der nationalen Abschottung und für ihren

souveränistischen Egoismus ausnützen, betreiben zugleich die Einschränkung demokratischer Grundrechte, missachten die gesetzlich verankerten Standards und internationalen Abkommen und befeuern den Ruf nach einer starken Führerpersönlichkeit. Damit rütteln sie an den Grundpfeilern der Demokratie und versuchen unter formaler Beibehaltung der Verfassung den Geist derselben durch eine autoritäre Realverfassung auszuhöhlen.

»Demokratien haben immer Feinde und nicht selten werden Verfassungslücken von undemokratischen Akteuren ausgenützt.«

Demokratien haben immer Feinde und nicht selten werden Verfassungslücken von undemokratischen Akteuren ausgenützt.

Am Beispiel Polen lässt sich aktuell zeigen, wie schnell und systematisch der Abbau des Rechtsstaates erfolgen kann. Es wird von der herrschenden Partei nicht nur die unabhängige Justiz bekämpft, man will nun auch dafür sorgen, dass die EU-Verträge als verfassungswidrig erklärt werden, vor allem jene, welche garantieren, dass auch Polen die Urteile des Europäischen Gerichtshofes befolgen muss.

Die österreichische Verfassung ist lakonisch und klar abgefasst, in ihrer kargen Sprache steckt das große Potential: Der gänzliche Verzicht auf schnörkelhafte Formulierungen und Wertvorstellungen fordert jedes Mal neu zur Lösung gesellschaftlicher Probleme in Diskussionen, Kompromissfindungsprozessen und demokratischen Abstimmungen heraus.

Verfassungsgerichte sind aber keine sicheren Institutionen, sie können sich außerdem nur aus sich selbst heraus, Kraft ihrer Darlegungen und Begründungen, verteidigen. Umso wichtiger ist es,

dass sie sich streng an der Verfassung orientieren, ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Dass das Rechtssystem transparent ist und den Schutz aller gewährt. Dass sie die Möglichkeit unumschränkter Machtausübung unterbinden und uns davor bewahren, dass einzelne Politiker gesellschaftliche Positionen einnehmen können, in der sie unumschränkt Macht ausbauen und ausüben können.

Die amerikanische Politologieprofessorin Judith N. Shklar entwickelt auf der Grundlage der Moralpsychologie einen Liberalismus-Begriff, welcher die Verlierer der Geschichte, ihre politische Ohnmacht, ihre Furcht vor Grausamkeit und sozialer Verelendung zum Ausgangspunkt nimmt. Unser Ansinnen muss darauf gerichtet sein, die Perspektive der Schwachen und der Verliererinnen einzunehmen, um aus deren Blickwinkel das Schlimmste abzuwenden.

Ich schäme mich, in einem Land zu leben, das nicht einmal Kindern aus Moria oder gebildeten, afghanischen Frauen, die sich mühsam ein selbstbestimmtes Leben erkämpft haben und nun seit der Machtübernahme der Taliban um ihr Leben bangen müssen, Schutz bietet.

Im Jahr 2050 werden laut Statistik in Deutschland – für Österreich stellt sich die Situation vermutlich ähnlich dar – mindestens 35 Prozent der Bevölkerung über 60 Jahre alt sein.

Bis dato hat das staatliche Gesundheitssystem mit seinem einigermaßen gerechten Zugang für die Versorgung der Kranken und Schwächsten gesorgt.

Die Kosten werden von der Solidargemeinschaft getragen. Was geschieht, wenn aus dem sozialen Gesundheitswesen mehr und mehr ein gesundheitswirtschaftlicher Investitionsort mit hohen Renditen wird?

Was wird erst mit den mittellosen Alten geschehen, wenn sich jetzt schon Banken weigern, älteren Menschen ab 70 Jahren – wohlgemerkt trotz Bonität und Sicherheiten – eine neue Kreditkarte auszuhändigen, wenn es jetzt schon keine rechtliche Handhabe gegen Altersdiskriminierung – in diesem Fall im Bank- und Versicherungswesen – gibt? Wenn jetzt schon Stimmen laut werden, die den Alten und Kranken einen sozialverträglichen, frühen Abgang wünschen?

Gerade in Zeiten bedrohlicher Krisen zeigt sich, wie wichtig die rigorose Einhaltung der Verfassung ist. Zur Bewältigung der genannten Krisen bedarf es eines umfassenden neuen Gesellschaftsvertrags, eines sozial ausgewogenen und ökologisch nachhaltigen Entwicklungsmodells. Damit dies gelingen kann, müssen die humanistischen Grundwerte unseres Gemeinwesens, die freiheitlich-demokratischen Regeln für Staat und Politik sowie die Rechte und Pflichten der Bürger und Bürgerinnen garantiert sein.

Eines Morgens wachen Sie auf und werden Ihrem Körper nicht mehr davonlaufen können. Die Welt wird sich Ihnen entziehen. Sie werden den Menschen, für den Sie sich gehalten haben, nicht mehr im Spiegelbild finden. Sie stehen nicht mehr auf, Sie sprechen nicht mehr und haben dennoch eine Stimme. Es ist die Stimme all derer, die von der Mitte an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden, es ist die Stimme der Kraftlosen, der Verletzten, es ist die Stimme der nicht mehr oder noch immer nicht am politischen Prozess partizipierenden Bürger und Bürgerinnen, die sich nicht Gehör verschaffen können. Recht ist auch dazu da, fehlendes Mitgefühl auszugleichen, die Verstummenden und Verstummten einzubeziehen.

IV.3.

Internationaler Austausch

Die wegen des anhaltenden Infektionsgeschehens auch in diesem Jahr weltweit wie regional verhängten Lockdowns und Reiseeinschränkungen wirkten sich auf bereits geplante grenzüberschreitende Begegnungen in Form von Absagen und Terminverschiebungen aus. Einige kamen aber wieder virtuell zustande.

So fand der von der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) im Regelfall alle drei Jahre organisierte Kongress mit einjähriger Verzögerung und als Videokonferenz statt. Das ging allerdings damit einher, dass bestimmte heikle Themen (etwa zu Fragen der Mitgliedschaft oder der Rechtsstaatlichkeit mancher Mitglieder) von der Tagesordnung genommen wurden, um sie einer persönlichen Diskussion vorzubehalten. Ein ursprünglich für den Herbst 2020 geplantes bilaterales Treffen mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht wurde Anfang Mai als Online-Fachgespräch geführt. An dieser Arbeitssitzung beteiligte sich die Mehrheit der Richterinnen und Richter beider Gerichte, um über den Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem zu diskutieren. Analysiert wurde auch die jüngere Rechtsprechung der Gerichte zum Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht.

Da diesem Fachaustausch seit jeher ein besonders hoher Stellenwert beigemessen wird, kam es dank erneuter Einladung durch den Präsidenten des

Bundesverfassungsgerichts Prof. Stephan Harbarth doch noch zu einem physischen Treffen. Auch für diesen am Sitz des Karlsruher Gerichts auf einen Tag angesetzten Fachaustausch kam die Mehrheit der Richterschaft beider Gerichte zusammen, um sich mit dem Grundrechtsschutz in Europa und der Beschwerdelegitimation im Zusammenhang mit Umweltschutz zu befassen. Dabei haben Frau Vizepräsidentin Madner und Verfassungsrichter Dr. Holoubek es übernommen, aus österreichischer Sicht über die genannten Themen zu referieren.

Dank der günstigeren Reisebedingungen im Sommer konnte der Gerichtshof die für März geplante Tagung der deutschsprachigen Verfassungsgerichte und der europäischen Gerichtshöfe nachholen. Zu diesem sog. Sechser-Treffen (der Kurzname leitet sich von der Zahl der beteiligten Gerichte ab) entsandten sowohl der Gerichtshof der Europäischen Union als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht, das Schweizerische Bundesgericht und der liechtensteinische Staatsgerichtshof Delegationen nach Wien. Insgesamt versammelten sich 33 Richterinnen und Richter, um über das Nebeneinander der verschiedenen Grundrechtskataloge in der Rechtsprechung der Gerichte zu diskutieren. Besprochen wurden zudem einschlägige Entscheidungen zu Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Lichte von Rechtsstaat und Demokratie.

Eine Fortsetzung fand der Dialog mit den Präsidenten der Verfassungsgerichte Ungarns und der Slowakei Tamás Sulyok und Ivan Fiačan, die Präsident Grabenwarter im ungarischen Pannonhalma traf. Inhalt des Gesprächs waren die Erfahrungen der Gerichte in Zeiten der Pandemie, aber auch die Zusammenarbeit der nationalen Verfassungsgerichte mit den europäischen Gerichten.

Bei der vom EuGH gemeinsam mit dem Verfassungsgericht Lettlands Anfang September in Riga organisierten internationalen Konferenz vertraten Vizepräsidentin Madner und Verfassungsrichter Dr. Schnizer, der über das Niveau des Grundrechtsschutzes im Rechtsprechungsverbund referierte, den Verfassungsgerichtshof.

Im Rahmen von Kurzbesuchen traf Präsident Grabenwarter unter anderem die Präsidenten Prof. Stephan Harbarth (Bundesverfassungsgericht) und Prof. Rajko Knez (slowenisches Verfassungsgericht). Bei ihren Gesprächen ging es um spezifische Fragen des Europarechts. Im Verlauf des Herbstes nahm Präsident Grabenwarter zudem an zwei Festakten teil: jenem anlässlich des Präsidentenwechsels am Bundesverfassungsgericht und als Festredner zum hundertjährigen Jubiläum der liechtensteinischen Verfassung in Vaduz.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sechser-Treffens in Wien, 6. Juli 2021, auf den Stufen des Belvedere

V



VfGH auf Tour



V.1. Eine Wanderausstellung



Die für das Jubiläumsjahr 2020 geplante Wanderausstellung „Verfassungsgerichtshof auf Tour“, die sich vor allem an ein Zielpublikum von Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren richtete, konnte ab Mai 2021 ihre Reise durch alle Bundesländer antreten.

Die Ausstellung in zwei Containern sollte einerseits Grundsätzliches zur Bundesverfassung veranschaulichen, aber auch die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes und einige seiner Erkenntnisse besser verständlich machen. Bedauerlicherweise mussten in diesem Jahr neuerlich einige Anpassungen im Zeitplan und im Ablauf der Tour vorgenommen werden, da die Schulschließungen und andere Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung große Veranstaltungen nicht zuließen.

Schließlich konnte die Ausstellung am 3. Mai erstmals an ihrem Standort in Graz eröffnet werden. Erfreulicherweise konnte in jedem Bundesland zumindest an einem Standort eine Eröffnungsveranstaltung stattfinden, deren Umfang sich gegen Sommerbeginn deutlich

vergrößerte, als auch Schulveranstaltungen wieder zulässig waren.

Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und einige weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nahmen die Eröffnungen der Ausstellung mit den Landeshauptleuten, Landesamtsdirektoren, Landtagspräsidenten und verschiedenen weiteren hochrangigen Gästen vor. Zu den Eröffnungstagen wurde stets ein kleiner Kreis von Gästen aus der Politik, der Justiz, der Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, in den meisten Bundesländern dann auch ganze Schulklassen eingeladen.

Besonders zu erwähnen ist die Eröffnung der Wanderausstellung an ihrem Standort am slowenischen Gymnasium in Klagenfurt. An diesem Standort wurde die Ausstellung von Landeshauptmann Peter Kaiser, dem Präsidenten des slowenischen Verfassungsgericht Rajko Knez, der provisorischen Schulleiterin des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums für Slowenen, Rosalia Kuchling, und Präsident Christoph Grabenwarter mit Ansprachen in sloweni-





scher und deutscher Sprache eröffnet. Die Rede, die Landeshauptmann Kaiser in diesem Rahmen gehalten hat, finden Sie unter Pkt. V.3. Besonders feierlich war die musikalische Umrahmung des Festaktes durch den Schulchor des slowenischen Gymnasiums, der trotz entfallener Proben in diesem Schuljahr einen großartigen Eindruck in sein Repertoire geboten hat.

Da die Ausstellung nach Ostern in den drei östlichen Bundesländern nicht gezeigt werden konnte, war eine Sommerpause der Wanderausstellung erforderlich, bevor die letzten Standorte im Herbst nachgeholt werden konnten. In den Sommerferien konnten die Ausstellungscontainer in der Maria-Theresien-Kaserne in Wien zur Weiterbildung für Angehörige des österreichischen Bundesheeres genutzt werden. Präsident Grabenwarter und Bundesministerin Klaudia Tanner eröffneten die Ausstellung in Anwesenheit hochrangiger Vertreter des Bundesheeres mit einem feierlichen Festakt.

Die Eröffnungsveranstaltungen waren jedoch nicht nur geprägt von Ansprachen, sondern in den meisten Bundesländern konnten auch Schulklassen eingeladen werden, die Ausstellung zu besuchen. Dabei hatten die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, Mitgliedern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsgerichtshofes Fragen zu stellen und ihr Wissen danach in einem Quiz zu testen.

In Wien besuchten auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen, Bürgermeister Michael Ludwig und Bundesministerin für EU und Verfassung Karoline Edtstadler die Wanderausstellung, die genau am Verfassungstag am 1. Oktober auf der Freyung, direkt vor dem Gebäude des Gerichtshofes, ihren Standort hatte. Auch hier fand ein Eröffnungsereignis statt, an dem zwei Schulklassen der Vienna Business School Schönborngasse teilnahmen. Die Eröffnung selbst nahmen Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Lienbacher gemeinsam mit Bundes-

ministerin Alma Zadič vor, die danach auch für Fragen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung standen. Die Verfassungssprecher der Parlamentsparteien waren zu diesem Termin eingeladen, um aus ihrer Sicht als Abgeordnete die zahlreichen Fragen der Besucherinnen und Besucher zu beantworten.

Insgesamt haben, trotz der bisweilen strengen Restriktionen zum Museumsbesuch, weit über 5.000 Personen die Wanderausstellung besucht. Der Verfassungsgerichtshof bemüht sich weiterhin den Kontakt zu interessierten Schulen im Rahmen des Projekts „Verfassung macht Schule“ aufrecht zu halten. Da die Pandemie Schulbesuche und Führungen erschwert, wird es ein größeres Angebot an Informationen auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes geben. Darüber hinaus wird auch ein neues Konzept für Führungen erarbeitet, mit dem insbesondere auch junge Bürgerinnen und Bürger Informationen über die Verfassung und den Verfassungsgerichtshof erhalten können.

V.2. Die Tour

Infopoint Verfassungsgerichtshof auf Tour – Eröffnungsveranstaltungen in den Bundesländern

3.5.2021 Graz

Eröffnung der Ausstellung durch Präsident Grabenwarter mit Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, dem (damaligen) Rektor der Karl-Franzens Universität Graz Martin Polaschek sowie der Ausstellungskuratorin Katharina Knoll mit mehreren Ehrengästen und den Landesschulsprecherinnen und -sprechern der Steiermark

6.5.2021 Leoben

Eröffnung der Ausstellung durch das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Schnizer mit Bürgermeister Kurt Wallner und dem Rektor der Montanuniversität Leoben Wilfried Eichlseder

17.5.2021 Linz

Eröffnung der Ausstellung durch Präsident Grabenwarter mit Landeshauptmann Thomas Stelzer und Landtagspräsident Wolfgang Stanek, den Landesschulsprecherinnen und -sprechern Oberösterreichs, Schülerinnen und Schülern der Linz International Business School sowie mehreren Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes

7.6.2021 Feldkirch

Eröffnung der Ausstellung durch Landeshauptmann Markus Wallner und die Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Birgitt Breinbauer mit weiteren Ehrengästen und einigen Schülerinnen und Schülern des BRG und BORG Schillerstraße

14.6.2021 Innsbruck

Eröffnung der Ausstellung durch Präsident Grabenwarter mit Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossman und der Ausstellungskuratorin Katharina Knoll im Beisein von einigen Ehrengästen sowie Schülerinnen und Schülern der HBLFA Tirol

21.6.2021 Salzburg

Eröffnung der Ausstellung durch Vizepräsidentin Madner, Landtagspräsidentin Brigitta Pallauf und das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Lienbacher im Beisein von Präsident Grabenwarter, einigen Festgästen sowie Schülerinnen und Schülern des Akademischen Gymnasiums Salzburg

28.6.2021 Klagenfurt

Zweisprachige Eröffnungsveranstaltung in slowenischer und deutscher Sprache am Standort des BG und BRG für Slowenen mit Präsident Grabenwarter, dem Präsidenten des slowenischen Verfassungsgerichts Rajko Knez, Landeshauptmann Peter Kaiser und die Schulleiterin Rosalia Kuchling

9.7.2021 Maria-Theresien-Kaserne, Wien

Eröffnungsveranstaltung für den mehrwöchigen Standort für das österreichische Bundesheer in der Maria-Theresien-Kaserne mit Präsident Grabenwarter, Bundesministerin für Landesverteidigung Klaudia Tanner und hochrangigen Vertretern des Bundesheeres

8.9.2021 Eisenstadt

Eröffnung der Ausstellung durch Präsident Grabenwarter, Landtagspräsidentin Verena Dunst und dem Präsidenten der burgenländischen Rechtsanwaltskammer Thomas Schreiner mit einigen weiteren Ehrengästen sowie Schülerinnen und Schülern des Theresianum Eisenstadt

16.9.2021 Wien

Eröffnung der Ausstellung durch Präsident Grabenwarter und Bundesministerin für Justiz Alma Zadić in Anwesenheit von Vizepräsidentin Madner, weiteren Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, etlichen Festgästen und einigen Verfassungssprechern der Parlamentsparteien, die am Rande des Ausstellungsbesuches ein Meet & Greet mit Schülerinnen und Schülern der Vienna Business School Schönborngasse abhielten

11.10.2021 St. Pölten

Eröffnung der Ausstellung durch Präsident Grabenwarter und Landtagspräsidenten Karl Wilfing im Beisein von einigen Gästen sowie Schülerinnen und Schülern der HAK Ybbs

28.10.2021 Abschlussveranstaltung
in Graz

Abschluss der Ausstellung bei einem Pressegespräch von Präsident Grabenwarter mit dem damaligen Bürgermeister Siegfried Nagl und Altbürgermeister Alfred Stingl



VfGH auf Tour in Salzburg, 21.6.2021: LTAvg Heilig-Hofbauer, VfGH-Präsident Grabenwarter, LTPäsidentin Pallauf, LTAvg Egger, VfGH-Vizepräsidentin Madner und Verfassungsrichter Lienbacher



VfGH auf Tour in Wien, 15.9.2021: VfGH-Präsident Grabenwarter, VfGH-Vizepräsidentin Madner, LH Ludwig



VfGH auf Tour in Graz, 3.5.2021: LH Schützenhofer



VfGH auf Tour in Salzburg, 21.6.2021: VfGH-Vizepräsidentin Madner mit Schülerinnen und Schülern des Akademischen Gymnasiums



VfGH auf Tour in Wien, 16.9.2021: Justizministerin Zadić, VfGH-Präsident Grabenwarter, Schülerinnen und Schüler der Vienna Business School Schönborggasse

V.3.

Eröffnung in Klagenfurt

Rede des Landeshauptmannes von Kärnten
Dr. Peter Kaiser am 28. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter!

Sehr geehrter Herr Präsident
Prof. Dr. Rajko Knez!

Sehr geehrte Schulleiterin
des BG/BRG für Slowenen
Prof. Mag. Rosalia Kuchling!

Die heute stattfindende Eröffnung der Ausstellung „Verfassungsgerichtshof auf Tour“ ist wichtig. Sie zeigt die Entwicklung und Bedeutung der Gewaltentrennung in einer liberalen Demokratie. Sie ist gerade auch deshalb ein Grund auf die eigene Identität, kulturelle Vielfalt, Gemeinschaft und unser Rechtssystem stolz zu sein.

Današna otvoritev razstave „Ustavno sodišče“ je važna, ker prikazuje razvoj in pomembnost ločitve oblastnih funkcij v živahni demokraciji. Ravno zaradi tega je tudi vzrok ponosa na lastno identiteto, kulturno raznolikost, skupnost in nas pravni sistem.

Die österreichische Bundesverfassung feierte am 1. Oktober 2020 ihr 100-jähriges Bestehen. Diese rechtliche Identität Österreichs gewährt – mit den schlimmsten Unterbrechungen, die nicht unerwähnt und niemals vergessen werden sollen – den Schutz

der Menschen in unserer Gesellschaft. Dieser Schutzgedanke der Verfassung und der darin enthaltenen Grundrechte bewahren jeden Einzelnen vor Willkür und sichern seine Rechte in unserer Republik. Eine Politik der „Ismen“ darf, wie uns die Geschichte gezeigt hat, niemals dazu führen, dass getrennte Gewalten in einer Hand vereint werden. Die Gerichtsbarkeit – insbesondere der Verfassungsgerichtshof – ist Garant unserer liberalen Demokratie.

Die österreichische Bundesverfassung gehört mit ihren 100 Jahren zu den ältesten Verfassungen Europas. Weltweit zum Vorbild wurde die Einrichtung eines eigenen Verfassungsgerichts. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Demokratisierung Europas galt das Modell des österreichischen Verfassungsgerichtshofes für viele Länder als Vorbild moderner Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Verfassung zeigt uns heute den Weitblick und die ausgeprägte Verantwortung der Architekten der Verfassung und auch der politischen Verantwortungsträger für eine junge Republik. Wir sollten uns dieser Vorbildwirkung bewusst sein und sie verantwortungsvoll leben.

Die Verfassung ist auch Wegweiser in unsere zweite Republik, welche ich niemals gegen eine dritte Republik eingetauscht sehen möchte. Eine bessere

Regierungsform als die in vielen Staaten Europas und auch in Österreich gelebte liberale Demokratie kann ich mir nicht erdenken. Auch wenn die liberale Demokratie oft viel von uns allen fordert, muss uns die Freiheit für den Einzelnen jede dieser Anstrengungen wert sein. Die Verfassung greift bis heute regelnd ein und verhilft dem Recht zum Durchbruch. Insbesondere heute und hier vor dem BG/BRG für Slowenen ist es für mich höchste Zeit, die Rolle des Verfassungsgerichtshofes in der Frage der zweisprachigen topographischen Aufschriften in Kärnten anzusprechen. Damit Minderheiten – zum Beispiel Volksgruppen mit eigener Sprache – nicht in der Mehrheitsbevölkerung aufgehen, brauchen sie Rechte zum Schutz ihrer Besonderheiten, ihrer Sprache oder auch Religion. Der Verfassungsgerichtshof steht ihnen in diesen Fragen zur Seite. Das Bewusstsein, dass neben der gestaltenden Legislative und der ausführenden Exekutive die unabhängige Gerichtsbarkeit als unverbrüchlicher Teil besteht, schafft für die Menschen in diesem Land die Sicherheit, dass der Rechtsstaat obsiegt.

Die historischen Ereignisse verbinden unser Bundesland in besonderer Weise mit dem Verfassungsgerichtshof. Heute bedanke ich mich als Landeshauptmann von Kärnten für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2001 zu zweisprachigen topographi-

schen Aufschriften. Heute glaube ich nicht, dass es der Politik ohne den Verfassungsgerichtshof möglich gewesen wäre, auch den späteren „Ortstafelkompromiss“ zu erreichen. Als damaliger Abgeordneter zum Kärntner Landtag bin ich mir der Kontroversen ob des Urteils und auch der aus heutiger Sicht beschämenden politischen Diskussion bewusst. Die folgenden Entwicklungen der Geschichte, insbesondere auch die Europäisierung, ermöglichen heute mit einem kleinen Blick zurück – uns des Wertes und der Tragweite dieser Entscheidung für unser Bundesland bewusst zu sein.

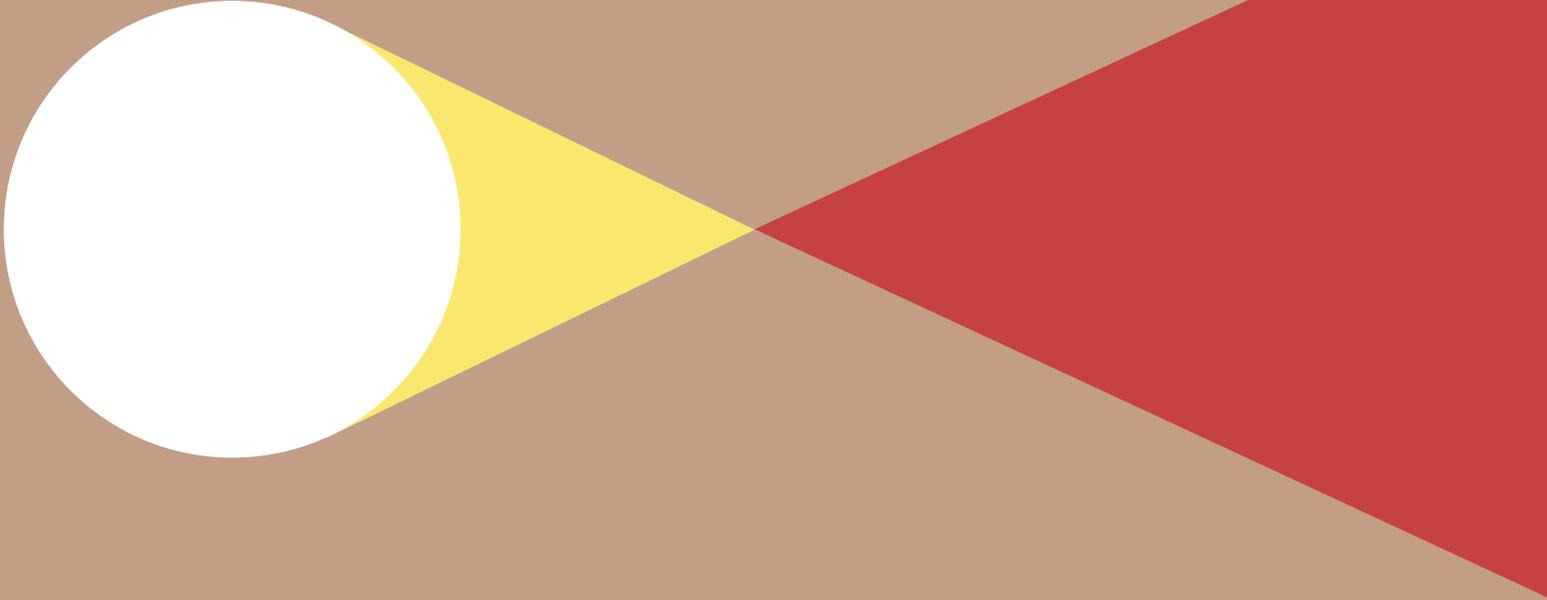
Heute, im Jahr des 10. Jubiläums des „Ortstafelkompromisses“ und 20. Jubiläums des VfGH-Erkenntnisses zu zweisprachigen topographischen Aufschriften in Kärnten, erkennen wir die Wichtigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen, die in Kärnten auch dazu beigetragen haben, dass wir heute Gemeinsamkeit, Vielfalt und Einigkeit als unsere wichtigsten Güter erkennen. Heute sind sich die Kärntnerinnen und Kärntner bewusst, dass zwei Landessprachen bereichern, dass das Miteinander stärkt und das Grenzen verschwinden. Als Landeshauptmann bedanke mich heute stellvertretend beim Verfassungsgerichtshof für diesen mühevollen, aber richtigen Weg.



Oskar Negt meint: „Demokratie und Menschenrechte müssen täglich, stündlich neu erkämpft werden.“ Heute stehen wir vor der Situation, dass wir in Europa die liberale Demokratie verteidigen müssen. Diese Bereitschaft täglich bewusst zu leben und illiberale Bemühungen im Staat hintanzuhalten, liegt in der Verantwortung von uns allen. Die österreichische Bundesverfassung ist das unerschütterliche Fundament unserer freien, demokratischen Republik. Der Verfassungsgerichtshof ist als „Hüter der Verfassung“ Garant für ihre Einhaltung und ihr Fortbestehen. Ustava Avstrije je neomajena osnova naše svobodne, demokratične Republike. Ustavno sodišče je kot „varuh ustave“ porok njenega upoštevanja in obstoja.

Bewahren wir das Wichtige und Gute.
Es lebe unsere Republik Österreich.

VI



Im Gespräch ...

Im Gespräch mit
o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig Adamovich

»In einer Demokratie
muss die herrschende
Autorität verantwortlich
gemacht werden können.«

Der ehemalige Präsident des Verfassungs-
gerichtshofes arbeitete jahrzehntelang
an Schaltstellen der Republik. Er spricht
über die „dissenting opinion“, die Exeku-
tion von VfGH-Entscheidungen und
die Verantwortung jedes Einzelnen.

Wir führen dieses Interview ziemlich genau 20 Jahre nach dem Ortstafel-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, dessen Umsetzung ja mühevoll war. Vor zehn Jahren schrieben Sie in Ihrem Buch „Erinnerungen eines Nonkonformisten“: „Das Ortstafeldrama warf ein äußerst schlechtes Licht auf das österreichische Rechtsstaatsverständnis“. Wie sehen Sie dieses Verständnis denn heute?

Adamovich: Da wie dort steht dieselbe Grundhaltung dahinter: Gegen staatliche Maßnahmen gibt es, wenn sie uns nicht passen, Widerstand. Das Wort Widerstand kennen wir aus der letzten Zeit (von Gegnern der Maßnahmen gegen COVID-19, Anm.), aber es wird ja schon viel länger verwendet. Es ging und geht um physischen Widerstand, heute nicht in der Intensität wie beim Ausreißen von Ortstafeln, aber es glimmert, es glüht, es hat schon Zwischenfälle gegeben und man muss damit rechnen, dass sich das intensiviert. Von der intellektuellen Grundhaltung her ist zu sagen, irgendwo steht da die Parole „Stimme des Volkes gegen geschriebenes Recht“ beziehungsweise dessen Anwendung. Heute spricht man von Grundrechten und Freiheit, ohne die von der Verfassung vorgegebenen Beschränkungen zu sehen. Ich habe jedenfalls bisher von keinem der Aktivisten das Wort Gesetzesvorbehalt gehört, allerdings auch nicht von den

Regierungsvertretern. Der Ausdruck „Gesetzesvorbehalt“ eignet sich offenbar nicht für eine Diskussion, aber dass es so etwas gibt, das geradezu der Schlüssel für den Konflikt ist, wird weitgehend vernachlässigt.

Im Frühjahr 2021 zögerte der Bundesminister für Finanzen, nach einer entsprechenden Entscheidung des VfGH dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bestimmte Dokumente vorzulegen. Quasi zum ersten Mal musste der Bundespräsident gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG die Exekution eines Erkenntnisses anordnen. Was sind Ihre Gedanken dazu?

Es hat schon bisher Exekutionsfälle gegeben, „Wald- und Wiesenfälle“, bei denen die ordentlichen Gerichte mit der Vollstreckung betraut wurden. Aber der Fall, den Sie ansprechen, hatte eine völlig neue Qualität. Die Verfassung lässt dem Bundespräsidenten hier einen ziemlich weiten Spielraum, und der Bundespräsident musste sich damit auseinandersetzen, welche Vorgangsweise sowohl zum Ziel führt, als auch das schon aufgeheizte Klima nicht noch weiter anheizt. Man ist dann zu der Lösung gekommen, den zuständigen Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu betrauen. Jedenfalls hat sich gezeigt, dass es ganz gut wäre, wenn in der Verfassung über die Durchführung von Exekutionen etwas

mehr stünde. Mit der jetzigen Verfassungsformulierung wollte man dem Bundespräsidenten freie Hand lassen. Andererseits steht sie ja in einem martialischen Zusammenhang, das Bundesheer wird in Art. 146 Abs. 2 B-VG ausdrücklich genannt. Sonst hüllt der Verfassungstext sich aber in Schweigen – das fällt natürlich auf. Man sollte einmal bei gutem Wind – nämlich vor dem nächsten konkreten Fall – über die Sache nachdenken.

In Ihrem jüngsten Buch schreiben Sie: „Verordnungen sind insofern eine sensible Institution, als sie das Prinzip der Gewaltentrennung durchbrechen und daher mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden müssen.“ Wie beurteilen Sie die zahlreichen Verordnungen betreffend COVID-19 aus rechtsstaatlicher Sicht?

Es hat sich an der Spruchpraxis des Gerichtshofes ja deutlich gezeigt, dass man nicht alle Verordnungen rechtlich gleich bewerten kann, sondern dass die Rechtmäßigkeit in jedem einzelnen Fall zu prüfen ist und man dementsprechend zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen wird. In Deutschland dürfen Verordnungen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden, in Österreich kommt es darauf an, dass die erlassene Verordnung eine inhaltliche gesetzliche Grundlage hat.

In Österreich wird relativ viel im Verordnungsweg geregelt, obwohl der Nationalrat ja Gesetze erlassen könnte. Das erste COVID-Gesetz ist im März 2020 an einem Sonntag beschlossen worden.

Ja, und abgesehen davon ist die Praxis eine ganz andere. An sich könnten die Verordnungen allein vom zuständigen Minister mit Zustimmung des Hauptausschusses erlassen werden, aber in Wirklichkeit befasst sich die ganze Bundesregierung damit, und natürlich auch die Landeshauptleute. Dies sorgt für zusätzliche Verwirrung. Das Gesundheitswesen ist nach der Verfassung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Vollziehung ist durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden in „mittelbarer Bundesverwaltung“ zu führen; in funktionaler Sicht handelt es sich weiterhin um Bundesverwaltung. Der nicht verfassungsrechtlich verdorbene Bürger wird mit Sicherheit dieser Konstruktion mit Unverständnis begegnen.

Ein anderes Thema: Wie sehen Sie die Ausweitung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes, was Untersuchungsausschüsse betrifft?

Ich bin da eher gespalten. Der Gedanke ist offensichtlich gewesen, diese Fälle aus dem rein parteipolitischen Konflikt herauszuhalten, und das ist auch verständlich, wenn ich sehe, wie es da zugeht. Auf der anderen Seite steckt das Politische da in einem noch höheren Maß drin als in den sonstigen Kompetenzen. Ein wenig habe ich den Eindruck, dass die bisherige Judikatur dazu neigt, die Rechte des Parlaments gegenüber den Rechten des Einzelnen, vor allem gegenüber Persönlichkeitsrechten, stärker zu gewichten als dies nach Ansicht so mancher am Platze wäre. Da gibt es schon Anlass für berechtigte Kritik.

Nicht zum ersten Mal stand 2021 zur Debatte, für die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes die „dissenting opinion“ einzuführen, das heißt abweichende Meinungen einzelner Richter im Entscheidungstext wörtlich festzuhalten. Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf vor, zu dem in der Begutachtungsphase einige Stellungnahmen eingebracht wurden, die davon klar abraten. Wie sieht Ihre Abwägung der Vor- und Nachteile von abweichenden Meinungen aus?

Man kann sich dem unter verschiedenen Gesichtspunkten nähern. Es ist interessant, dass die Völkerrechtler, die ja mit internationalen Gerichten zu tun haben, bei denen es teilweise die „dissenting opinion“ gibt, eher dafür sind. Und zwar mit dem Argument, aus der früheren „dissenting opinion“ könne sich einmal eine neue Judikatur entwickeln. Das ist nicht zu leugnen. Andererseits, und das ist eher ein außerrechtlicher Gesichtspunkt: Das, was mich stutzig macht, ist doch der Umstand, dass die Figur „dissenting opinion“ immer dann auf der Bildfläche erscheint, wenn eine mächtige politische Institution mit einer Entscheidung des Gerichtshofes nicht zufrieden ist. Das ist wie das Amen im Gebet. Ich habe mir in einem solchen Moment erlaubt, einem Journalisten gegenüber zu sagen: „Man merkt die Absicht und ist verstimmt.“, worauf im politischen Bereich ein deutliches Murren ausgebrochen ist. Man kann jedenfalls ein Instrument korrekt gebrauchen, man kann es aber auch missbrauchen. Meine Gefühle sind da nicht sehr positiv, alles in allem genommen.



Oft wird kritisiert, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nach parteipolitischen Kriterien ausgewählt werden. Wie wirkt sich das auf die Arbeit des Verfassungsgerichtshofes aus?

Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Ein sehr kontroverser Fall betraf die steuerliche Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen für Kinder, wo der Verfassungsgerichtshof entschied, dass solche Leistungen auch bei Eltern mit höherem Einkommen durch entlastende Maßnahmen berücksichtigt werden müssen (VfSlg. 12.940/1991, Anm.). Der Referent, dessen Entscheidungsvorschlag das Richterkollegium auch folgte, galt im Allgemeinen als der SPÖ nahe stehend, die über die Entscheidung aber wenig glücklich war. Der Fall zeigt deutlich, dass man nicht so simpel sagen kann: Da ist ein Roter, da ist ein Schwarzer, ein Blauer oder ein Grüner, also wird der Fall soundso ausgehen. Die Parteizugehörigkeit sagt über die Entscheidung im Einzelfall nicht viel aus, zumal eine Reihe von Vorfragen zu lösen ist.

Es wäre interessant – aber das wird wohl nie passieren –, würde ein Teil der Mitglieder auf eine Weise nominiert werden, bei der die Politik weniger beteiligt ist, etwa durch gesetzliche Interessenvertretungen der juristischen Berufe oder Fakultäten. Mir hat immer die italienische Regelung sehr gut gefallen, bei der ein Teil der Verfassungsrichter vom Präsidenten der Republik, ein weiterer Teil von den Kammern des Parlaments und der restliche Teil von den anderen obersten Gerichten bestellt wird. Es gibt viele, die sagen: Macht es so wie in der ordentlichen oder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Besetzung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihrerseits Vorschläge des jeweiligen Gerichts einholt, Anm.). Aber die ideale Weise gibt es nicht. Ein anderes wirkliches Problem ist: Es gab und gibt prominente Verfassungsrechtler, die den Gerichtshof kritisieren – und die nicht hineingekommen sind.

Verstehen Sie die Forderung vieler, der Verfassungsgerichtshof solle nicht erst im Nachhinein über die Verfassungskonformität von Regelungen ent-

scheiden? Wäre nicht das französische Modell einer Vorabprüfung (durch den Conseil Constitutionnel) besser, auch wenn damit Einzelpersonen das Recht auf Antragstellung verlieren?

Die Franzosen haben bei der Verfassungsgerichtsbarkeit gewissermaßen mit Adam und Eva angefangen, als die De Gaulle-Verfassung von 1958 den Conseil Constitutionnel ins Leben gerufen hat. Es war eine neuartige Institution und daher haben sie auch keine Vorjudikatur gehabt auf die sie hätten Rücksicht nehmen müssen. Daher haben sie sich leichter getan, wie ich überhaupt den Eindruck gewonnen habe, dass das Verfahren wesentlich weniger formalisiert ist als bei uns. Das ist ja auch der Grund dafür, warum es einige Zeit gedauert hat, bis der Conseil Constitutionnel sich selbst als Gericht verstanden hat. Das war keine Selbstverständlichkeit.

Der Wunsch nach Vorabprüfung ist verständlich, aber man muss bedenken, dass es bei uns eine Judikatur gibt, die jetzt doch schon 100 Jahre zurückreicht und über die man nicht hinwegkann.

Natürlich könnte man lapidar sagen – wie es auch schon vorgekommen ist –, dass man diese nicht aufrecht zu erhalten vermag. Aber das schafft Rechtsunsicherheit.

In einem Interview 2020 haben Sie zwischen sachlicher und polemischer Kritik am Verfassungsgerichtshof unterschieden und gemeint, der Gerichtshof könne sich nur in engeren Grenzen wehren, als dies ein Politiker kann. Inwiefern? Wie sehr muss sich ein Höchstgericht wie der Verfassungsgerichtshof der Öffentlichkeit erklären?

Das muss es, aber es stellt sich die Frage nach den Grenzen und den Methoden. Als ich 1984 das Amt als Präsident des Verfassungsgerichtshofes angetreten habe, gab es Presseaussendungen zu getroffenen Entscheidungen, und das war's. Dann habe ich gelegentlich Interviews gegeben, wo dann manchmal nachher die Fetzen geflogen sind – im Besonderen in der Ortstafelcausa, aber auch andere Male. Womit die Frage gegeben war: Hat es Sinn, sich mit Äußerungen eines Politikers auseinanderzusetzen, der mit ganz anderen Methoden arbeitet als ein Gericht? Es ist ja bekannt, mit welcher Sprache sich Politiker heute äußern. Ein Gericht kann nicht so vorgehen, das geht ganz einfach nicht.

Auf der anderen Seite muss man sich offenkundige Bösarbeiten und Fehlinformation nicht gefallen lassen. Da ist es schwer, die richtigen Worte zu finden, und das wird immer schwer sein. Die Gefahr, dass einem das Wort im Mund umgedreht wird, ist groß. Lange hat es gar keinen Mediensprecher, keine Mediensprecherin gegeben, vielmehr hat die damalige Generalsekretärin das miterledigt, so gut es ging. Erst gegen Ende meiner Funktionsperiode hat man gefunden, es brauche jemand Professionellen, und das ist völlig richtig – jemanden, der den Ton kennt.

Schon vor den Regierungsumbildungen im Herbst 2021, die von den Chats auf dem Handy eines früheren Kabinettschefs ausgelöst wurden, haben Sie in einem Ihrer Bücher vom Problem der ungeklärten Ministerverantwortung aufgrund mächtiger Kabinettsmitarbeiter geschrieben. Können Sie das aus verfassungsrechtlicher Sicht erläutern?

Am Beginn der zweiten Republik hatte jeder Minister nur ganz wenige Mitarbeiter. Ungemütlich wurde es, als Franz Olah ein ganzes Gegenkabinetten eingerichtet hat, und dieser Trend hat in den folgenden Jahren angehalten. Verschärfend kommt hinzu, dass die Damen und Herren in solchen Kabinetten meistens recht jung sind, von der Materie nicht allzu viel verstehen, aber das Ohr des Ministers haben.

Das ist natürlich geeignet, das an sich schon sehr fragile Instrument der Ministerverantwortung stark zu beschädigen. Warum? Wenn irgendetwas in die Öffentlichkeit geht, was es nicht sollte, und der Minister darauf angesprochen wird, kann er sich leicht auf den Kabinettsmitarbeiter ausreden, der dazu nicht legitimiert war. Umgekehrt: Wenn der Mitarbeiter angesprochen wird, der aus Eigenem tätig war, kann er sagen, der Minister wollte das so. Es ist völlig undurchsichtig, was sich abspielt und daher ist die Ministerverantwortung so gut wie tot. Dazu kommt noch, dass das ja ein politisches Instrument ist zum Unterschied von der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit. Das ist natürlich übel. Aber was soll man machen?

Ja, was also soll man machen?

Auch das ist, wie so oft, ein menschliches Problem. Ein vernünftiger Minister wird darauf schauen, dass das nicht ausufert, er wird Mitarbeiter haben, aber es muss nicht eine Armee sein. Je sicherer ein Minister in seinem Metier ist, umso weniger ist er auf ein großes Kabinetten angewiesen.

Sie sind 1932 geboren. In Ihrem langen Leben haben Sie Österreich kurz als Ständestaat, dann als Teil des Deutschen Reiches miterlebt, sowie die Wiedererrichtung der Republik und auch den Beitritt Österreichs zur EU. Sie haben Österreich jahrzehntelang an Schaltstellen gedient. Aus all Ihren Erfahrungen heraus: Worauf gilt es zu achten, damit die Republik eine gute Zukunft hat?

Die Republik ist ein juristisches Gebilde und braucht Menschen, die dort wohnen und gegebenenfalls in öffentlichen Funktionen tätig sind. Der Bundespräsident hat in einer Rede angesichts verallgemeinernder Korruptionswürfe gesagt: „So sind wir nicht“. Ich fürchte, nicht wenige sind schon „so“ in dem Sinn, wie er es gesagt hat. Es fehlt an politischer Bildung und es fehlt an einem gewissen Bewusstsein dafür, dass nicht nur die „Großkopfer“ dafür verantwortlich sind, was im Staat passiert, sondern jeder Einzelne. Man muss sich nur die derzeitigen Corona-Demonstrationen ansehen, dann weiß man, was ich meine. An gewissen Mitmenschen habe ich einfach Zweifel, es ist ein Teil, den ich mich hüte, zu quantifizieren, aber ein Teil hat gewisse anarchistische Züge.

Als die Republik wiedererstanden ist, sind manche laut aufgetreten, die sagten: „Ich war ja schon immer gegen den Nationalsozialismus“. Aber die Frage ist: Wo waren denn die anderen? Daran leidet die Republik noch heute.

Könnte man es so zusammenfassen: Schwach ausgeprägter Bürgersinn?

Die Formulierung finde ich gut, aber möglicherweise ist es so, dass die Besserung ihre Zeit braucht. Österreich hat in einem relativ kurzen Zeitabschnitt sehr unterschiedliche politische Modelle kennengelernt, darunter auch autoritäre, und das geistert halt immer noch

herum. Wobei Demokratie ja nicht bedeutet, dass es keine Autorität geben darf, das ist ein großes Missverständnis. Nur muss die herrschende Autorität eine sein, die verantwortlich gemacht werden kann, und dieses Instrumentarium muss funktionieren.

Mit der politischen Bildung sieht es sehr schlecht aus. Damit besteht hier ein breites Betätigungsfeld für Polemik. Das beherrschen einige ganz ausgezeichnet. Natürlich kann man das Modell der Demokratie als solches kritisieren, aber zwischen Polemik und legitimen Konkurrenzkampf gibt es einen Unterschied.

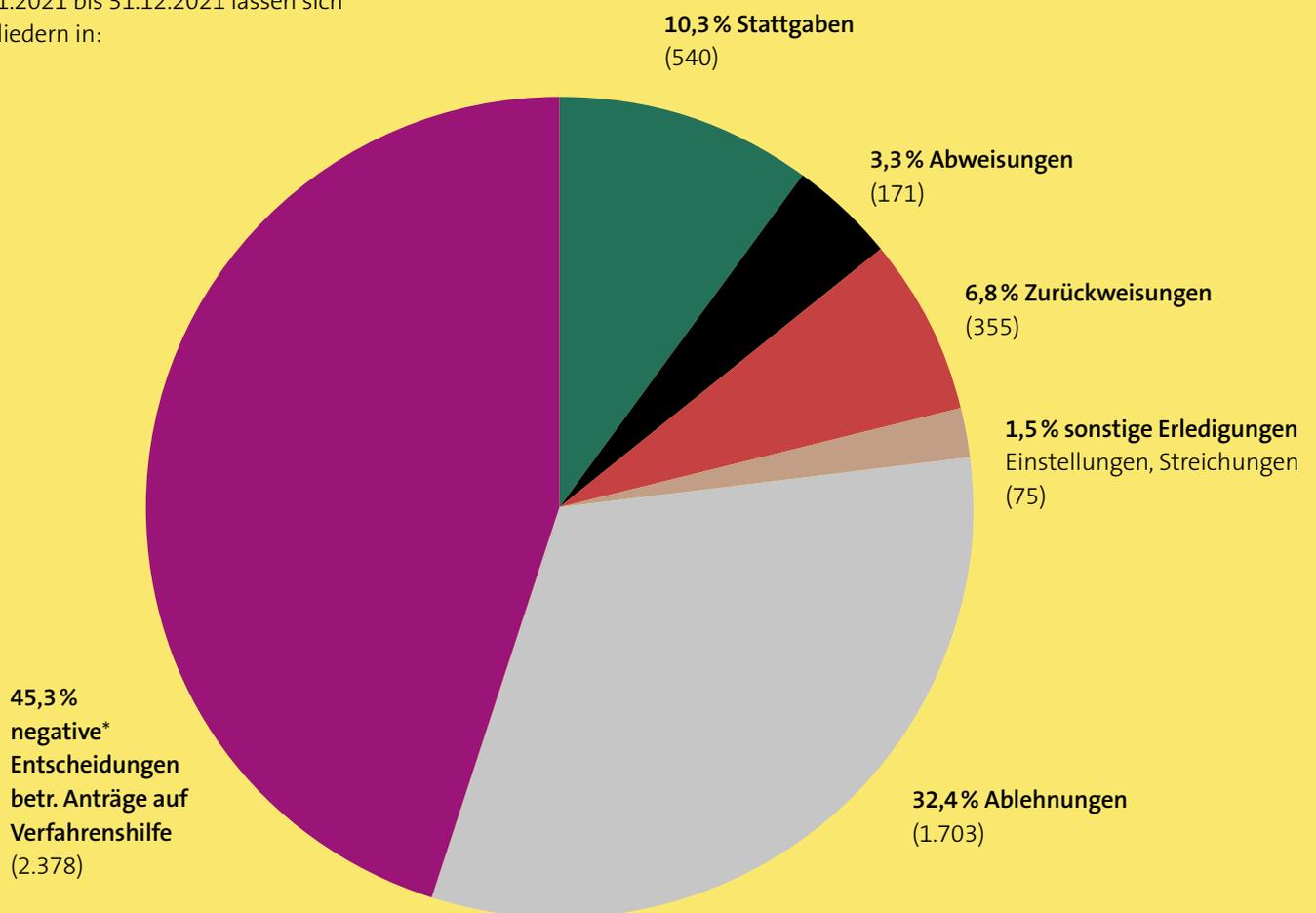


O. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Ludwig Adamovich (geb. 1932), 1974 bis 1976 o. Univ.-Prof. für öffentliches Recht an der Universität Graz, ab 1976 Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, ab 1977 Sektionschef, war von 1984 bis 2002 Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Seit 2004 fungiert er als Berater des Bundespräsidenten für verfassungsrechtliche Angelegenheiten.

VII

Statistik

Die **insgesamt 5.253 Erledigungen** des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 lassen sich untergliedern in:



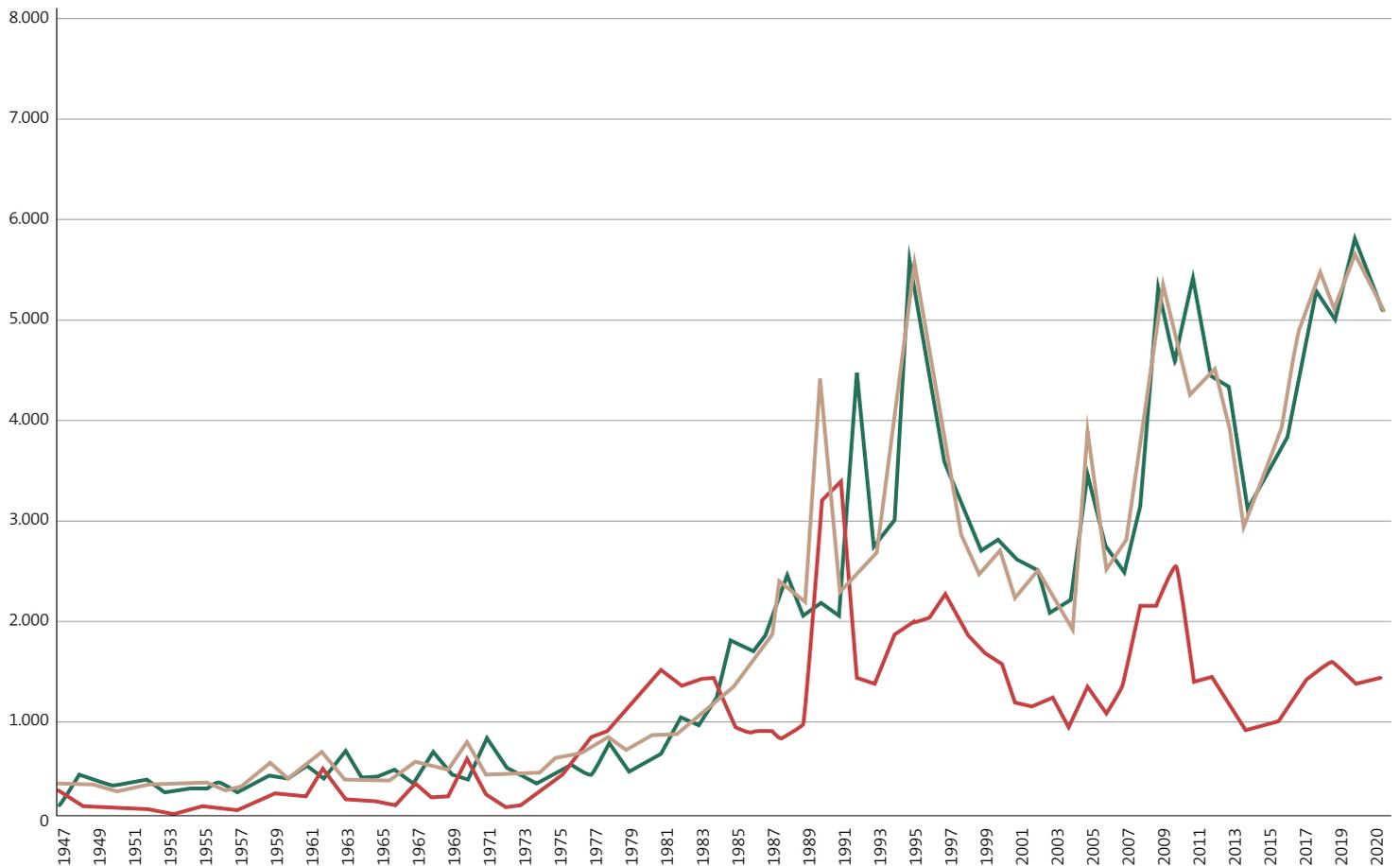
* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2700 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

VII.1.

Graphische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1947

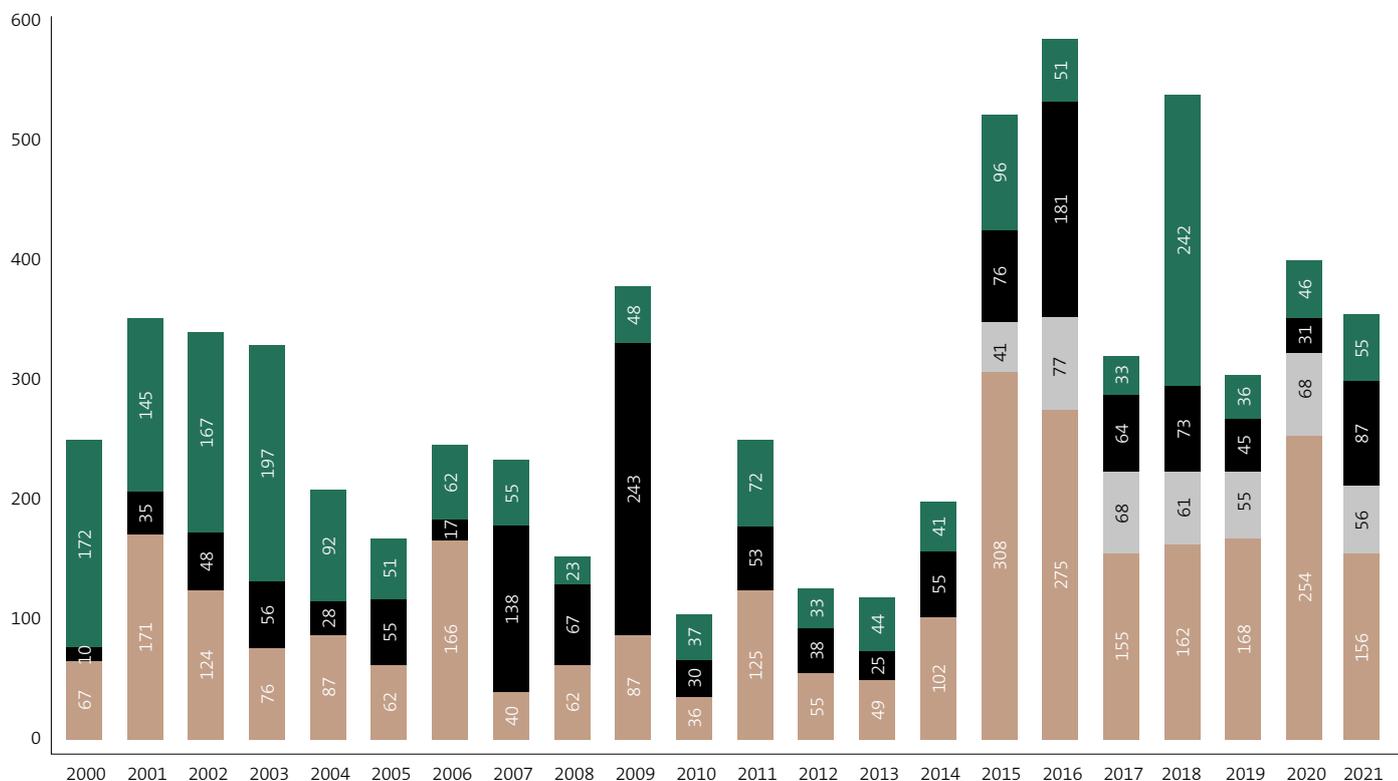
Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um 11.122 Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt.

- Zugang
- Erledigungen
- offene Fälle Jahresende



VII.2. Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2000 bis 2021

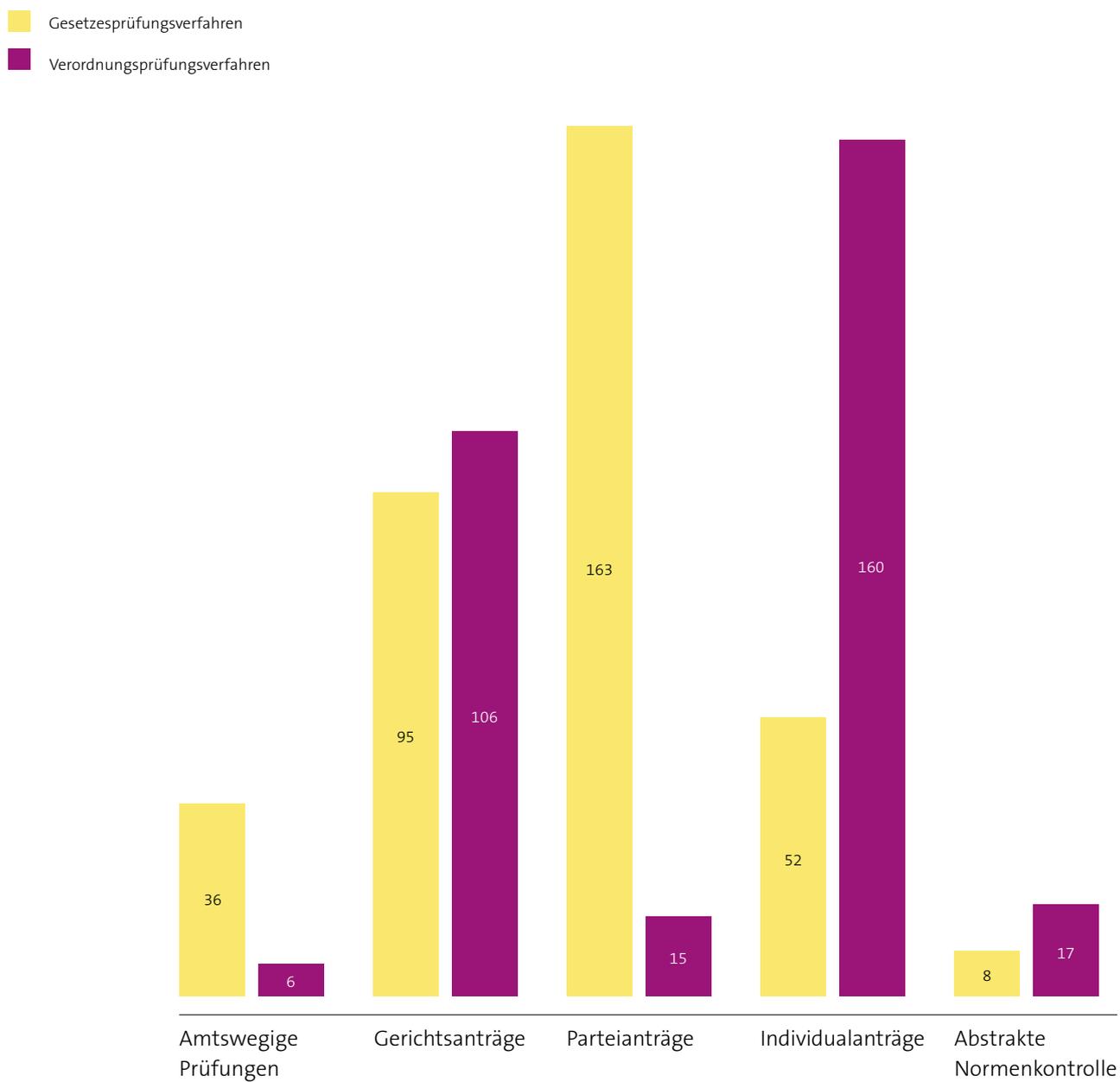
- Stattgaben
- Abweisungen
- Ablehnungen
- sonstige Erledigungen



VII.3.

Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren in Zahlen

Grafische Darstellung der im Jahr 2021
erledigten Normenprüfungsverfahren:



Gesetzesprüfungsverfahren 2021

	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	32	4	0	0	0	0	36
Gerichtsanträge	23	46	0	24	0	2	95
Parteienanträge	0	28	50	38	39	8	163
Individualanträge	0	2	6	29	13	2	52
Abstrakte Normenkontrolle	0	7	0	1	0	0	8
Gesamt	55	87	56	92	52	12	354

Verordnungsprüfungsverfahren 2021

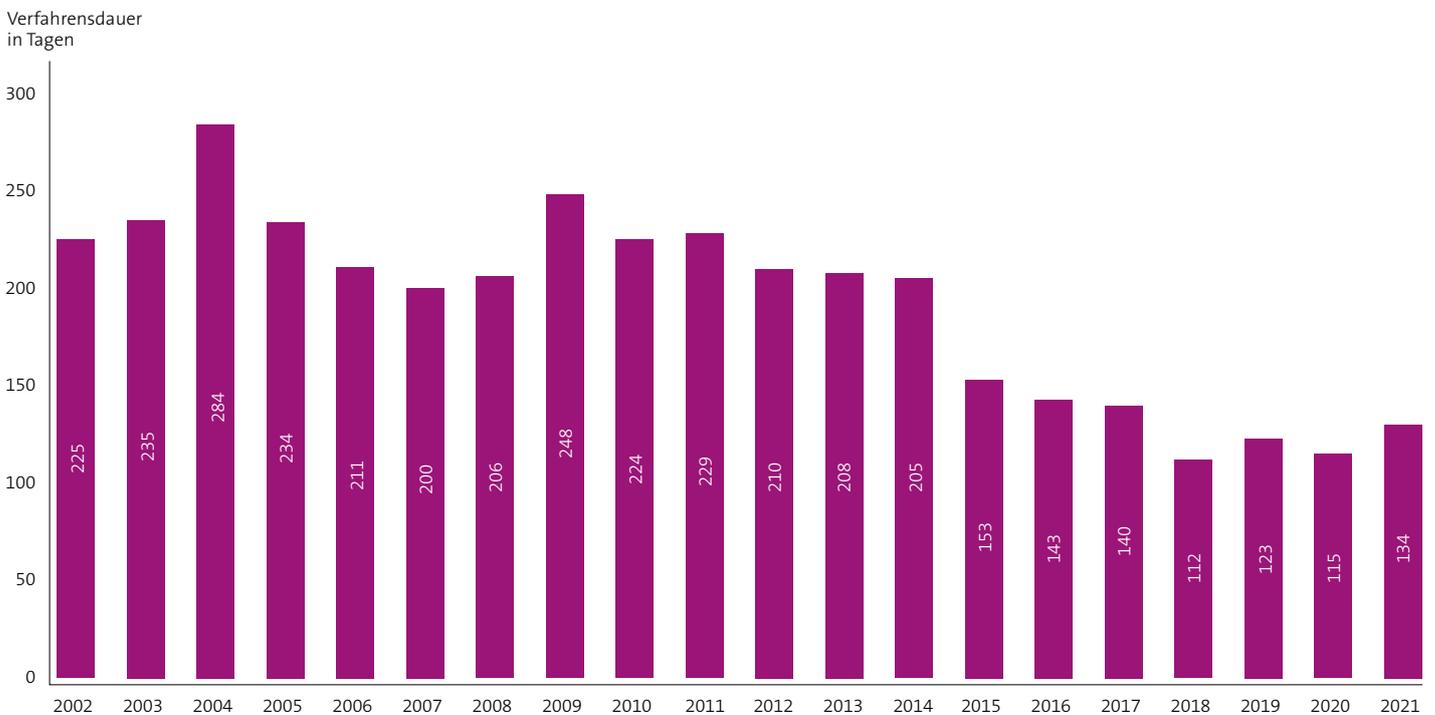
	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	6	0	0	0	0	0	6
Gerichtsanträge	48	39	0	18	0	1	106
Parteienanträge	1	0	8	4	2	0	15
Individualanträge	22	20	26	82	9	1	160
Abstrakte Normenkontrolle	3	2	0	12	0	0	17
Gesamt	80	61	34	116	11	2	304

VII.4.

Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein inzidentes Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:



Mehrfähriger Durchschnitt (2002–2021): 192 Tage (6,5 Monate)

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einbeziehung verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 118 Tage (d. s. etwas weniger als vier Monate).

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen

VII.5. Statistische Gesamtübersicht

KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	Offene Fälle	Neu	Erledigt: im Zeitraum von 1.1.2021 bis 31.12.2021								Offene Fälle
	Stand 1.1.2021	Zugang 2021	Stattgabe	Abweisung	Zurück- weisung	Einstellung	Ablehnung	VH negativ	Streich./ sonst. Erl.	Ingesamt erledigt	Stand 31.12.2021
Klagen nach Art 137 B-VG	9	26	0	3	5	0	0	12	3	23	12
Kompetenzkonflikte Art 126a bzw Art 138 Abs 1 B-VG	4	4	2	0	2	0	0	2	0	6	2
Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art 138b Abs 1 B-VG	1	6	4	1	2	0	0	0	0	7	0
Verordnungsprüfungen nach Art 139 B-VG	125	322	80	61	116	2	34	11	0	304	143
Gesetzesprüfungen nach Art 140 B-VG	74	374	55	87	92	3	56	52	9	354	94
Staatsvertragsprüfungen nach Art 140a B-VG	5	1	0	2	3	0	0	0	0	5	1
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit a–c B-VG	4	5	1	4	3	0	0	0	0	8	1
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit d–g B-VG	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Anfechtungen Art 141 Abs 1 lit h B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wählerevidenzbeschwerden nach Art 141 Abs 1 lit i B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erkenntnisbeschwerden nach Art 144 B-VG	1.184	4.588	398	12	128	26	1.613	2.301	63	4.541	1.231
Sonstiges	13	5	0	0	4	0	0	0	0	4	14
Gesamt	1.419	5.332	540	171	355	31	1.703	2.378	75	5.253	1.498

Impressum

Medieninhaber

Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Konzept und Design

WHY. Studio

Produktion

Print Alliance, Bad Vöslau

Bilder

AdobeStock / Daniel Etzold: 41

Gustavo Alàbiso: 53

Sven Beham: 53

Achim Bieniek: 14–17, 49, 67, 71, 73, 78, 81, 83

Helmut Fohringer / APA / picturedesk.com: 35

Foto Freisinger: 70

Katharina Fröschl-Roßboth: 2, 3f., 14

LPD / Peter Just: 75

Helmut Lunghammer: 73

Franz Neumayr: 73

Josef Pauser: 19

Maximilian Rosenberger: 10, 15, 53-55, 57, 61f., 70

M. Ullman: 52

unsplash / Mufid Majnun: 29